Bavar.
120
a-6

…uxer. 120a-6

<36614802600014

<36614802600014

Bayer. Staatsbibliothek

Stoff

zum

Nachdenken für Geschäftsmänner.

Zweiter Theil.

Zweite Ausgabe.

München, Paßau und Regensburg,
bei J. M. Daisenberger.
1839.

Bavar. 120 a-2

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Zeitbedürfnisse

mit

besonderer Rücksicht auf Bayern.

Von

Georg Freiherrn von Aretin,

Königlich Bayerischem Kämmerer und Generalkommissär.

Sechstes Bändchen.

Enthaltend:

Stoff zum Nachdenken für Geschäftsmänner. Zweiter Theil.

Zweite Ausgabe.

München, Paßau und Regensburg,

bei J. M. Daisenberger.

1839.

Etat des Staatsraths.

Der Staatsrath besteht 1. aus Sr. Majestät dem König. 2. Sr. Königl. Hoheit dem Kronprinzen. 3. Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Karl. 4. Sieben Ministern. 5. Einem Staatsrath in der Sektion des Aeusseren, 3 der Justiz, 4 des Innern, 4 der Finanzen, 2 der Armee. 6. Aus einem Generalsekretär. 7. Zwei Sekretären. 8. Einem geheimen Registrator. 9. Zwei Kanzley-Sekretären. 10. Zwei geheimen Staatsrathsdienern, 1 Bureaudiener und 1 Kanzleidiener. 11. Zwei Litographen, 3 Druckern, 3 Schwärzern, 2 Druckergehilfen.

Nur 9 Staatsräthe sind also besonders besoldet jeder mit 6000 fl. Die andern beziehen ihren Gehalt bei den einschlägigen Ministerien.

Die Besoldungen betragen 69000 fl., die Regie-Exigenzen 3550 fl., die Kosten der Litographie 5389 fl. Totalsumma 78,439 fl.

Die Stände haben die Existenz eines eigenen Staatsraths in einer konstitutionellen Monarchie

für nützlich und nothwendig erklärt. Doch setzten sie voraus: daß derselbe immer aus den ausgezeichnetsten Männern bestehen, und von den Ministerien unabhängig sein müsse, indem sonst die Verantwortlichkeit der Minister ein leerer Schatten sei. Schwer wo nicht unauflösbar möchte indessen die Aufgabe sein, diese Unabhängigkeit einem Körper zu verschaffen, dessen einflußreichste Glieder eben die Minister selbst, oder ihre Untergeordneten sind. Und sollte man ihn endlich in solchem Grade unabhängig machen können, so ist es keine leichtere Aufgabe, Einrichtungen zu treffen, damit nicht das Gegengewicht gegen ministerielle Uebergriffe in offenbare Opposition gegen die Minister ausart, welche die Kraft derselben, und dadurch die Kräfte des Staats lähmen würde.

Der Zweck eines Staatsraths kann kein anderer sein, als der, Gegenstände, die zugleich in den Wirkungskreis mehrerer Ministerien einschlagen, oder die das Ganze betreffen, in gemeinschaftlichen Sitzungen zu berathen. Dazu scheint es hinlänglich, den Staatsrath (ausser den Gliedern des regierenden Hauses) allein aus den Ministern und General-Direktoren zusammen zu setzen, und hiezu in einzelnen Fällen einen oder mehrere Ministerialräthe mit berathender Stimme beizuziehen.

Bei gehöriger Organisation der Gewalten, und bei vorausgegangener fester Begründung ir-

gend eines Verwaltungssystems können auch die Geschäfte eines Staatsraths nur sehr unbedeutend sein. Schon jetzt sind sie grossen Theils nur transitorischer Natur z. B. allgemeine neue Gesetze, systematica etc. etc. in Rücksicht welcher wohl augenblickliche Arbeiten vorkommen, aber auf bleibende Vermehrung des Personals nicht angetragen werden kann. Wenn die Regierung ausserdem die Kultur des Landes frei giebt, wenn sie eben so die Freiheit der Gewerbe ausspricht, und auch die Gegenstände der sogenannten Administrativ-Justiz den eigentlichen Justizstellen überläßt, wenn auch andere Gegenstände theils einfacher behandelt, theils der Behandlung durch den Staat ganz entzogen werden, dann möchten sich für den Staatsrath auch die laufenden Geschäfte sehr vermindern. Denn vor der jüngsten Revision der Staatsraths-Instruktion waren, wie die Regierungsblätter beweisen, die meisten Geschäfte desselben Kulturstreitigkeiten, Gewerbssachen, und Defraudation des Malzaufschlags. Die eben genannten Abänderungen und Vereinfachungen sind übrigens auf alle Fälle unnachläßliche Foderungen, wenn Baiern je zu einem höheren Grade von innerer Kraft sich aufschwingen soll; Foderungen, deren Befriedigung um so leichter ist, als sie schon seit Jahren vorbereitet worden, und es jetzt nur darum zu thun ist, Rückschritte zu vermeiden.

Der Abgeordnete Häcker glaubte: daß der Staatsrath als die oberste Administrativ-Behörde organisirt werden soll. Die Trennung der Geschäfte des Innern und der Finanzen, wie sie bei den Landgerichten und Rentämtern, dann bei den Kreisregierungen durch die Kammer des Innern und der Finanzen bestehen, sollen nach seiner Meinung auf gleiche Weise auch im Centralpunkte der Geschäfte durchgeführt sein. Diese Ansicht des Gegenstandes hat viel für sich, wenn davon die Rede ist, die Ministerien selbst in ihrem Innern und ohne Verbindung mit den übrigen einzurichten. Allein sie wäre kein Ersatz für einen Staatsrath, oder Ministerrath, weil die Ministerien des Hauses, und der auswärtigen Angelegenheiten, der Armee, und der Justiz daran keinen Antheil hätten, welche doch nothwendige Glieder eines Staatsraths sind, welcher das Ganze umfassen soll.

Heut zu Tage beschäftigt man sich überall weit mehr mit Verbesserung der Geschäftsformen, als mit vorsichtiger Auswahl tüchtiger Geschäftsmänner. Man scheint, hiebei nicht zu bedenken: daß auch unvollkommene Formen bei guter Wahl der Staatsbeamten weniger nachtheilig sind, und daß auch die unstreitig verbesserten Formen nur wenig Früchte tragen, wenn nicht glückliche Wahl der Geschäftspersonen damit verbunden ist. Am 8ten November 1816 wurde der geheime Rath im Königreich Würtemberg, und am 20sten März

1817 der königlich preussische Staatsrath organisirt. Krug (S. polit. Kreuz- und Queerzüge) prüft beide Einrichtungen, und giebt der preussischen den Vorzug. Die neueste baierische Instruktion des Staatsraths vom 9ten November 1821 hat unstreitig manche Vorzüge, aber auch manche Bestimmung, welche nach strengen Grundsätzen nicht ganz zu rechtfertigen sein möchten. Der Wirkungskreis des Staatsrathes wird darin auf Gegenstände ausgedehnt, welche offenbar einem bestimmten Ministerium, oder auch den Justizstellen angehören. Auch ist der Staatsrath in manchen wichtigen Fällen eine blos berathschlagende Stelle, welches nicht nur dem weseutlichen Zwecke desselben zuwider ist, sondern auch den Fall möglich macht, daß in der Folge irgend ein Günstling sich über denselben erheben kann. Endlich scheint es nach dieser Instruktion keineswegs, daß dasjenige was man in Baiern Administrativ-Justiz nennt, sobald aufhören werde.

Die Stände wünschten nicht nur die Unabhängigkeit des Staatsraths von den Ministerien, sondern auch eine solche Stellung desselben, daß die Minister nicht allenfalls ungesetzliche Beschlüsse durch den Staatsrath sanktionieren, und also der Verantwortlichkeit entgehen könnten. In wie ferne die neue Einrichtung des Staatsraths diesem allerdings wichtigen Bedenken vorzubeugen wußte, wird die Zukunft lehren. Auch die Be-

hauptung einiger Deputirten: daß die Existenz eine Staatsraths in einer konstitutionellen Monarchie nützlich und nothwendig sei, scheint nicht mehr bewiesen worden zu sein, als man dieses im Allgemeinen, und zwar in nicht konstitutionellen Staaten noch weit mehr beweisen kann, da in diesen die absolute Gewalt nur allein durch einen Staatsrath in etwas gemildert werden kann.

Der Umfang der Geschäfte bei dem Staatsrath ist übrigens so ausgebreitet nicht, daß ausser den Ministern und Generaldirektoren noch besonders besoldete Staatsräthe nothwendig sein können. Wenn nach systematischer Eintheilung der Ministerien nur zwei Minister ernannt werden, so kann der eigentliche Staatsrath ausser den Gliedern der königlichen Familie nur aus den beiden Ministern, und fünf General-Direktoren bestehen, indem die Anstellung besonderer Staatsräthe, dann nur zu Faktionen Veranlassung geben könnte. Es kann daher einst, wenn die oben angezeigten, und sonst noch nöthigen Vereinfachungen in der Staatsverwaltung eingetreten sind, diese Position wo nicht ganz, (wie bei den früheren Ministerial-Organisationen seit dem J. 1799.) doch größtentheils erspart werden. Denn bei den (in der Folge) seltenen Sitzungen des Staatsraths können auch die Generalsekretäre, und das übrige untergeordnete Personal aus den Ministerien verwendet werden. Blos die Gegenstände

der Litographie würden dann bleiben, welche ohnehin zu dem Ressort des Finanzministeriums mehr als zu dem des Staatsraths geeignet scheinen.

Eigene Etats der Ministerien.

Ist es zweckmässig: daß jedes Ministerium seinen eigenen abgesonderten Etat erhalten hat und daß es frei und ungehindert in der Vertheilung der festgesetzten Summe verfahren kann, in so ferne nur diese im Ganzen nicht überschritten wird?

Vor dem Landtage konnte allein das Finanzministerium die besonderen Ausgaben der übrigen Ministerien bewilligen. Diese mußten sich daher schriftlich mit dem Ministerium der Finanzen benehmen, und bei demselben auf Bewilligung neuer Besoldungen, ausserordentlicher Belohnungen, Zulagen &c. den Antrag stellen. Erst wenn das Finanzministerium dagegen keine Einwendung machte, und die Bewilligung dem Stande der übrigen Staatsausgaben angemessen fand, wurde der Antrag genehmigt.

Man kann nicht läugnen: daß bei dieser Behandlung die Geschäfte in etwas verzögert wurden, und daß der Wirkungskreis der Ministerien dadurch auf etwas unbequeme Art beengt war.

Ohne Zweifel waren es diese Rücksichten, welche die Stände zu dem Antrage bewogen, daß jedem Ministerium die unbeschränkte Vertheilung der im Ganzen bewilligten Etatssumme, in soferne nur diese nicht überschritten würde, zustehen soll. *) Diesem Antrage wurde auch durch den Landtagsabschied Genüge geleistet.

Bei genauer Prüfung scheint es: daß dieser Antrag eben so wenig hätte gestellt, als bewilligt werden sollen.

Allerdings würden bei der ferneren Beibehaltung der bisherigen Ordnung auf gewisse Art alle Ministerien von dem Finanzministerium abhängig gemacht. Allein sind nicht alle Staatseinrichtungen überhaupt von dem Zustande der Finanzen abhängig? Es ist wahr: manche wohlgemeinte Wünsche und Anordnungen bei andern Ministerien mögen verzögert werden, oder ganz zurückbleiben, wenn das Finanzministerium entgegengesetzte Ansichten hätte, oder sich mit der Unmöglichkeit die angetragenen Ausgaben zu leisten entschuldigen würde. Aber ist es in diesem Fall nicht gut und heilsam, wenn sie auch wirklich zurückbleiben? Und wäre es nicht sehr wünschenswerth gewesen, daß man auch bei früheren neuen Einrichtungen immer zuerst auf den Zustand der Finanzen Rücksicht genommen hätte? Denn die

*) S. Verhandl. d. Ständevers. VI. B. S. 406.

heilsamste Anstalt wird zur Geisel des Volks, wenn sie Vermehrung der Lasten zur Folge hat. Eine Benehmung und Mittheilung ist noch keine Unterordnung. Verzögerung eines Geschäfts ist noch keine Zurückweisung, sondern oft heilsam, weil sie Uebereilungen vorbaut. Kein Ministerium kann sich also durch eine in der Natur der Sache liegende nothwendige Einschränkung gekränkt finden.

Noch eine andere Bemerkung möchte Rücksicht verdienen. Jedes Ministerium muß nun für seinen Etat wenigstens beiläufig eine Rechnung führen, um die Ueberschreitung der im Ganzen bewilligten Summe zu verhindern. Weiter wird man es wohl kaum bringen. Bei Manchen der einzelnen Positionen eines Ministeriums liesse sich eine Ersparung anbringen, z. B. bei Gratifikationen, bei dem Dispositionsfond, bei den heimfallenden Besoldungen, wenn eine erledigte Stelle etwa erst nach mehreren Monaten wieder besetzt werden sollte. ꝛc. Wäre die Mitwirkung des Finanzministeriums, wie bisher erfoderlich, so würden Ersparungen hiebei auch wirklich eintreten. Wollte man sie aber jetzt erwarten, so müßte jedes Ministerium in so weit es seinen eigenen Etat betrift, ein Finanzministerium sein; das heißt: es müßte eben so strenge als das Ministerium der Finanzen jede Ausgabspost zuerst prüfen, und hiebei mit möglichster Wirthschaftlichkeit verfahren.

Allein die übrigen Ministerien haben gewöhnlich einen höheren Standpunkt, und grössere allgemeinere Ansichten, als das in der Detailbehandlung so kleinlichte und doch so wichtige Geldinteresse. Was dem Finanzministerium das Höchste und der Hauptzweck ist, erscheint dort, wo man die Uebersicht des ganzen Staatshaushalt nicht kennt, und nicht dafür zu sorgen hat, als unbedeutende Nebensache. Andere Ministerien finden keinen Beruf darinn, die Sorgen des Finanzministeriums zu erleichtern, und die Verdienste desselben in Ersparungen zu vermehren. Ja manche besonders untergeordnete Individuen halten es nach ihren eigenen Grundsätzen für weit verdienstlicher, die einmal bewilligte Summe auch rein aufzuarbeiten, und das, was etwa erspart werden könnte, für sich und ihre Günstlinge zu verwenden, als einige Tausende, welche nach ihren Ansichten für den Staat doch nur unbedeutend sein könnten, in Ersparung zu bringen.

Es ist daher keineswegs wahrscheinlich: daß durch Bewilligung des Antrags der Reichsstände irgend ein gemeinnütziger Zweck erreicht, und das Finanzsystem der möglichsten Vollkommenheit dadurch näher gebracht worden sei. Vielmehr wird man zur vorigen, oder einer ihr ähnlichen Einrichtung wieder zurück kehren, sobald die Erfahrung mehrerer Jahre die Richtigkeit der obigen Bemer-

kungen erprobt haben wird. Es ist daher zu beklagen: daß die Stände des Reichs, welche so rühmlich auf jede mögliche Ersparung aufmerksam machten, hier selbst zu Vermehrung der Staatsausgaben die Veranlassung gegeben haben.

Einzelne Etats Positionen.

Man hat anderwärts viel darüber gestritten: ob, wenn die Repräsentanten den vorgelegten Finanzplan geprüft und genehmigt haben, die Regierung berechtigt sei, einzelne Positionen desselben zu überschreiten, nnd dagegen andere zu vermindern? oder: ob auf jeden einzelnen Zweig der Staatsverwaltung genau die nämliche Summe verwendet werden müsse, welche von den Ständen bewilligt wurde?

Die Sache möchte an sich gleichgiltig scheinen, so lange die festgesetzte Summe im Ganzen nicht überschritten wird. Bei näherer Betrachtung hingegen ist sie keineswegs unbedeutend sowohl aus dem Gesichtspunkt der Regierung als aus dem der Stände betrachtet.

Die Organe der Regierung behaupten mit vollem Grunde; daß den Ständen keineswegs das Recht zustehe, die einzelnen Positionen zu bewilligen, oder zu genehmigen, sondern daß ihnen diese Positionen nur als Basis zu Bewilligung der Steuern vorgelegt werden. Die Re-

gierung allein könne wissen, welche Ausgaben nothwendig, und welche zu verschieben sind. Es sei ein Eingrif in die Rechte der Staatsverwaltung, eine kleinlichte unbillige Beschränkung der höchsten Gewalt, zu fodern: daß jede einzelne Etats-Position auch strenge eingehalten werden müsse. Oft kämen unvorgesehene Ausgaben vor, welche nicht anders, als durch Ersparung bei anderen Zweigen gedeckt werden können.

Auch den Ständen fehlt es nicht an Gründen, ihre Meinung zu unterstützen. Unvorgesehene Fälle können da nicht in Verlegenheit setzen, wo ein besonderer Reservefond bewilligt ist, wo für Nachlässe und Rückstände unter den Ausgaben eine eigene Summe angesetzt ist, und wo überdieß bei einzelnen Gegenständen wieder eigene Dispositionssummen, oder Betriebskapitalien angesetzt sind. Es ist also durchaus kein Fall denkbar: daß ein Finanzministerium unter diesen Umständen veranlaßt sein könnte, eine solche Verwechslung vorzunehmen. Ueberdieß wäre es, wenn die wirkliche Verwendung eine bedeutend höhere oder mindere Summe betragen würde, als der vorgelegte Finanzentwurf enthält, ein stillschweigendes Bekenntniß, daß entweder aus Versehen, oder aus Vorsatz fehlerhafte Angaben vorgelegt worden sind. Keines von beiden kann aber vermuthet werden.

In vielen Gegenständen weiß nicht nur die Regierung allein, welche Ausgaben sogleich nothwendig, und welche noch zu verschieben sind, sondern auch die Stände wissen es. Vollends leicht ist dieses da zu beurtheilen, wo der Staatshaushalt in gemeinschaftlicher Berathung mit den Ständen alle Jahre regulirt wird, und keine Einrede kann da mit Grund gegen die genaueste Einhaltung der festgesetzten Summe vorgebracht werden. In Ländern aber, wo verfassungsmässig die Steuern immer auf drei oder sechs Jahre bewilligt werden müssen, kann man nicht mit gleicher Strenge darauf bestehen. Es bewährt sich also, wie nachtheilig auch von dieser Seite die Steuerbewilligung auf mehrere Jahre zum voraus sei, und wie sehr sie der möglichsten Vollkommenheit der Staatsverwaltung allenthalben im Wege stehe.

Dem Rechte der Regierung zu freier Verwendung der einzelnen Etatspositionen steht das Steuerbewilligungsrecht der Stände gegenüber; d. h. jenes Recht der Regierung darf nur mit solcher Beschränkung ausgeübt werden, daß die Stände sich nie in der Nothwendigkeit befinden mögen, deßwegen mehr Steuern zu bewilligen, oder dem Lande andere Lasten aufzubürden. Ein Aufschub von Ausgaben ist zwar eine augenblickliche Ersparung, aber in seinen Folgen manchmal offenbare Verschwendung. Ein Beispiel wird dieses deutlicher machen:

Gesetzt es wären in irgend einem Lande zu Erhaltung der sämmtlichen Civilgebäude 1,500,000 fl. jährlich bestimmt. Nun soll aus Laune dieses oder jenes Grossen ein prächtiges, aber keineswegs unentbehrliches Gebäude mit einem Aufwande von 500,000 fl. erkauft, oder neu aufgeführt werden. Vorausgesetzt: daß an der Summe von 1,500,000 fl. bei den Civilgebäuden nichts zu ersparen ist, sucht man nun an Strassen- und Wasserbau-Ausgaben so viel zu ersparen, daß die nöthigen 500,000 fl. für das neue Gebäude verwendet werden können. Die festgesetzte Ausgabssumme wird dadurch im Ganzen nicht überschritten, und den Ständen gebührt bis dahin keine Stimme. Allein die Erhaltungskosten des neuen Gebäudes kommen in den neuen Finanzplan für die folgenden Jahre. Die Strassen- und Wassergebäude sind durch Verminderung der Verwendungssumme um 500,000 fl. zum Theil in Verfall gerathen. Sie sollen nun entweder durch Naturalkonkurrenz, oder durch einen Mehranfwand von 200,000 fl. jährlich wieder hergestellt werden. Ohne Zweifel wird nun den Ständen die Bemerkung erlaubt sein: daß eine Verzögerung von Ausgaben keine Ersparung sei, und daß auch zu Vermeidung ähnlicher Fälle für die Zukunft die einzelnen Etatspositionen mit möglichster Genauigkeit eingehalten werden sollen.

Ein ähnlicher Fall wäre vorhanden, wenn bei einzelnen Gegenständen grosse Ersparungen gemacht würden, auch ohne sie auf andere Zweige zu verwenden. Wo der Finanzplan mit gewissenhafter Genauigkeit verfaßt ist, kann eine wirkliche bedeutende Ersparung kaum vorkommen. Und leicht ist es, Civilgebäude, Wasser- und Strassengebäude eine Finanzperiode hindurch nothdürftig zu erhalten, und sich dabei grosser Ersparungen zu rühmen, die schon in der nächsten Periode doppelt und mit schweren Zinsen wieder verwendet werden müssen. Oft muß man daher zittern bei dem Worte: Ersparung, hinter welchem sich nicht selten Unmenschlichkeit oder Charlatanerie verbirgt, die gewöhnlich nur zu schnell offenbar wird.

Eintheilung der Ministerien.

Aus Frankreich sind uns die Lehren zugekommen, von einem Minister des Aeussern, des Innern, der Armee, der Finanzen, der Gerechtigkeit, wozu auch noch manchmal Polizei- und Kultusminister, ja in einem gewissen Staate einst auch ein Minister der Aufklärung gekommen ist. Gleichsam instinktmässig haben mit Ausnahme von England fast alle Staaten Europens diese Einrichtung nachgeahmt.

Nichts ist unlogischer und widersprechender als diese Eintheilung. Die glücklichsten Kombinationen des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten sind, (um nur einige Beispiele anzuführen) fruchtlos, wenn das Heer vernachlässigt, und wenn die Anlage und Erhaltung der Festungen versäumt wird. Ein Finanzminister vermag wenig für das Aufblühen des Handels mit dem Auslande zu thun, wenn bei der Leitung der Gewerbe der Minister des Innern nicht nach richtigen Grundsätzen verfährt. Oder umgekehrt, vermag dieser nichts für Gewerbe und Fabriken zu thun, wenn sie durch hohe Auflagen, fehlerhafte Zollgesetze ꝛc. zu Grunde gerichtet werden. Der Minister des Innern findet sich in allen Maasregeln, welche die Landeskultur, Forstwirthschaft der Privaten, Abtheilung zu grosser Bauerngüter ꝛc. betreffen, gehemmt, wenn die Ansichten des Finanzministeriums von den seinigen verschieden sind. Man hat Beispiele, daß die Leitung des Strassen- und Wasserbauwesens bald dem Ministerium des Innern, bald dem der Finanzen zugetheilt worden ist. Selbst die Organisation und tüchtige Besetzung der Landämter ist unzähligen Anständen ausgesetzt, wenn der Wirkungskreis der Ministerien nicht nach einer richtigen Basis ausgeschieden ist. Es wäre leicht, dieses alles mit wirklichen Beispielen zu belegen, wenn es nicht jedem Geschäftsmann von selbst einleuchtend sein müßte.

Zahllose Korrespondenzen und Kollisionen zwischen den verschiedenen Ministerien sind die natürliche Folge davon, und daß es deren auch in Baiern giebt, beweist die neueste Staatsraths-Instruktion, welche die Entscheidung darüber dem Staatsrath unterwirft.

Es sei mir hier genug, aufmerksam hierauf gemacht zu haben. Lips (Principien der Ackergesetzgebung, und in der vortreflichen Abhandlung über Theuerung) will einen Minister der Staatswirthschaft. Soden in seiner Nationalökonomie bemerkt sehr richtig: „Es giebt Staatshaushaltnngsbehörden, die troz ihrer Wichtigkeit in keinem europäischen Staat eigends besezt sind, wie z. B. die Staats-National-Wirthschaft. Auch Oberndorfer ein junger Gelehrter, von dem unser Vaterland noch vieles zu erwarten hat, ist (Grundlegung der Kameral-Wissenschaften. Landshut. 1818. 8.) der nämlichen Meinung, und beweist dieselbe durch streng systematische Entwicklung des Zusammenhangs der Staatsgeschäfte.

Es ist daher kaum mehr problematisch, ob die Justiz eines eigenen Ministers bedarf. Die allgemeine Leitung des Justizwesens ist Sache des Staatsraths. Wo die Gerichtsstellen unabhängig sind, kann es für ein Justizministerium wenig andere Geschäfte geben, als die Anstellung von Ju-

stizbeamten, wozu eben ein besonderes Ministerium nicht nothwendig ist. Nebstdem kann es viele Gründe geben, auch die Besetzung der Justizstellen, so wie die Strafgesetze, die Aufsicht über Zucht- Arbeits- und Korrektionshäuser von dem Ministerium der Staatswirthschaft oder Nationalökonomie abhängig zu machen.

Nach diesen Ansichten würde es also nur geben
I. einen Minister des Aeussern, und
II. einen Minister des Innern.

Zu I. Der Minister des Aeussern hätte unter sich zwei General-Direktoren, nämlich:

1. für das königliche Haus, und für die auswärtigen Angelegenheiten,
2. für die Armee oder Landesvertheidigung.

Zu II. Der Minister des Innern drei Generaldirektoren, nämlich:

1. für die Justitz,
2. für die bisher dem Innern zugetheilten Gegenstände,
3. für die Finanzen.

Die Theorie des Staats ist der Staatspraxis und die Schriftsteller sind den Geschäftsmännern, (die sich meistens nur zu schnell an das Bestehende gewöhnen, und sogar pflichtmässig daran gebunden sind,) wohl um ein Menschenalter voraus. Oft keimt erst spät der Saame, welchen

Schriftsteller durch Berichtigung irriger Ideen, durch Bemerkungen und Verbesserungsvorschläge viele Jahre zuvor ausgesäet haben. Es ist zwar sehr weise, nicht jede scheinbar gute Idee sogleich in das wirkliche Staatsleben überzutragen. Es ist eben so nothwendig, bei einem aufblühenden Staate, wo neue Einrichtungen zu treffen, und schlummernde Kräfte aufzuregen sind, anfangs auch mehrere Triebfedern, folglich ein grösseres Personal in Bewegung zu setzen. Allein es läßt sich, ohne Prophet zu sein, vorhersehen, daß die jetzige Eintheilung der Ministerien in keinem europäischen Staate mehr lange bestehen, und daß ihr eine den obigen Ansichten mehr entsprechende bald folgen wird. Ehre würde es der baierischen Regierung bringen, wenn sie auch hier in Verbreitung richtiger Begriffe, und in Aufstellung eines in allen seinen Theilen konsequenten Systems den Anfang machen würde.

Finanzwesen.

Alle Länder leiden heute zu Tage mehr oder oder weniger unter den Fehlern, welche in der Staatswirthschaft begangen werden. Kriege sind vorübergehende Plagen, die Fehler der Staatswirthschaft dauern oft mehrere Generationen hindurch. Jene vermindern gewöhnlich nur den Ertrag, oder zehren die Zinsen des Kapitals auf, diese untergraben die Grundfesten des öffentlichen

Wohlstands, indem sie den Kapitalwerth schwächen, oder ganz hinwegnehmen. Kein Fach ist in so hohem Grade der Tummelplatz von Projektanten aller Art geworden als das Finanzwesen, und noch ist die Wissenschaft nicht zu der Höhe gestiegen, um in allen Gegenständen eine richtige Unterscheidung zwischen schädlichen und nützlichen Vorschlägen zu gestatten. Daher in allen Ländern die Klagen über Financiers, und Finanzverwaltung; daher die strengen Urtheile der Schriftsteller über Finanzmänner nach dem gewöhnlichen Schlage. Sehr richtig sagt daher Forster (Freiheit des Grundeigenthums. Tübingen. 1820. 8. S. 18.:)

„Das Geheimniß der ächten Finazkunst besteht in Erweckung nnd Belebung der Volksthätigkeit, nicht blos in Zahlen und Tabellen. Nicht „die Kunst des blossen Spekulierens auf den Geldbeutel der Unterthanen, nicht der Ertrag einzelner Einnahmsrubricken, sondern der ganze dauerhafte Ertrag der Staatsanstalt, und seine Uebereinstimmung mit den höheren Beziehungen der „Staatsverbindung charakterisirt die ächte Finanzkunst. Diese muß mehr sein als Zahlnngsstaatistik, wo der Mensch den Rechenknecht macht. „Nationalbereicherung läßt sich nur durch rationelle „Mittel erreichen, die auf Gemeinnützigkeit hinwirken. Gemeinnützigkeit wird aber von den „engherzigen prozentierenden Finanzmännern wie

„eine blosse Nulle betrachtet, mit welcher sich nicht „füglich multiplicieren läßt."

Der Kastengeist der gewöhnlichen Finanzmänner ist kein geringeres Uebel. Sie bedenken nicht: daß Kenntniß der Akten, und Kenntniß der Wissenschaft zwei ganz verschiedene Dinge sind. Da ihnen gewöhnlich die erste allein zu Gebote steht, halten sie es für unmöglich, daß Andere nach allgemeinen Grundsätzen und Ansichten richtige Urtheile fällen können. „Was wäre aber die „Wahrheit dem Menschen, wenn sie nicht der „Sonne am heiteren Himmel gleich in Jedes „Menschen Auge strahlte, welches sich zu ihr er„hebt? wem sie die offenen Gefilde der Mensch„heit fliehend sich in die Nebel einer gesperrten „Schule verhüllte, und nur allein bei der Blend„laterne der Sekte sichtbar würde?" *)

Nur ein Mittel giebt es die Finanzverwaltung in allen Ländern zu vervollkommnen, und dieses besteht allein in der Oeffentlichkeit der Verhandlungen. „Unsre Finanzmänner „sind mit höchst seltenen Ausnahmen blosse Rou„tiniers — sie nennen das Praktiker — welche „nie die Wissenschaft ihrer Kunst studirt haben, „mithin auch gar nicht das Ganze des Staats, „und den Zusammenhang des Einzelnen kennen.

*) Der Geist des Menschen in seinen Verhältnissen zum physischen Leben. Wien. 1820. 8.

„Es ist sich daher nicht zu verwundern, aber es „übersteigt allen Glauben, welche armselige Grün„de oft eine Finanzoperation bestimmen. Würde „nun das System der Finanzen öffentlich dar„gelegt, so würden sie oft reifer überlegen, und „den ihnen ertheilten Rath auch sorgfältiger prü„fen und vergleichen. Die Kenntniß und das „Studium der Staatswirthschaft würde allgemei„nee. Man würde sich mancher Finanzeinrich„tung schämen, welche man jetzt noch gar mit „dem Stolze der Erfindung zur Schau legt." **)

Wohl uns, daß wir bereits im Besitze dieses köstlichen Kleinods sind, welches alles Mittelmässige entfernt, und nur gediegene reif überlegte Arbeiten zuläßt! Nur der Wunsch bleibt uns noch übrig, daß in unsern Bildungsanstalten mehr Werth auf die sogenannten Kammeralwissenschaften gelegt werde. Denn aller Orten haben wir Rechtsgelehrte in Menge, eigentiiche Staatswirthe oder National-Oekonomen nur wenige. Das Staatsrechnungswesen eigentlicher die Komptabilität ist in Baiern zu einem seltneu Grad von Vollkommenheit gediehen und wird noch immer verbessert. Allein strenge Beobachtung von Formen macht noch nicht den Geist der Finanzverwaltung aus. Rechnungsmaschinen sind keine denkenden Wesen. Der Detailgeist erstickt alle grossen An-

**) Schmalz Staatswirthschaft. II. Theil. S. 162.

sichten. Nur der Uebersichtsgeist über das Ganze verbunden mit Kenntniß (aber nicht kleinlichter Verfolgung) des Details ist es, was den wahren Finanzmann bezeichnet. Auch darinn wird Baiern unter dem Schutze der Oeffentlichkeit, die nur bei einer repräsentativen Verfassung dauerhaft bestehen kann, sich immermehr der Vollkommenheit nähern, so wie wir in der Finanzverwaltung überhaupt vielen Staaten schon jetzt weit voraus sind.

Forstaufsicht in Privatwaldungen.

Die meisten Gelehrten sind der Meinung: daß der Staat durchaus nicht berechtigt sei, die Oberaufsicht über die Waldungen der Privaten zu führen. Selbst diejenigen, welche die Seite des Rechts nicht berühren, oder nicht streitig machen, finden darinn nur eine Quelle von Bedrückungen für die Waldeigenthümer.

Soden ist (Nat. Oek. B. I. S. 93.) für unbedingte Freiheit der Waldbenützung bei Privaten. Hazzi äussert sich bei jeder Gelegenheit auf die nämliche Art. Karl Murhard (Ideen über wichtige Gegenstände aus dem Gebiete der Nat. Oek. Göttingen. 1808.) will beweisen, daß die oberforsteiliche Aufsicht eine tief in das Eigengenthumsrecht einschneidende, und die Rechtsgränzen der administrativen Staatsgewalt überschrei-

tende Maasregel sei, daß diese Beschränkung der Eigenthumsrechte diese Urproduktionsgattung lähme, selbst der Holzkultur nachtheilig sei, und die Holzungen hindern müsse, den dem jetzigen Grade ihres national-ökonomistischen positiven Werths angemessenen Grad des Vergleichswerths also auch Preises zu erlangen. Schmalz findet darinn ebenfalls eine ungerechte Beschränkung des Privateigenthums.

Der entgegengesetzten Meinung sind nur Wenige, und unter diesen zeichnet sich eine gut geschriebene Abhandlung von Karl Herrfeldt aus, welche der obigen von Murrhard entgegengesetzt ist. In Baiern besteht praktisch volle Freiheit der Benutzung der Privatwaldungen, in so weit nicht manchmal den Waldverwüstungen von Seite der Grundherrschaften Gränzen gesetzt werden, obschon die älteren beschränkenden Gesetze noch keineswegs aufgehoben sind. Auf dem jüngsten Landtage haben sich auch die meisten Stimmen für volle Freiheit ausgesprochen, ohne daß dagegen von irgend einer Seite ein Widerspruch darauf erfolgt wäre. Man sagt: es läge über diesen Gegenstand ein Gesetzentwurf bei den Ministerium seit langer Zeit vor, doch sei die Sache wegen Verschiedenheit der Ansichten noch zu keinem Beschlusse gekommen.

Ohne Zweifel haben die Verfechter der freien Waldbenützung vollkommen recht, wenn sie

die Sache nach theoretischen Grundsätzen beurtheilen. Allein der tägliche Augenschein, und alle praktischen Erfahrungen zeugen von der unerläßlichen Nothwendigkeit einer höheren Aufsicht.

Der Bauer ist überall als der Erbfeind der Waldungen zu betrachten. Jeder Zweig seiner Wirthschaft ist auf ihren Untergang berechnet. Seine Gebände sind häufig von Holz. Seine Zimmer sind beinahe das ganze Jahr hindurch geheizt, die Oefen ohne Rücksicht auf Holzersparung gebaut. Gemeindebacköfen sind selten zu finden. Zu seinen Gebäuden, Wägen, Pflügen und andern ökonomischen Geräthen wird bald da bald dort ein Stamm abgeholt. Die Grundstücke werden mit hölzernen Zäunen umgeben. Kein Schlag wird so geführt, wie es die Natur der herschenden Holzgattung mit sich brigt, und eben darum wird auf Wiederbesaamung wenig Rücksicht genommen, und auf dem nämlichen Platze wird oft Holz von dem entgegen gesetztesten Alter angetroffen. Oft lassen sie dann die alten Bäume noch stehen um nicht zu viel junges Holz niederzuschlagen, und das junge Holz kann nicht kräftig heranwachsen, so lange die alten Bäume ihm Sonne und Luft entziehen. Wo aber auch ein ordentlicher Schlag angelegt wurde, ist die erste Sorge des Bauern nicht der künftige Nachwuchs, sondern eine gute Weide für sein Vieh, welches die jungen Pflanzen theils zertritt, theils abnagt, und auch für

die nächste Umtriebszeit (ein Zeitraum von 80 — 100 Jahren) wieder zu Grunde richtet. Die Krone aller dieser Verwüstungen ist endlich übermässiges Streurechen, wodurch nach wenigen Jahren Eichen- und Buchenwaldungen in magere Kiefernreviere, und Bauholzbestände in schwaches Prügelholz von verbuttetem Gestrippe umgewandelt werden. Wo die Waldungen ganzen Gemeinden gehören, dort herrschen alle diese und andere Mißbräuche noch in erhöhtem Grade. Jeder sachverständiges Beobachter wird daher auch in jeder unbekannten Gegend genau bestimmen können, welche Waldungen dem Staate, Edelleuten und Stiftungen gehören, und welche das Eigenthum von Bauern sind. Er wird leicht bemerken: daß ein Morgen Waldung von jenen einen reicheren Holzbestand habe, als in diesen manchmal 4 — 6 Morgen nicht haben. Der Bauer braucht daher eine wenigstens vierfach so grosse Waldfläche, als er bei gehöriger Schonung und wissenschaftlicher Behandlung derselben brauchen wüude. Allerdings giebt es auch Ausnahmen, aber eben weil es nur Ausnahmen sind, steht die Regel fest.

Dieß ist die allgemeine gleichförmige Erfahrung in allen Ländern, wo die seit der französischen Revolution in Umlauf gebrachte Lehre von freier Benützung des Waldbodens zur Ausfüh-

rung kam. Viele haben sich aus dieser Ursache gegen den Verkauf von Staatswaldungen erklärt, weil nämlich die Gemeinden und Privaten, die sie kaufen, dieselben verwüsten und öde liegen lassen würden. Allein sind hier nicht zwei offenbar verschiedene und von einander unabhängige Gegenstände vermengt worden, nämitch der Verkauf der Waldungen, und eine gute Forstpolizey im Lande?

Ohne Zweifel ist die Forstaufsicht des Staats deßwegen um allen Kredit gekommen, weil sie in manchem Lande z. B. in Preussen die Rechte des Eigenthums zu sehr beschränkt, und weil sich einzelne Forstbeamte in Ausübung derselben grosse Exzesse zu Schulden haben kommen lassen. Allein muß wegen dem Mißbrauch auch der Gebrauch aufgehoben werden? Kennt die Gesetzgebung kein anderes Mittel, Ordnung zu erhalten, um von einem Extreme zum entgegengesetzten übergehen zu müssen?

Wenn es also möglich ist, eine Maasregel zu erdenken, wodurch die Sicherheit gegen Bedrückungen mit der nöthigen Rücksicht auf Erhaltung der Waldungen verbunden wird, so scheinen die Interessen aller Theile befriedigt zu sein. Und soll nicht die einzige Bemerkung hiezu Auffoderung genug sein, daß wenigstens Dreiviertheile der jezigen Fläche von Bauernwaldungen entweder die Holzproduktion vermehren, oder zum Ackerbau

verwendet werden könnten, ohne daß man auch nur einen Stamm Holz weniger als bisher erhalten würde? Man prüfe daher folgende Vorschläge:

1. Die sämmtlichen Privatwaldungen sind der allgemeinen Oberaufsicht des Staats unterworfen.

2. Diese Oberaufsicht wird durch die königlichen Forstbeamten ausgeübt.

3. Sie hat nur statt, so lange der Privatgrund als Wald benützt wird. Jedem Unterthan steht aber frei, seinen Wald in Feld oder Wiese umzuschaffen, ohne daß die Forstbehörde es verhindern oder erschweren kann, oder überhaupt um ein Gutachten gefragt wird.

4. Auch um die Quantität oder Nachhaltigkeit der Holzabgabe hat sich die Forstbehörde nicht zu bekümmern. Der einschlägige Förster hat nur immer den Plaz und die Art zu bestimmen, in welcher der Hieb geführt werden soll, oder wie öde Pläze zur Kultur zu bringen sind, weil dieses allein wissenschaftliche Aufgaben sind, welche der Bauer nicht lösen kann.

5. Die Forstbehörde hat daher ihre größte Aufmerksamkeit auf die Wiederkultur zu richten, wenn nicht der abgeräumte Waldboden eine andere Bestimmung erhält. Alles

Vieh-

Viehweiden, und Streurechen in jungen Schlägen auch vom Eigenthümer selbst wird daher strenge verboten und bestraft.

6. Die Holzanweisung geschieht jährlich durch die Förster unentgeldlich. Wenn der Eigenthümer auch mehr Holz haut, als ihm eigentlich angewiesen worden, so ist dieses ganz und gar gleichgiltig. Wohl aber ist er strafbar, wenn er auf einem andern Plaz, oder auf andere Art Holz haut, als er hiezu von dem Förster angewiesen worden ist.

7. Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit und Stiftungen sind auch von dieser allgemeinen Anweisung des königlichen Forstpersonals frei. Doch hat dieses auch hier die Oberaufsicht in so weit, als es bemerkt, daß ordnungswidrig gehauen, oder auf Wiederkultur der Schläge nicht gehörige Rücksicht genommen wird.

Es giebt jezt in mancher Gegend von Baiern häufig Grundstücke, bei deren Anblik man zweifelt, ob man sie Wiesen, Waldungen oder Sümpfe und öde Gründe nennen soll, und die daher in jeder Beziehung unergiebig sind. Solche Grundstücke gehören nur in die rohesten Zeiten der Kultur, und sollen heut zu Tage wohl in keinem civilisirten Staate mehr angetroffen werden. Sie sollen allein nach Ungarn, oder nach Pohlen,

Rußland, und andere nördliche Länder verwiesen werden, wo es ungleich mehr Grundstücke giebt, als das dünn gesäete Häuflein von Menschen zu kultivieren vermag. Solche Grundstücke würden bei Ausführung der obigen Vorschläge in Baiern seltner werden, und sich allmählig verlieren und unübersehbare Wüsteneien würden für zweckmässige Forstkultur oder auch für neue Ansiedlungen gewonnen werden.

Möchten diese Betrachtungen der Aufmerksamkeit der Regierung würdig befunden werden! Möchten auch die Reichsstände auf einer chimärischen Freiheit der Waldbenutzung nicht weiter bestehen, welche nur in der Freiheit besteht, ungeheure Ländereien verwüsten zu dürfen, und ohne Störung das Grundkapital des Staats zu vermindern, und die in ihren Folgen weit nachtheiliger ist, als es bisher selbst einige Excesse einzelner Forstbeamten sein mochten. Vielleicht würde auch das indirekte Mittel, verwahrloste Waldungen eben so hoch zu besteuern, als die besten Waldungen derselben Gegend vieles zur Kultur derselben beitragen.

Wohlfeile des Getreids.

Zur Zeit der Theuerung waren alle Regierungen auf das äusserste besorgt, um das Uebel abzuwenden, und haben es gerade dadurch erst vermehrt. Verordnungen, Instruktionen, Verbo-

te und Vorschläge füllten damals alle Blätter. Eine beispiellose Wohlfeile des Getreids in allen Ländern drückt seit dem Jahre 1817. den Ackerbau zu Boden, und kaum eine Stimme erhebt sich, um den Uebel Einhalt zu thun. Kaum eine Regierung scheint von dem allgemeinen Elende gerührt, und beschäftigt, den Preis der Naturprodukte mit denen der übrigen Lebensbedürfnisse in Ebenmaas zu bringen.

Ist es vielleicht unmöglich, gegen Wohlfeile, welche durch zu grossen Segen der Natur entstanden ist, Mittel zu ergreifen? Keineswegs. Man lese darüber z. B. meine Vorschläge (Ueber die jetzige Wohlfeile des Getreids und über die Mittel, derselben abzuhelfen. Regensb. 1819. 8.) Man vergleiche sie mit den gegenwärtigen Verhältnissen, wo die Getreidpreise bereits wieder ansehnlich gestiegen sind, und man wird sich überzeugen, daß sie, auch nur vor einem Jahre der Aufmerksamkeit der Regierung gewürdigt, und ausgeführt dem Lande einen Nutzen von Millionen gebracht haben würden.

Ist es die Absicht der Regierungmitglieder, hierinn nichts zu thun, weil sich bei geringen Fruchtpreisen alle Staatsdiener wohl befinden? Es ist nicht wohl anzunehmen, daß sie aus Egoismus ihre Pflichten für das Ganze aus den Augen verlieren würden. Wohl läßt sich daraus

das Stillschweigen des Heeres von Schriftstellern erklären, dessen Federn bei jeder andern Gelegenheit so leicht in Bewegung zu setzen sind. Allein von Staatsbeamten, denen das Wohl der Völker anvertraut ist, lassen sich solche Triebfedern nicht voraussetzen.

Ist das jetzige Uebel geringer als die Theuerung in den Jahren 1816 und 1817? Damals gewann doch die Unzahl der grossen Eigenthümer. Bei den jetzigen Zustande der Dinge verliert alles, nur die im Verhältniß zu dem Ganzen kleine Anzahl von Staasdienern ausgenommen. Damal hatten die Handwerker Arbeit und Nahrung, öffentliche uud Privatarbeiten gaben der dürftigen Klasse ihren Unterhalt. Viele Handwerker und Taglöhner sind dagegen jetzt unbeschäftigt, und nahrungslos, weil der Bauer kein Geld hat, um die Arbeiten zu bezahlen.

Es scheint daher nur Unbehilflichkeit, Mangel an gründlichen Kenntnissen in der National-Oekonomie zu sein, daß zu Abwendung der landverderblichen übermässigen Wohlfeile fast in allen Ländern nichts, gar nichts geschieht. Und so eilt der Landmann, der alle seine Produkte um die niedrigsten Preise verkaufen, und alle Bedürfnisse um die höchsten bezahlen muß, mit Riesenschritten dem Verderben zu. Da, wo Gebundenheit der Güter herrscht, ist es auch schwer, dem Land-

mann Dienstboten zu verschaffen, welche ihm um billige Preise dienen. Da wo noch Zunftverfassungen bestehen, ist es schwer, verhältnißmässige Preise von Handwerksarbeiten zu erhalten. Und so vereinigen sich alle unsere Institutionen, um das Mißverhältniß noch auffallender, und das Loos des Landmanns noch trauriger zu machen.

Die Regierungen haben es zwar manchmal dahin gebracht: daß manche Stadtgemeinden sich in dieser wohlfeilen Zeit Getreidmagazine angekauft haben. Allein nichts davon zu erwähnen, daß die Gemeinden selbst bald Ursachen genug finden werden, diese Maasregel zu bereuen, und daß ferner der dadurch bewirkte Ankauf des Getreids im Ganzen unbedeutend, und also ohne Folgen blieb, so wurde auch noch überdieß die Lage des Landmanns noch mehr verschlimmert. Der Bauer, der auf den Schrannen für viele Getreide doch nur wenig Geld erhielt, dem dieses wenige durch Messerlohn, Aufschreibgeld, Zehrung, Pflasterzoll, oft auch durch Einstellgeld ohnehin verkümmert wird, mußte nun auch einen Aufschlag von einigen Kreuzern für jedes Schäffel bezahlen, damit die Stadtgemeinde Geld zum Ankauf von Getreide erhielt, und sich ein kleines Magazin anlegen konnte. Es ist unbegreiflich, daß man sich zu dieser Maasregel berechtigt hielt, ja daß man sich derselben noch manchmal rühmen konnte.

Es verdient bemerkt zu werden: daß obschon unzählige Schriften über Theuerung, und die Mittel derselben abzuhelfen erschienen sind, über Wohlfeile des Getreids fast keine einzige Abhandlung bekannt ist. In unsern berühmtesten staatswirthschaftlichen Werken findet man den Artikel Theuerung vollständig und oft gründlich erörtert, über das entgegen gesetzte Uebel kaum eine Sylbe, obschon es der Aufmerksamkeit eines denkenden Nationalökonomen nicht weniger würdig ist. Welche Ansicht darüber schon vor einem Jahrhundert der berühmte Kanzler Ludewig hatte, findet man in den Hallischen gelehrten Anzeigen 1734. S. 122. In einem Prozesse, der zwischen einem Kirchenpatron und einem Pfarrer darüber entstand, daß dieser im Kirchengebete nicht die Bitte um Abwendung sehr wohlfeiler Zeiten beten wollte, gab er den Bescheid dahin: „daß es al„lerdings erlaubt sei, im Kirchengebet um Ab„wendung wohlfeiler, kornverächtlicher Zei„ten zu beten."

Daß die Staatswirthschaft Frankreichs in diesem Gegenstande so unbehilflich ist, als die in andern Ländern, beweißt die an die Deputation der zweiten Kammer am 30sten November dieses Jahrs gerichtete königliche Anrede: „Kein Gesetz „in der Welt kann den Verlegenheiten vorbeugen, „welche aus zu grossem Ueberflusse der Erndten „entstehen." Freilich kann man nicht die Vorrä-

the vernichten; aber einen sehr grossen Theil derselben ausser Kurs setzen, bis wieder Mittelpreise herbeigeführt werden, kann man allerdings. Und dieses zu thun, ist in gleichem Grade die Pflicht der Regierung, als, in Zeiten des Getreidemangels der Theuerung abzuhelfen.

Geschäftsformen.

In den literärischen Monatsberichten für baierische Staats- und Geschäftsmänner (1. Nov. Stück 1818.) ist ein wichtiger Aufsaz enthalten:

„über die Nothwendigkeit einer neuen Ministerialstelle nach den Grundsätzen der Verfassungsurkunde.“

Es wird darinn gezeigt: daß die Minister unter ihrer eigenen Firma, und nicht im Namen des Monarchen, welcher gegen Niemand verantwortlich sein kann, handeln müssen. In konstitutionellen Staaten ist es daher durchaus unpassend und ohne Zweck, wenn Ministerial-Reskripte so lauten:

„In einem unterm heutigen an das Staatsministerium N. N. erlassenen allerhöchsten Reskript wurde anbefohlen. ꝛc.

Können durch diese Form von Ministerial-Reskripten die Minister der Verantwortlichkeit

enthoben werden? Und wenn dieses der Fall sein könnte, wer soll verantwortlich werden, da der Monarch selbst es niemal seyn kann.

Kann ferner in einem konstitutionellen Staate, worinn der Grundsaz ausgesprochen ist, daß die Justiz frei und unabhängig von fremdartigen Einfluß blos nach den bestehenden Gesetzen sprechen soll, eine Justizstelle in ihren Erkenntnissen die Formel gebrauchen: Seine Königliche Majestät erkennen zu Recht ꝛc.?

In Baiern hört man öfter den Ausdruck: Die Regierung hat entschieden, gesprochen, das System angenommen. ꝛc. Bei näherer Erkundigung hört man oft, daß es nicht die Regierung war, sondern die administrative Stelle über einen der acht Kreise, welche in Baiern ebenfalls Regierung genannt wird. Obschon daher Baiern in diesem Sinne acht Regierungen hat, so besizt es im Grunde doch nur eine Regierung, da die acht Administrativ-Stellen über die Kreise allein die Befehle der Regierung zu vollziehen haben. Es ist zu wünschen: daß nach so vielen und kostbaren Veränderungen in den Formen der Staatsverwaltung das Experimentiren einmal beschlossen, und endlich nicht nur die passendste Form, sondern auch der geeignete Namen, und, was noch ungleich wichtiger ist, die tauglichsten Individuen gefunden werden!

Geschäftsgang.

Wer veranlaßt: daß da zwei Getreidähren wachsen, wo zuvor nur eine hervorgebracht wurde, gilt nach Galiani und anderen für einen Mann von grossem Verdienst. In manchem Staate scheint nur der für einen Mann von Verdienst zu gelten, der veranlaßt: daß jezt zwei Bogen Papier überschrieben werden, wo bisher nur einer nothwendig war. In manchem Staate scheint der Wohlstand der Papiermüller ein Hauptzweck der Staatsverwaltung zu sein; denn während alle Gewerbe kränkeln und über Mangel an Absaz klagen, können diese allein die Nachfrage nicht befriedigen.

Sehr richtig und tief gedacht über Geschäftsgang ist die Bemerkung: „In der Gewalt der „Formen, welche die Bureaukratie mit sich bringt, „geht das Materielle der Landesangelegen„heiten unter.“ (S. Ein Punkt aufs I. oder über die Schrift Benzenberg's: die Staatsverwaltung des Fürsten von Hardenberg, von Bülow. 1820.)

„On ne doit point oublier, que tous les „impots retombent en definitif sur le pauvre „peuple, pour salarier une foule d'intriguans, „des desoevrés, et des machiavelistes politi„ques, dont le systeme ecrivassier europeen

„peuple aujourd'hui les bureaux et les chan-
„celleries."

S. Examen critique de l'equilibre social europeen: ou Abregé de Statique politique et militaire par le B. de R. *** Paris. 1820. pag. 136.

Vereinfachung der Geschäfte.

Auf dem lezten Landtage wurde vieles über Vereinfachung des Rechnungswesens, der Finanzverwaltung, und der Geschäfte überhaupt gesprochen. Aber leider haben sowohl die Anträge des Finanzministeriums, als die Beschlüsse der Stände die bisherige Verwaltung theils bestättigt, theils noch um vieles komplicierter und verwirrter gemacht. Besonders haben sie die Verrechnungen und Zahlungen von einer Staatskasse in die andere, die immer nachtheilig ist, auf unnöthige Art vermehrt. Unter andern mögen folgende Beispiele dieses beweisen:

1. Die Staatsschuldentilgungskasse hat das ihr ganz fremdartige Geschäft, die aus der Säkularisation und Mediatisierung fliessenden Pensionen auszubezahlen übernehmen müssen.

2. Eben dieselbe soll aus der Staatskasse in wöchentlichen Raten jährlich die Summe von 1,800,000 fl. aus den Mautgefällen er-

halten. Der Staat bezahlt hier von einer Kasse in die andere, und muß auf beiden Seiten die zwecklos verwendete Zeit bezahlen.

3. Die Centralkasse giebt alle Kaufschillingsgelder von verkauften Realitäten, von Lehenablösungen an die Schuldentilgungskasse, welche dagegen wieder der Centralstaatskasse die Zinsen davon nach 4 Prozento bezahlt.

4. Die von dem Finanzministerium in Antrag gebrachte Steuerperception durch die Gemeinden (eine wesentliche Bedingung einer gut geordneten Finanzverwaltung) wurde von den Ständen nur mit einer ganz unwesentlichen Modifikation angenommen, vom Finanzministerium aber nicht weiter darauf bestanden.

5. Das Schuldenwesen des Untermainkreises wurde von dem der übrigen Kreise ganz getrennt erhalten, aus Gründen, die keine nähere Prüfung ertragen, und durchaus verwerflich sind. Ueberdieß sind hiedurch die Verwaltungskosten vermehrt, und der eigentliche Schuldentilgungsfond um eben so viel geschwächt, als diese Kosten betragen.

6. Für den Fall, daß die Gerste über 16 fl. per Schäffel im Preise steigen, und der

Malzaufschlag sodann die Summe von 4 Millionen nicht erreichen würde, soll der Abgang an dieser Summe aus der Central-Staatskasse an die Schuldentilgungkasse in vierteljährigen Raten hinüber bezahlt werden. Es ist hier nicht überflüssig zu bemerken: daß ein aus der Staatskasse dotirter Schuldentilgungfond, wie es hier und bei Nro. 2. der Fall ist, auf keiner festen Basis beruht. Bei dem geringsten Stoße von Aussen, oder bei unregelmässiger Verwaltung im Innern kommen die Zahlungen der Centralstaatskassen ins Stocken. Sie betragen dann in wenigen Jahren ansehnliche Summen, die entweder nachgelassen, oder als neue Staatsschuld vom Lande übernommen werden müssen.

7. Ein wenigstens seit 3 Jahren ganz neues Geschäft, und eine neue Verrechnung ist durch das von dem jetzigen Ministerium angenommene System, Magazine auf Kosten des Staas zu errichten, entstanden, welches schon früher ausgeführt wurde, als die Stände des Reichs zwar in der besten Absicht aber ohne Anführung und Entwicklung von Beweggründen, blos hingerissen von einer scheinbar guten Idee ihre Wünsche dafür ausdrücken konnten. Auch die-

ses ist Folge der Uebereilung, mit welcher bei der Ständeversammlung das Finanzwesen verhandelt werden mußte. Hier kömmt blos in Erwägung: daß die Manipulation und Verrechnung der Rentämter wegen partiellen Verkauf, Abgang ꝛc. wieder viel komplicirter geworden sind, als sie es seit dem Jahre 1800 waren. In diesem Jahre wurde nämlich alle Naturaleindienung von Getreide abgeschaft, und festgesetzt: daß dasselbe von den Gilt- oder Zehentpflichtigen nach dem jedesmal zwischen dem 15ten November und 15ten Dezember statt habenden Mittelpreis in Geld bezahlt werden solle. S. Magazine.

Grundherrliche Rechte.

Wenn der häufige Absatz einer Schrift als Beweis einer günstigen Aufnahme anzusehen ist, so darf sich meine Abhandlung: Die grundherrlichen Rechte, eine Hauptstütze des öffentlichen Wohlstands in Baiern dieser Aufnahme erfreuen. Seit dem J. 1819, wo diese Schrift erschien, sind mir über diesen Gegenstand mehrere Schriften und Aufsätze bekannt geworden, welche diese nämliche Meinung behaupten.

Büsch (Geldumlauf I. Th. S. 17.) sagt darüber: „Mir sind Fälle bekannt, da Edelleute „ihren Leibeigenen die Freiheit geben, und ihre

„Güter auf Erbpacht setzen wollten. Allein die „Bauern widersetzten sich, und wollten lieber in „dem Zustande bleiben, da ihr Gutsherr in vor„kommenden Landplagen gehalten bleibt, für die „Wiederherrstellung ihres Nahrungsstandes zu „sorgen. Jetzt da es in unsrer Nachbarschaft „auf vielen und grossen Landgütern mit der Er„theilung von Freiheit und Eigenthum an die „sonst leibeigenen Bauern immer weiter gedeiht, „wie sie dann in Schleswig und Holnstein in we„nig Jahren allgemein werden soll, geht der „Bauer aus der Verbindung mit seinem Gutsherrn „ungerne ganz heraus, sondern freuet sich, vie„les von derselben im alten Bestand bleiben zu „sehen, wobei er der Theils festen, Theils zufälli„gen Kosten von Kirchen- Schul- und Justizwe„sen, auch der medicinischen überhoben, folglich „ihm sein Auskommen im Ganzen mehr gesichert „bleibt."

In Otto's Vorstellung der Leibeigenschaft (Ulm 1660. 4. S. 14.) findet man: daß König Stephan in Polen im J. 1582. die Bedrückungen der Liefländischen Bauern mildern wollte. „Sie „haben aber viel ehender alles erdulden und aus„stehen, dann die alten Gebräuche ändern, und „Neuerung einführen lassen wollen."

Erich Johann von Meck in seiner Preisschrift wegen der eigenthümlichen Besitzungen der Bauern

(Riga 1772. 8.) zeigt S. 20. sehr schön, wie der stufenweise Uebergang von Leibeigenschaft zum Eigenthum geschehen kann, und S. 29. wie nachtheilig eine plötzliche Freilassung wäre. *)

In Storch's (Cours d'Economie politique ou Exposition des Principes qui determinent la prosperité des nations (Petersb. 1815. 8. V. Tom. in der XXIV. Note) sind die grossen Fortschritte angegeben, welche die Freiheit in Rußland gemacht hat. Hermes (I. Stück 1820. S. 183.) sagt darüber:

„Die Nachrichten von Reisenden lauten ganz „anders, als was uns allgemeine Instruktionen „und lobpreisende Schriftsteller sagen, und ob die „Stellung, welche die esthländischen und kurländischen Bauern durch die neueste Freilassung erhalten haben, besser sei als ihre vorherige, oder

---

*) Wie sehr auch diese Meinung übertrieben worden ist, zeigt folgende Stelle aus der kleinen Abhandlung: Ist die von einigen des Adels projektirte Einführung der Freiheit unter dem Bauernstand in Liefland dem Staatsrecht Rußlands conform v. Fr. v. Ungern-Sternberg. (Petersburg 1803. 8. S. 24.) „Erbliche Landbesitzung muß der Bauernstand nicht haben, denn es schadet dem Begriff von „Abhängigkeit, und befördert den von Freiheit, „der in seinen chimärischen Wirkungen nur jederzeit „politische Excentricitäten hervorbrachte."

„ob sie dadurch nicht vielmehr in eine Lage ge„bracht worden, die sie bald zur Verwünschung „der erhaltenen Freiheit bringen wird, das muß „erst die Zeit lehren."

Wenn nun sogar die Leibeigenschaft so viele Vertheidiger findet, und vortheilhafte Seiten zeigt, um wie viel mehr ist dieses mit den grundherrlichen Rechten der Fall, welche dem Unterthan bei ungleich mehr Freiheit im wesentlichen die gleichen Vortheile gewährt. Daher spricht ihnen auch Cölln (Materialien für preuss. staatswirthschaftl. Gesetzgebung Leipz. 1811. 8. IIItes Heft S. 103 — 131: das Wort, und die Nachtheile der Ablösbarkeit derselben für den Staat sind auch in Soden's neuester Schrift) der Landtag in Baiern vom Jahre 1819. S. 306 — 309.) mit vieler Sachkenntniß geschildert.

Die baierische Verfassungsurkunde bestimmt ausdrücklich: daß bei Veräusserung von Domainen und Staatsgütern auf Bestimmung von jährlichen Getreidrenten, also auf Grundverträge, Bedacht genommen werde. Sie hat daher die grundherrlichen Rechte bestättigt, und sogar bei künftigen Verträgen zum Gesetze gemacht. Daß die Aufhebung der Gilten und Zinsen im Rheinkreise die Verhältnisse des Landmanns nicht gebessert hat, bestättigt der Abgeordnete Adolai in

der

der Deputirtenkammer (Verhandl. VIII. B. S. 534.) durch folgende merkwürdige Aeusserung:

„Die irrige Meinung der Censiten: daß durch „die insidiose Proklamation (v. J. 1798) alle „Gilten und Zinsen mit den Zehenten als Le„henspräſtationen unwiderruflich abgeschaft seien, „hat den Giltpflichtigen an Laufen, Reklamatio„nen und ungeheuern Prozeßkosten dreimal so viel „Verlust gebracht, als die wenigen wirklichen „Feudalrenten dem Lande durch ihre Aufhebung „Nutzen gebracht hatten. Die Gilten und „Zinsen mußten und müssen noch fort„bezahlt werden. Der französische Staat hat „sie freilich größtentheils sammt den Stöcken „oder Kapitalien veräussert. Inzwischen hat „die Veräusserung die Lage der Giltpflichtigen „nicht gebessert, und sie stehen in dieser Hin„sicht mit allen Bewohnern der sieben älteren „Kreise auf einer und derselben Stuffe, und ge„niessen also auch in dieser Hinsicht den Vortheil „nicht, der ihnen zum Vorwurf gemacht werden „will.„

Ueberbürdung mit grundherrlichen Abgaben.

Mehrere Abgeordnete haben den Antrag gemacht: daß die häufig mit grundherrlichen Abgaben überbürdeten Grundholden des Staats ver-

hältnißmässige Herabsetzung derselben erlangen möchten. Dieses Gesuch wurde lebhaft unterstüzt mit der Bemerkung: daß diese Mässigung der Abgaben vorzüglich bei den ehemaligen Kloster-Unterthanen eintreten müsse.

Es ist allerdings richtig: daß die Aufhebung der Klöster in den Verhältnissen ihrer Grundholden eine mächtige Veränderung hervorgebracht hat. In ihren Grundbriefen standen oft grosse Abgaben, welche das Kloster nie ganz oder mit grosser Nachsicht in Fristen einbrachte, die aber jezt nach ihrem ganzen Umfange mit der größten Strenge eingefodert werden. Die Grundholden hatten überdieß häufig Gelegenheit, sich in den Klöstern, oder durch dieselben Geld zu verdienen, womit sie wieder ihre Abgaben bestreiten konnten. Alles dieses hat aufgehört. So ist mir eine Mühle bekannt, welche ehemal leicht 10 Schäffel Korngilt geben konnte, gegenwärtig aber bereits auf die Hälfte herabgesezt ist, und doch nicht mehr so gut besteht, wie vor Aufhebung der Klöster. In solchen und ähnlichen Fällen ist die Verminderung der grundherrlichen Abgaben allerdings wünschenswerth.

Manchmal sind auch in früheren Zeiten von einem Gute Grundstücke verkauft worden, ohne daß ein Theil der grundherrlichen Abgaben auf dieselben zur nothwendigen Erleichterung des Haupt-

guts gelegt wurde. Auch in diesem Fall ist eine Verminderung billig, wenn die dem Hauptgute bleibende Last für dasselbe zu groß wäre.

Allein ganz anders ist es bei dem ungleich grösseren Theil der übrigen grundbaren Güter. Untersucht man den Flächeninnhalt, und die so leicht mögliche (wenn auch jetzt noch nicht vorhandene) Vermehrung der Produktion dieser Güter, so wird man die gegenwärtig so hoch scheinenden Abgaben äusserst geringe finden. Nur darum sind sie dem Unterthan oft lästig, weil die Güter zu groß sind, und mit dem geringen Betriebskapital des Besitzers in keinem Verhältnisse stehen. Der jetzige geringe Grad der Kultur kann keine richtige Basis einer beständigen Moderation von Abgaben sein. Man vertheile solche Güter, und die grundherrlichen Lasten werden mit Leichtigkeit eingetrieben werden. Der verdienstvolle Beamte Knorr in Dachau hat (S. Ofellus rusticus. Frankf. 1795. 8. S. 68.) „die getrennten Höfe, die man im Ganzen kaum geschenkt haben wollte, um zweifachen oder dreifachen Preis höher verkauft, als sie vorhin geschätzt waren, und nebenbei werden nun die Abgaben genau entrichtet.“

Diese Erfahrung wird man aller Orten machen, wo man bei gleichen Verhältnissen Versuche darüber anstellen wird. Es ist daher zu wün-

schen: daß man mit Entscheidung von Moderationsgesuchen nicht zu eilfertig, aber auch nicht so umständlich und weitläufig verfahre, als es gegenwärtig bei Liquidation der Staatsrenten vorgeschrieben ist.

Holzmangel.

Die Furcht vor Holzmangel ist nicht erst in unsern Tagen entstanden. Die Akten und Verhandlungen in manchen Ländern beweisen, daß sie schon seit einigen Jahrhunderten herrscht. Sie herrscht selbst in Gegenden, wo man meilenlange Waldungen zu durchreisen hat, und wo nur Waldungen den weiten Gesichtskreis bedecken, gleichsam dem gesunden Verstande zum Trotz. Man fürchtet Ueberbevölkerung und Auswanderungen sogar in Ländern, wo auf der Quadratmeile kaum tausend Menschen, oder nur Wenige darüber leben. *) Anschaulicher kann man die Undeutlichkeit der darüber herrschenden Begriffe nicht darstellen, als durch eine kurze Geschichte der Landeskultur, und der verschiedenen Grade der Holzkkonsumtion.

*) Freilich zählt man in manchem Lande 1500 — 2000 Seelen. Wenn man aber die Bevölkerung der Hauptstadt, oder einiger grossen Städte davon hinwegrechnet, so bleiben für die Bevölkerung des Flächenlandes oft kaum 1000 Menschen auf der Quadratmeile.

Erster Grad. Die Waldungen bleiben aus Menschenmangel noch ganz unbesucht, und der Natur überlassen. Keine Axt berührt sie. Das Holz vermodert auf dem Platze, wie im alten Deutschlande, noch jetzt manchmal auf Hochgebirgen, und in mehreren Theilen der Welt ausser Europa. Die Länder sind noch unbewohnt, und noch nicht in Staaten vereinigt.

Zweiter Grad. Aus Neigung, Furcht vor Verfolgung, Schwärmerei, oder um Nomaden und Jäger vor Frost und Witterung zu schützen, werden einzelne Hütten von Erde, Schilf und Holz gebaut. Es giebt noch kein Eigenthum, und auf der Quadratmeile Landes wohnen 6 — 10 Menschen, und auch diese in abwechselnden Wohnplätzen.

Dritter Grad. Die Menschen suchen bleibende Wohnsitze. Es entsteht Eigenthum. Der Staat erklärt die herrenlosen Gründe für sein Eigenthum. Erster Ursprung der Staatswaldungen. Er verkauft grosse Ländereien an Unternehmer, oder an einzelne Käufer, die einzelne Strecken urbar machen, wie heut zu Tage in Nordamerika. Oder Fürsten verschenken ganze Distrikte an ihre Grossen, Lieblinge, oder an neu gestiftete Klöster, welche Waldungen ausrotten, den Ackerbau einführen und erweitern, und Gewerbe verbrei-

ten. Die Bevölkerung beträgt noch kaum 100 Menschen auf die Quadratmeile.

Vierter Grad. Die Ansiedlungen vermehren sich besonders in fruchtbaren Gegenden. Daher giebt es dort am wenigsten herrenlose Gründe, und deßwegen noch heut zu Tage am wenigsten Staatswaldungen. Ganze Strecken von Waldungen werden abgebrannt, wie noch wirklich in Nordamerika, Brasilien, weil das Holz keine Abnehmer findet und doch fortgeschaft werden muß, um den Boden zum Ackerbau vorzubereiten. Die Gebäude werden von Holz hergestellt, die Feuerung mit der größten Verschwendung getrieben, Wege mit Prügeln gebaut, und die Grundstücke mit grossen Baumstämmen eingefaßt. Die Bevölkerung beträgt etwa 300 — 400 Seelen.

Fünfter Grad. Die Dörfer vermehren und vergrössern sich. Es entstehen Flecken und Städte. Da das Bedürfniß derselben eine grössere Menge von Ackerland fodert, müssen sie das Holz bereits weiter herholen. Die Ebenen werden dem Ackerbau gewidmet, und die Waldungen mehr auf die Gipfel der Hügel und Berge zurückgedrängt. Es entstehen Hammerwerke, Bergwerke, Glashütten, Salinen, Pottaschensiedereien ꝛc. Alles dieses ist noch hinlänglich, den Ueberfluß des Hol-

zes zu verzehren. Die Einwohner werden aufgemuntert, oder gezwungen, eine gewisse Quantität Holz aus den Staatswaldungen unentgeldlich oder um höchst geringe Preise abzunehmen. Erster Ursprung der Forstrechte. Das Holz fängt an, ein nuzbares Eigenthum zu werden. Die Bevölkerung beträgt 600 — 800 Seelen. *)

Sechster Grad. Die Leichtigkeit, sich in der Nähe von Städten Fortkommen zu verschaffen, vermehrt dort die Ansiedlungen. Der Handel mit Holz beginnt zuerst in den grossen Städten. Doch herrscht noch überall die größte Holzverschwendung bei Gebäuden, Zäunen, in der Feuerung und bei allen Gewerben. Das Holz im Innern des Landes findet noch keine Abnehmer. Nahe an den Städten steigen allmählig die Holzpreise. Die Bevölkerung beträgt 800 — 1000 Seelen.

Siebenter Grad. In den grossen Städten wird zuerst auf Einschränkung der übermässigen Holzkonsumtion gedacht, da die Brauereien, Ziegelöfen und andere Gewerbe viel Holz verzehren. Auch auf dem Lande steigt

*) Ofellus rusticus (von Rottmanner) sagt: „Wer Wälder ausrottete, und umzäunte, wurde manchmal, damit das Holz Absaz erhielt, sogar mit Zehentfreiheit begünstigt.“

der Preis des Holzes durch Abtheilung von Gütern, und zunehmende Bevölkerung. In den Staatswaldungen werden keine neuen Forstrechter mehr zugelassen. Die Aufsicht wird verbessert, die Holzabgabe wird beschränkt und muß bezahlt werden. Die Bevölkerung ist 1000 — 1200 Seelen.

Achter Grad. Die Bezahlung wird erhöhet. Die Gebäude werden mehr von Steinen gebaut und mit Ziegeln gedeckt. In der Nähe von Städten werden statt der hölzernen Zäune Mauern errichtet. Man schwemmt das Holz auf Bächen und Flüssen dahin, wo es am besten verwerthet werden kann. Man verwendet einige Aufmerksamkeit auf den Nachwuchs von Holz und fängt bereits an, Furcht vor Holzmangel zu bekommen. Die Bevölkerung beträgt 1200 — 1400 Seelen.

Neunter Grad. Es entstehen die Forstwissenschaft, und auf Erfahrung gegründete Forstordnungen. Die fernere Ausrottung von Waldungen wird untersagt, oder von der Bewilligung der Landesstelle abhängig gemacht. Hölzerne Gebäude werden durch Verordnungen abgeschaft, Gemeindebacköfen vorgeschrieben, und Holzsparöfen errichtet. Die Wege werden nicht mehr mit Prügelholz, sondern von Kies und Steinen gebaut. Die Bevölkerung ist 1400 — 1800 Seelen.

Zehenter Grad. Die Seelenzahl ist fortwährend im Steigen. Die Staatswaldungen werden fortwährend vermessen und taxirt. Organisationen des Forstwesens sind an der Tagesordnung. Die Walduugen der Unterthanen werden strengerer Oberaufsicht unterworfen. Die Gemeinde-Waldungen werden vertheilt. Das Holz steigt im Preise, und findet guten Abgang. Aller Orten sucht man die Mittel auf, Holz zu ersparen. Ein Wald wirft reine Renten ab, die aber doch noch hinter dem Ertrag von Feldern und Wiesen weit zurückbleiben. Die Volksmenge beträgt 2000 Seelen und darüber.

Eilfter Grad. Man sucht alle öden Plätze in den Waldungen zur Kultur zu bringen. Die Administration der Staatswaldungen wird blos auf Gewinn betrieben. Es giebt keine Staatswaldungen mehr, sondern blos Kammeralwaldungen. Das heißt: nicht Rücksicht auf die Bedürfnisse der Unterthanen, derentwillen die Waldungen da sind, sondern blos Rücksicht auf den höchst möglichen Geldertrag ist die Richtschnur aller Maasregeln der Forstverwaltung. Um in dieser Rücksicht ganz unabhängig wirken zu können, werden alle Forstrechte beschränkt, oder abgelöst, wobei der Wohlstand der Unterthanen immer leidet,

folglich der Staat nichts gewinnt. Das Klafter Holz kostet auf dem Stocke 10 — 12 fl., und die Bevölkerung steigt auf 2500 Seelen.

Zwölfter Grad. Die fortschreitende Bevölkerung hat das allmählige Abtreiben aller oder der meisten Privatwaldungen zur Folge. Es sind daher nur mehr Staatswaldungen vorhanden, und der Staat besitzt ein drückendes Monopol des Holzverkaufs. Die Privaten haben ausser den Obst- und andern einzelnen Bäumen auf ihren Grundstücken kein Holz. Es werden Steinkohlen, Torf und Kuchen aus Gärberlohe gebrannt. Wo der Holzmangel noch höher steigt, brennt man Stengel von Sonnenwendblumen und Tabackpflanzen, oder Stroh und Stoppeln, wie die Mannsfelder, Thüringer und Magdeburger, und einige Gegenden des baierischen Rheinkreises. Das Klafter Holz kostet 30 fl. und darüber, und die Bevölkerung beträgt über 3000 Seelen. Da bereits alles Land urbar gemacht, und für eine grössere Seelenzahl kein Raum mehr vorhanden ist, erfolgen Auswanderungen der ärmeren und überzähligen Einwohner. *)

*) Man hat sehr unrecht: von Auswanderungen auf Fehler der Staatsverwaltung, oder auf schlechte Beschaffenheit des Landes zu schließen, wie es bei uns

Man mag nun diese Stuffenfolge als ganz richtig annehmen oder nicht, man mag mehr oder weniger Grade von Steigerung der Holzpreise annehmen, der Gang der Kultur wird in allen Ländern ungefähr so sein, wie er hier beschrieben ist. Was die Anwendung davon auf Baiern betrift, so wird Niemand verkennen, daß ein groser Theil von Altbaiern höchstens erst am neunten Grade steht, daß die fränkischen Kreise des Reichs ungefähr den zehenten und eilften Grad erreicht haben, und daß über eigentlichen wahren Holzmangel ganz allein einige Gegenden des Rheinkreises klagen können, dabei aber auch eine Bevölkerung von beinahe 4000 Seelen auf der Quadratmeile besitzen. Jede Periode kann von der andern ein Jahrhundert entfernt sein, und wo die Landesverfassung dem Anwachs der Bevölkerung nicht sehr günstig ist, auch noch mehr. Man kann daher mit Zuversicht behaupten, daß wenn auch das Klima und örtliche Verhältniße in Altbaiern der Ausbreitung der Agrikultur in gleichem Grade günstig wären, wie sie es im Rheinkreise sind, noch wenigstens zwei Jahrhunderte verfliessen könnten, ehe ein eigentlicher jedoch auch nur theilweiser Holzmangel und Auswanderungen zu fürchten

---

nur zu oft geschieht. Oft und so auch unter den obigen Verhältnissen sind sie eben die natürliche Folge von zweckmäßigen Staatseinrichtungen.

wären. Dann würden aber auch gegen 4000 Menschen auf der Quadratmeile wohnen, und Auswanderungen würden dann auf den baierischen Staatskörper eben so wohlthätig wirken, als Aderlassen auf einen zu vollsäftigen thierischen Körper.

Man hat sich zu allen Zeiten und fast in allen Ländern bemühet, den eigentlichen Holzbedarf und die jährliche Holzerzeugung zu berechnen. Zu dem Ende hat man den Flächeninhalt und den Holzbestand nicht nur in den Staatswaldungen, sondern auch in Privathölzern erhoben, vielmehr erheben wollen. Man hat mit dieser Angabe die Zahl der Familien und ihre wahrscheinliche Holzkonsumtion verglichen, und daraus das Resultat von Mangel oder Ueberfluß des Brennmaterials gezogen. Ganze Aktenberge sind darüber entstanden. Man glaubte höchst wichtige Resultate gefunden zu haben, und besaß nichts als einen Quark von Tabellen und Berechnungen, wozu ein praktischer Oekonom nur mitleidig lächeln, und die zwecklos verwendeten Kosten, Mühen und Zeit beklagen kann. In der Gegend meines Landguts wurde eine Gemeindewaldung von mehr als hundert Tagwerken abgetrieben, und zu Acker gemacht. Die Holzproduktion verminderte sich dadurch um beiläufig 40 Klafter jährlich. Ich selbst brachte einem öden Grund von

beiläufig 25 Tagwerken zur Kultur. Hiedurch vermehrt sich die jährliche Holzproduktion um beiläufig 10 Klafter. Statt eines Ofens, der mich jährlich 3 Klafter Holz kostete, ließ ich einen anderen setzen, bei dem ich 2 Klafter erspare. Ich brauche also in dieser Rücksicht um 5 Tagwerke Waldungen weniger, als bisher, oder kann die Produkte derselben künftig verkaufen. Ich pflanzte ungefähr tausend Obstbäume. Angenommen: daß nach 80 Jahren jeder ungefähr ein halbes Klafter Holz gäbe, und wegen Alter umgehauen werden müßte, so müßten jährlich davon 6 Klafter Holz gewonnen werden. Wenn regelmässig damit fortgefahren wird, kann man dadurch ungefähr 15 Tagwerk Waldung ersparen. Schon oben zeigte ich, daß bei gehöriger Forstaufsicht über Privatwaldungen mehr als die Hälfte des Flächeninnhalts derselben erspart, oder die Holzproduktion mehr als verdoppelt werden kann. Welch ungeheuern Unterschied in der Holzkonsumtion kann die plötzliche Entdeckung von Torf- oder Steinkohlenlagern zur Folge haben! Wie viele Waldungen kann man also entbehren, wenn in einer ganzen Gegend oder in einem ganzen Lande Holzsparöfen errichtet, oder Obstbäume gepflanzt werden, oder gute Aufsicht über Privatwaldungen angeordnet wird!

Aus diesen wenigen Beispielen wird es jedermann einleuchten, daß es hier immerwährenden

Abgang und Zugang giebt, und daß es schlechterdings unmöglich ist, denselben zu berechnen, und auf solche Berechnungen irgend ein System zu gründen. Die Vermehrung des Menschengeschlechts und einer wohlhabenden Bevölkerung aus eitler ungegründeter Furcht gewaltsam zurückhalten zu wollen, ist daher Verbrechen gegen die bürgerliche Gesellschaft, gegen die gesammte Menschheit.

Es ist der Mühe werth: darüber die Ansichten einiger vorzüglicher Schriftsteller zu vernehmen. Murhard (Ideen über wichtige Gegenstände rc. S. 293.) sagt davon: „der Hauptgesichtspunkt, von dem bei Erörterung dieses Gegenstandes ausgegangen werden muß, ist der „Preis des Holzes. So lange dieser noch nicht „seine natürliche (ökonomische) Höhe erreicht hat, „ist kein Holzmangel zu fürchten. Seine natürliche Höhe hat aber der Holzpreis nur da erreicht, wo die Rente der Waldstücke der Rente „gleich steht, welche Getreidfelder von demselben „Umfange und derselben Güte ihrem Besitzer einbringen. Mir ist kein Land bekannt, wo dieser Fall „bereits eingetreten ist; überall finde ich vielmehr, „daß der Preis des Holzes bei weitem noch nicht „seine natürliche Höhe erreicht hat." Der nämlichen Meinung ist Soden (Nat. Oek. V. Band. S. 57.)

„So lange der Morgen Waldung selbst mit „Einrechnung der Saat, der Aufsichtko-

„sten, der Beschädigungen, denen das Holz, „es sei nun durch Brand, oder Insekten oder „Menschen, wegen seines Alters mehr als ir„gend ein anderes Urprodukt ausgesetzt ist, so wie „des Zeitraums der Produktion nicht eben „so viel einträgt, als der Morgen des einer an„dern Urproduktion gewidmeten Grunds glei„cher Qualität, so lange jenes Produkt nicht den „nämlichen Preis erreichen wird, den ein an„deres Urprodukt auf dieser nämlichen Erdfläche „erreicht haben würde, so lange ist der national„ökonomistische Preis jenes Produkts nicht er„reicht. So lange ist also das Holzland im Miß„verhältniß mit allem übrigen Grundeigen„thum. Es ist mehr Holzboden vorhan„den, als nach Nationalökonomie-Ge„setzen vorhanden sein sollte; denn „jedes Minus im Preis ist National„Vermögens-Verlust."

Mit einiger Modifikation tritt auch Schuckmann (Ideen zur Finanzverbesserung S. 23.) dieser Meinung bei. „Wenn durch Holzerspar„niß, durch Surrogate als Steinkohlen und Torf „bei einer nachhaltigen guten Forstwirthschaft ein „Theil des Waldbodens entbehrlich wird, dann „ist es allerdings zweckmässig, ihn zu einträgliche„rem Ackerfeld zu veräussern. Nur eine solche „forst- und staatswirthschaftliche Be-

„rechnung über dauernden Bestand und Be-
„darf, und nicht der Mehrertrag am Gelde nach
„Morgenzahl darf der Grund zur Veräusserung
„sein.“

Man sieht, daß der sonst so hell sehende Schuckmann sich von der Furcht vor Holzmangel nicht ganz losmachen konnte, und noch dem Vorurtheile anhieng, daß über solche Gegenstände eine forst- und staatswirthschaftliche Berechnung möglich sei; ein Vorurtheil, das ich durch die oben angeführten Beispiele hinlänglich entkräftet zu haben glaube. Es ist dagegen unmöglich über die Furcht vor Holzmangel, über das Dasein zu vieler Staatswaldungen hellere praktische Ansichten zu zeigen, und mit mehr Gründlichkeit zu schreiben, als dieses von Krug (Nation. Reichthum d. preuss. Staats. II. B. S. 431 — 470) geschehen ist. Die Stelle ist keines Auszugs fähig, und muß ganz nachgelesen werden.

Wenn man übrigens berechnet: daß es Gegenden giebt, in denen ein Morgen Feld oder Wiese einen reinen Ertrag von 30 — 40 fl. abwerfen kann, ein Morgen Waldung hingegen oft nicht so viele Kreuzer als jener Gulden, so ist entschieden, daß das Dasein von zu vielen Waldungen ein jährlich wiederkehrender unwiederbringlicher Schaden von vielen Millionen ist.

Hypo-

Hypothekenordnung.

Der Landtagsabschied macht der Ständeversammlung den Vorwurf: sie trage die Schuld, daß ein für das Land wohlthätiges Gesetz nicht zum Vollzug gekommen. Der Abschied sagt nämlich:

„Schon am 10. Februar ward der Gesetzent„wurf an die Ständeversammlung gebracht „und bald darauf mit den Motiven „unterstüzt.“

Diesemnach hätte die Ständeversammlung vorsezlich das Volk um ein wohlthätiges Gesetz getäuscht. Die Beschuldigung war doppelt empfindlich, da sie in einem Augenblick vorgebracht wurde, wo es den Ständen unmöglich war, sie zu widerlegen. Sie war ein Angriff auf einen Wehrlosen.

Daß das Gesetz so wie es entworfen war, nicht wohlthätig sein konnte, darüber herrschte in der Ständeversammlung keine Verschiedenheit der Meinungen. Aber auch Verzögerung kann den Ständen nicht zur Last gelegt werden.

Am 10. Febr. ward der Entwurf an die zweite Kammer gebracht. Am 32. Tage also beinahe fünf Wochen darnach (also nicht bald darauf wie der Landtagsabschied sagt,) wurden die Motive mitgetheilt. Warum bedient sich überhaupt dieser Abschied des unbestimmten Ausdrucks:

bald darauf, da es doch in Geschäften gewöhnlich ist, immer genau den Tag zu bezeichnen?

Am 25. Tage nach Vorlegung der Motive wurde von dem referierenden Ständemitglied der Vortrag angemeldet. War dieses zu spät für einen erschöpfenden Vortrag über einen Gegenstand von solcher Wichtigkeit? Am 23. April fieng der Referent an, dem Gesetzgebungsausschuß Vortrag zu erstatten, und am 3. Mai referirte er in der allgemeinen Sitzung der zweiten Kammer. Nach 10 Tagen ward der Präsident erinnert, die Diskussion hierüber vornehmen zu lassen; allein der königliche Kommissär war mit seiner Beleuchtung des ständischen Vortrags nicht fertig. Am 30. Juni endlich erklärte derselbe in der Kammer geradezu: die Diskussion könne nicht mehr Statt finden.

Offenbar also trug nicht die Kammer die Schuld der Vereitlung des Gesetzes, und es muß ihr daran gelegen sein, den ungegründeten Vorwurf abzulehnen. Dieses kann am besten geschehen:

1. durch eine Niederlegung der species facti, in das Protokoll der Kammer.
2. Durch freiwillige Verzichtleistung aller Mitglieder der zweiten Kammer auf ihr Privilegium der Siegelmässigkeit. Dadurch können sie der Nation beweisen, daß sie

nicht durch selbstsüchtige Beweggründe geleitet worden sind.

Dabei ist aber nöthig, daß ein Gesetz erlassen werde:

„Daß die Ediktalcitationen der Gläubiger auch ausser dem Konkurs mit dem Rechtsnachtheil der Präklusion verbunden sein sollen.

Bis jetzt hat das kön. Oberappellationsgericht gegen viele wichtige Rechtsgründe, die von angesehenen Rechtsgelehrten ausgeführt worden, und zum grossen Schaden des Nationalkredits den entgegen gesezten Grundsatz angenommen.

Kommissionen.

Es ist schon längst die Bemerkung gemacht worden: daß wenn auch Kollegien oder die ordentlichen Landesstellen zu Führung der laufenden Staatsgeschäfte als zweckmäßig erkannt werden mögen, dieselben doch durchaus nicht zu gebrauchen sind, wenn es darauf ankömmt, eine neue Staatsanstalt, ein neues System schnell und allgemein mit Nachdruck in Ausführung zu bringen. Jede Kraft erschläft unter den Formen und Weitläufigkeiten des Kollegialgangs, und in einem Menschenalter wird man in dem, was längst festgesetzt, und als gut anerkannt ist, auf diesem Wege nur wenige Fortschritte gemacht haben, in-

dem selbst die wichtigsten Geschäfte, da, wo sich so viele miteinander vereinigen, welche alle zugleich die volle Aufmerksamkeit der Kollegialglieder in Anspruch nehmen, nur als Nebensache behandelt werden.

Das einzige Mittel, solch allgemeine Anordnungen schnell und nach einem gleichförmigen System in Ausführung zu bringen, ist die Errichtung unmittelbarer, d. h. von keiner Landesstelle abhängiger Kommissionen. Diese Kommissionen müssen daher, wenn sie zweckmässig wirken sollen:

1. unmittelbar dem Ministerium untergeordnet sein.
2. Die Mitglieder derselben müssen für dieses Geschäft ausschließlich bestimmt werden.
3. Sie müssen sogleich aufhören, wenn ihr Geschäft ganz oder größtentheils geschlossen ist. Und dann erst soll der Wirkungskreis der ordentlichen Landesstellen in die ihnen nur temporär entzogenen Geschäfte wieder eintreten.

Es ist keineswegs zu verkennen: daß solche Kommissionen mit den Landesstellen öfter in unangenehme Korrespondenzen, Zwistigkeiten und Kollisionen gerathen würden, weil die Landesstellen jede auch nur vorübergehende Beschränkung ihres Wirkungskreises höchst ungerne sehen. Allein dieses Uebel ist ungleich geringer, als der Vortheil,

anerkannt zweckmäßige Anstalten schnell zu Ende zu bringen. Es ist nur transitorisch, da hingegen die Vortheile perennierend sind. Auch können durch zweckmäßige Einrichtung dieser Kommissionen die Kollisionsfälle sehr vermindert werden.

Unter die vorzüglichen Gegenstände, welche einsweilen dem Wirkungskreise der Landesstellen entzogen, und besonderen Kommissionen übertragen werden sollen, rechne ich:

1. die Eigenmachung der Lehengüter, und gänzliche Aufhebung alles Lehenverbandes im ganzen Reiche.
2. Der Verkauf der entbehrlichen Staatswaldungen.
3. Der Verkauf von Oekonomien, Brauereien ꝛc. vorzüglich von entbehrlichen Gebäuden.
4. Die Verwandlung der Laudemien des Staats in ständige Geldzinse.
5. Die Verwandlung der Zehenten des Staats in Gilten. *)
6. Die Verpachtung des Malzaufschlags an die Brauer.

*) Diese Verwandlung der Zehenten in Gilten habe habe ich nach Grundsätzen, welche, wie ich glaube, Anerkennung und Nachahmung verdienen, auf meinen Besitzungen zu Stande gebracht. Siehe meine Abhandlungen über Zehnten im IV. Bande meiner Zeitbedürfnisse.

7. Sorge für Bequemlichkeit und gute Bewirthung in den **Gesundbädern.**

Es bleibt dabei nur noch zu wünschen übrig: daß diesen Kommissionen möglichst einfache Verhaltungsvorschriften (Instruktionen) ertheilt werden, damit ihre Geschäfte nicht Jahre lang dauern, und durch zu verwickelte und umständliche Einleitung oder durch zu beschwerende Bedingnisse nicht die Erreichung des vorgesetzten Ziels wieder vereitelt werde.

Kulturgesetze.

Seit dem Jahre 1729 hat Baiern unzählige Kulturge etze erhalten. Eine Unzahl von ökonomischen Schriften ist erschienen und möglichst verbreitet worden. Landwirthschaftliche Gesellschaften sind entstanden, deren Mitgliedern man patriotische Bemühungen nicht absprechen kann. Man hat die Kultur öder Gründe, die Aufhebung der Brachen, den Bau nützlicher Futterkräuter, wie exotische Gewächse in einem Treibhaus mit Gewalt, und durch die größten Aufmunterungen erzwingen wollen. Und doch will es mit der Kultur nicht recht vorwärts. Doch herrscht fast allgemein noch immer die Dreifelderwirthschaft, und der Bau von Handelspflanzen der höchste Punkt der Landeskultur, ist an den meisten Orten noch größtentheils unbekannt. Statt durch die bishe-

rigen Erfahrungen belehrt zu werden, spricht man von einem neuen Kulturgesetze, von dem man Wunderdinge erwartet, das vielleicht einiges leisten, in seinen Resultaten aber vermuthlich seinen Vorgängern nicht unähnlich sein wird.

Nach meiner Ansicht wird es in Baiern so lange keine eigentliche und allgemeine Landeskultur geben, als es Kulturverordnungen giebt. Erst wenn sich die Regierung nicht mehr unmittelbar um Kultur bekümmert und sich darauf beschränkt, die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, wozu die Aufhebung der Gebundenheit der Güter der erste und wichtigste Schritt sein muß, erst dann wird und kann ein schneller Aufschwung der Landeskultur die wohlthätige Folge sein.

Als Frankreich bald nach dem Ausbruche der Revolution den Ackerbau im Reiche zu heben beschloß, und deshalb Kommissäre nach Florenz schickte, um sich mit den Kulturgesetzen und dem Kulturkodex bekannt zu machen, antwortete man ihnen: „non abbiamo legge espresse, sola„mente la libertà di coltura." Einem französischen Minister, welcher den Kaufleuten die Frage stellte, durch welche Mittel der Gewerbfleiß am meisten belebt werden könne, antworteten diese sehr passend: „laissez nous faire."

Luxus des Staats.

Ein Privatmann, dessen Einkünfte genau hinreichen, um seinen Ausgaben das Gleichgewicht zu halten, wird sich wohl hüten, Summen für Gegenstände auszugeben, die nicht zu seiner Erhaltung schlechterdings nothwendig sind. Er wird seine Mobilien ausbessern, statt neue zu kaufen. Er wird seine Wohnung nothdürftig erhalten, aber Verschönerungen oder selbst wesentliche Verbesserungen bis auf bessere Zeiten sparen. Er wird seine Grundstücke mit einem Zaune befriedigen, aber in der Folge, wenn er besser bei Kasse ist, statt dessen eine Mauer aufführen.

Hierinn soll sich die Wirthschaft des Staats nach der des Privatmanns richten. Wenn durch Kriege oder Unglücksjahre Länder verarmt sind, hat der Staat die Pflicht, seine Unterthanen möglichst zu schonen, und folglich seine Ausgaben zu beschränken. Alles was nicht zu seiner Erhaltung schlechterdings nothwendig ist, bleibe daher vermieden, und selbst anerkannt gute jedoch kostspielige Maasregeln bleiben bis auf bessere Zeiten verschoben. Solche Maasregeln sind als Luxusartikel, als Voluptuarien zu betrachten, die dem Nothwendigen nachstehen müssen.

Nach diesen Ansichten wären auch in dem baierischen Finanzplan manche Staatsausgaben zu ersparen gewesen, welche von der Regierung vor-

geschlagen, und von den Ständen bewilligt worden sind, und wodurch das angegebene Defizit mehr als gedeckt werden konnte. Hiezu rechne ich das Steuerkataster mit 238,000 fl., welche nach dem Urtheile bewährter Kenner, insbesondere des Grafen von Soden keineswegs nothwendig sind, und andere Ausgaben, von denen Niemand im Ernste behaupten wird, daß ohne sie die Erreichung des allgemeinen Staatszwecks nicht möglich ist, oder bei welchen Gefahr auf dem Verzug haftet. Ein ähnlicher, obschon viel wohlthätigerer Staatsluxus ist die Anlage neuer Strassen, wofür jährlich 270,000 fl., oder, wenn man annehmen will, daß die bei dem gesammten Strassen- und Wasserbauetat gestrichenen 100,000 fl. nicht zum Theil durch wohlfeilere Erhaltung der schon bestehenden Strassen erspart werden konnten, wenigstens 170,000 fl. Die 500,000 fl. für Anlage neuer Salinenwerke schienen wenigstens zum Theil ebenfalls unter die Luxusartikel zu gehören. Auch in andern Rubriken wird man ohne ängstliches Suchen und Forschen manche Quelle von Ersparungen finden, welche in Verbindung mit diesen einen ansehnlichen Strom bilden würden.

Malzaufschlag.

Es wird erlaubt sein, ungeachtet der Bemerkung des baier. Budg. „daß die jetzige Erhebungsart des Malzaufschlags keineswegs lästig sei:" dagegen einige Erinnerungen zu machen.

1. Die jetzige Erhebungsart des Malzaufschlags ist ungleich aus folgenden Gründen:

a. Der Brauer, der eine eigene Malzmühle besitzt, muß die gleiche Abgabe, wie derjenige geben, welcher keiner Malzmühle berechtigt ist, sondern auf eine manchmal entlegene Mühle fahren, und dort das Malz wieder holen muß. Der Unterschied in Kosten und Zeitaufwand ist doch ziemlich ansehnlich.

b. Die Unteraufschläger sind gewöhnlich Menschen, die es mit dem Malzaufschlag nicht so genau nehmen. Die öfteren Untersuchungen und Veränderungen des Personals sind der Beweis davon. Manchmal sind sie in ihren übrigen Verhältnissen von dem Brauer oder Brauhausbesitzer abhängig. Manchmal werden sie für ihre Nachsicht durch Bescheerung eines reichlichen Haustrunks oder auf andere Art belohnt. Wer immer diese Mittel anwenden will, wird mit dem Aufschlag gnädig behandelt. Der Redliche muß mehr bezahlen. Jener ist dagegen eben durch Anwendung solcher Mittel in den Stand gesezt, stärkeres Bier zu brauen, den Wirthen bessere Bedingnisse zu bewilligen, und wohlfeilere Preise zu machen. Er sieht sich

daher durch Verbesserung und Ausbreitung seines Gewerbs noch belohnt. Der Rechtschaffene, der schon mehr Aufschlag bezahlen muß, sieht dagegen seine Rechtlichkeit auch darinn bestraft, daß sich sein Absatz und die Abnehmer seines Fabrikats täglich vermindern.

2. Eben darum führt die jetzige Erhebungsart auch zur Unmoralität, zwar nicht so allgemein, aber in nicht geringerem Grade, als die Zugviehsteuer. So wird auch mancher Brauer verleitet, Malz zu verheimlichen, und an verborgenen Orten aufzubewahren, um sich vom Aufschlag zu befreien. Unmoralisch ist es ferner, wenn Unteraufschläger, während dem sie bei einigen Brauern sehr nachsichtig sind, bei anderen mit aller Strenge verfahren, um vielleicht Privatleidenschaften zu befriedigen. Unmoralisch ist es ferner, daß Dienstboten, die vielleicht lange Zeit treue Gehilfen ihrer Dienstherrn in der Defraudation des Malzaufschlags waren, plözlich dieselben denunziiren, und in Untersuchung und Strafe bringen können.

3. Diese Untersuchungen und Strafen sind von der Art, daß sie manchmal den Wohlstand einer Familie tief erschüttern, indem sie dem Brauer nicht nur sein Betriebskapital ent-

ziehen, sondern ihn auch in Schulden stürzen. Die Begriffe, die man von übermässigem Gewinn der Bräuer gewöhnlich hat, und die Mängel der Administrativ - Justiz tragen sehr oft dazu bei, die Strafen zu verschärfen. Daß aber die Defraudationen ziemlich allgemein und höchst bedeutend sind, beweißt schon die Vergleichung des Ertrags mit der Volksmenge des Reichs.

4. Die jetzige Erhebungsart ist überdieß lästig, und allen Begriffen von bürgerlicher Freiheit folglich dem Geiste unserer Verfassung zuwider. Gesetze, welche obrigkeitliche Untersuchungen von Häusern, Gewölben, Kellern, Scheunen ꝛc. vorschreiben und veranlassen, sind nicht von legislatorischer Weisheit diktirt, weil der Staat hiebei seine Befugnisse überschreitet, weil solche Gesetze dem Gefühle der Menschen widerstreben, und daher zur Uebertretung reitzen.

Aus dieser kurzen Darstellung, die noch lange nicht alle Nachtheile des Malzaufschlags begreift, wird man leicht die Ueberzeugung schöpfen, wie höchst schädlich die jetzige Erhebungsart dem Lande sei. Ist es denn so ganz unmöglich, den brauenden Stand, auf dem ganz allein diese Vexationen lasten, während sich alle übrigen Gewerbe einer liberalen Behandlung zu erfreuen haben, weniger gehässig zu behandeln?

Auf dem Landtage haben sich sowohl das Finanzministerium, als die Reichsstände gegen eine Komposition oder Verpachtung ausgesprochen. Eigentliche Gründe haben sie nicht angeführt, und darum wird es erlaubt, die Richtigkeit dieser Ansicht zu bezweifeln.

Wäre nur von Wiedereinfühung der früher in Altbaiern bestandenen Komposition die Rede, so könnte freilich kein billig Denkender damit verstanden sein. Diese Komposition hatte keine andere Basis, als ein höchst mässiges Anerbieten auf einer Seite, und eine bereitwillige Annahme auf der anderen. Von der Quantität des erzeugten Biers, von der Zahl der bierabnehmenden Wirthe, und der Summe des wirklichen Absatzes war auch nicht das Geringste bekannt. Ganz anders sind die Verhältnisse jetzt, denn da der Malzaufschlag seit mehreren Jahren im Einzelnen berechnet und eingehoben wird, kennen die Staatsbehörden den Zustand jeder einzelnen Bräuerei genau. Sehr bereitwillig werden die Bräuer sein, den Rechnungsdurchschnitt von mehreren Jahren, als fixe Pachtsumme an den Staat zu bezahlen, um dagegen von allen übrigen Nachforschungen und Plackereien frei zu bleiben. Findet ein Wirth bei einem Bräuer seine Rechnung nicht mehr und will das Bier bei einem andern abnehmen, so wird der verhältnißmässige Betrag des Malzauf-

schlags bei einem Bräuer abgeschrieben, und dem andern zugeschrieben. Vor der Hand könnte die Verpachtung auf 6 Jahre abgeschlossen werden, innerhalb welcher Zeit sich die Lokalverhältnisse nirgend bis zu einem solchen Grade verschlimmern könnnen, daß dem Bräuer die Pachtsumme verderblich werden könnte. Die Sache scheint äusserst einfach und leicht ausführbar, und da, wo eine freiwillige Uebereinkunft durchaus nicht zu erzielen ist, mag immer die jetzige Erhebungsart mit den nöthigen Modifikationen beibehalten bleiben. Hiezu mögen dann die Amtssteurer (S. die Rubrik: Skizze d. Steuerperception) verwendet, und die Unteraufschläger gänzlich entlassen werden.

Durch Ausführung dieses Vorschlags würde die Moralität nicht weiter gefährdet, der Betrag der Staatsausgaben um viele tausende vermindert, eine jetzt in ihrem Betrage höchst ungleiche Staatseinnahme auf eine bestimmte Summe gebracht, und dadurch auch der Schuldentilgungsfond und Staatskredit noch fester begründet werden.

Betrag der Regiekosten bei einzelnen Staatseinnahmen.

Der Betrag der Regiekosten bei der Perception und Administration der Staatseinnahmen verbreitet ein helles Licht über die Natur der Ab-

gaben und Gefälle. Im Allgemeinen können sie in reichen Handelsstaaten wohl am geringsten sein, wie uns die Beispiele von England und Frankreich belehren. In England macht der Finanzminister alle Geldgeschäfte mit seinen Banquiers in London, und er hat gar keine Kasse, keinen Tresor und keinen Pfenning Geld im Hause. Alles geschieht durch Anweisungen. In Frankreich macht der Finanzminister seine Geschäfte theils in Piecen, theils durch Wechsel, indem er in den grossen Geldverkehr der Pariser Börse eingreift. In Baiern und in Deutschland überhaupt geschieht alles durch die Staatskassen, und durch Sendungen von baarem Gelde, nur selten durch Anweisungen. *) Den neuesten Nachrichten zufolge (S. Memoria sobre el credito publico per D. Josè Cang. Arguelles. 1820.) betragen die Regiekosten in Spanien 149,444,501 Realen, etwas mehr als 23 Prozente. Am stärksten waren die Regiekosten in Frankreich vor der Revolution. Schon Sully fand nach genauer Untersuchung mit Erstaunen: daß das Volk 180 Millionen bezahlen mußte, wovon der König nur 30 Millionen erhielt, und 150 Millionen für Plackereien und Ne-

*) Jedes dieser drei Systeme ist auf seine Oertlichkeit berechnet. Das englische ist das wohlfeilste. Aber nicht jeder Staat hat ein London. S. Benzenberg über Preussens Geldhaushalt und Steuersystem.

benunkosten an Privatpersonen bezahlt werden mußten. (S. Vies des Surintendans des Finances etc. Paris 1790. 8. III. Tom.)

In Baiern kostet die Einnahme von 35,482,000 fl. eine Summe von 5,234,000 fl. oder beinahe 14 1/2 Prozente.

Die Regie der Rentämter kostet, wenn die Lasten nämlich Passivreichnisse, Nachlässe, ruhende Gefälle, Baulichkeiten und Pensionen nicht in Abzug gebracht werden 6 3/10 Prozente. Werden aber diese mit eingerechnet, wie es bei der Berechnung hätte geschehen sollen, so mag sie sich wohl noch um ein paar Prozente höher belaufen. Da die Einnahmen der Rentämter meistens bestimmte sind, und folglich die Perception die einfachste ist, soll sie sich bei möglichst vollkommener Einrichtung wohl nicht höher als auf 4 — 5 Prozente belaufen. Daß übrigens das neu angenommene System die Getreidgilten und Zehenten des Staats in Natur einzubringen, die Regiekosten ansehnlich vermehren wird, habe ich unter der Rubrik: Vereinfachung der Geschäfte gezeigt, und wird durch eine kurze Erfahrung bestättigt werden.

Die Regiekosten betragen bei den

Stempelgefällen	$6 \frac{2}{10}$	Prozente.
Brauereien	$7 \frac{5}{10}$	— —
Salinen	$8 \frac{3}{10}$	— —

Taxen

Taxen und Sporteln . .	12 $\frac{1}{10}$	Prozent.
dem Gesetz- u. Reg. Blatt	13	— —
Fabriken	15 $\frac{4}{10}$	— —
centralisirten Taxen . .	18	— —
der Musterwirthschaft .	20	— —
den Mautgefällen . . .	22	— —
Forst- und Jagdgefällen .	34 $\frac{8}{10}$	— —
Postgefällen	67	— —
Bergwerken	74	— —
dem Lotto	80	— —

Hier möchte unter andern wohl auch die Frage entstehen: Sind bei den Regiekosten wohl auch die Betriebskapitalien, welche einige Einnahmszweige erfodern, mit ihren Zinsen in Anschlag gebracht? Wenn, wie es wahrscheinlich ist, dieses nicht geschah, so möchten sich die eigentlichen Regiekosten bei den Salinen, Forst- und Bergwerksgefällen wohl noch um etwas vermehren.

Nach Sochers Vortrag über die Staatseinnahmen betragen die Regiekosten bei den Mautgefällen 22 Prozente. Gemäß dem Vortrag des Finanzministeriums vom 5. März 1819 (Verhandl. II. B. S. 45.) sollen sie sogar 38 Prozente betragen.

Pensionen.

Die Pensionen der überzähligen, dienstunfähigen oder dienstunfähig gehaltenen Staatsdiener,

und der Wittwen und Waisen betragen gegenwärtig in Baiern 1,341,000 fl. Zu Bestreitung derselben muß im Durchschnitte jede Familie des Königreichs ungefähr 1 fl. 32 kr. Steuer bezahlen. Kein Staat Europens ist in einer ähnlichen Lage.

Das königl. Finanzministerium machte auf dem letzten Landtage selbst die Bemerkung: daß von der obigen Summe die Pensionen der Wittwen und Waisen den bei weitem geringeren Theil, den größten Theil hingegen die aus dem ordentlichen Dienste gemäß der Dienstpragmatik zu leistenden Pensionen betragen. Ueber die zu häufigen Pensionirungen noch brauchbarer Staatsdiener ist auf dem Landtage viel schönes und wahres gesagt worden. Der Landtagsabschied spricht sich darüber Litt. KK. bestimmt aus, indem er sagt: „Wir haben es Unsern Ministerium zur besonderen Pflicht gemacht alle tauglichen Quiescenten wieder anzustellen.“

Leider herrschen über den Begriff von Tauglichkeit so verschiedene Ansichten daß die wohlthätige Absicht, hindurch dem Lande eine Erleichterung zu verschaffen, und Schuldlosen zugefügte Kränkungen wieder gut zu machen, nicht im ganzen Umfange erreicht werden kann. Das „baierische Budget“ setzt hinzu mit allem Rechte voraus „volle Tüchtigkeit von Seite des Kopfs wie des Herzens.“ Allein die Anwendung ist darum nicht

weniger schwer. In einem Zeitalter, wo Alles sich vorwärts drängt, wo Jeder sich zu den höchsten Stellen berufen glaubt, und wo man überhaupt mehr geneigt ist, das Schlimme als das Gute von dem Menschen zu glauben, da wird es jedem Staatsdiener schwer, sich in die Länge gegen Neid und Verläumdung in seiner Stellung zu behaupten. Aussergerichtliche Einflüsterungen, wogegen keine Vertheidigung möglich ist, dürfen daher eben so wenig entscheiden, als Kastengeist, angeerbte Vorurtheile, oder Beweggründe noch unedlerer Natur. Es ist der Regierung, wenn sie auch den Ruf, die häuslichen Verhältnisse, und Vermögensumstände mit in Erwägung zieht, unwürdig, anders als nach aktenmässigen Beweisen zu sprechen. Sind keine vorhanden, und die Gerüchte oder Einflüsterungen sind einem Individuum ungünstig, so mache man sie aktenmässig, d. h. man untersuche den Grund oder Ungrund derselben. Bis dahin gelte Jeder nach einem bekannten Rechtsaxiom für gut und tauglich. Ist aber der Zurückgesetzte in gutem Rufe, nun dann ist ohnehin kein Grund zur Zurücksetzung vorhanden. Es ist das Unglück der meisten Männer von Kopf (weil man ihnen nun diesen einmal nicht abstreiten kann) daß man ihr Herz verdächtig zu machen sucht, welches nur einer kleineren Anzahl von Menschen bekannt seyn kann. Durch diesen Gemeinplatz, nämlich der Unterscheidung

von Kopf und Herz, suchen und wissen mittelmäſsige Menschen oft, sich solche Männer vom Hals zu schaffen, deren Verdienste sie nicht abläugnen, nicht erreichen können. Wenn nun ein Bescheid ohne Akten erfolgt, wenn Jemand zurückgesetzt wird, ohne seinen Fehler nur von weitem zu ahnen, ohne gehört zu sein, ohne sich verantworten zu können, so ist diese Behandlung nicht nur kränkend für den, den sie trift, sondern auch schmerzhaft für jeden aktiven Staatsdiener, (also auch selbst für denjenigen, der gegenwärtig über Untauglichkeit oder Tauglichkeit zu entscheiden hat) da er jeden Augenblick das nämliche Schicksal befürchten muß. Daher ist auch ein früher Tod das gewöhnliche Loos der Quiescenten dieser Art, und ungeachtet der gepriesenen Humanität unsers Zeitalters entledigt sich die Regierung hiedurch der (gleichviel ob mit oder ohne Grund) ausgestossenen Staatsdiener frühzeitig auf eine nicht so humane Art, als wenn sie dieselben wieder anstellen würde. Wohl dem Lande, daß durch die getroffenen Bestimmungen wenigstens für die Zukunft die Zahl dieser Opfer nicht mehr so groß sein wird! Aber auch für jetzt wird Jedermann den Worten Sodens S. 226.) volle Bestättigung wünschen, daß die Weisheit und Rechtlichkeit des jetzigen Finanzministeriums auf die Wünsche der Stände und Anstellung der Pensionäre möglichste Rücksicht nehmen werde.

Auch von einer andern Seite ist das Pensionirungssystem nachtheilig und selbst ungerecht, wenn die Regierung zu gelinde ist. Wenn Kassenbeamte ein Defizit von vielen tausenden machen, wenn Justizbeamte die Justiz vernachlässigen, oder übel administriren, und dieses durch Untersuchungen bewiesen ist, so verdienen sie nach den Gesetzen strenge Bestrafung besonders in einem Lande, wo Vorgänge dieser Art nicht durch zu geringe Besoldungen der Staatsdiener entschuldigt werden können. Wenn man sie aber mit Belassung ihres Gehalts nur in Ruhestand setzt, so sind sie nicht nur nicht bestraft, sondern häufig in der Lage, welche ihnen selbst die wünschenswertheste scheint. Das Land, das bereits durch sie gelitten hat, muß sie nun auch für ihre Verbrechen noch lebenslänglich bezahlen. Sie beziehen eine reichliche Pension, welche ihnen, verbunden mit dem schon früher erworbenen Vermögen, ein sorgenfreies und unabhängiges Leben verschaft. Kann (von dieser Seite betrachtet) selbst ein hochverdienter Staatsdiener sich wohl ein besseres Loos wünschen? Quiescenten dieser Art haben daher gleiches Schicksal mit verdienstvollen Männern, die im Staatsdienste mit Ehren grau geworden sind, die aus Ungunst der jeweiligen Machthaber, aus dem Wechsel der herrschenden Partheien, oder aus was immer für einer Ursache in Pension gesetzt sind. Wo ist hier Belohnung der Tugend

und Aufmunterung für treue Staatsdiener, da den rechtlichen Mann mit dem Verbrecher gleiches Schicksal trift? In andern Ländern ist das Pensionswesen auf die Art, wie es in Baiern getrieben wird, größtentheils unbekannt. Der Verbrecher wird bestraft, die übrigen Staatsdiener bleiben in ihrem Amte bis zur völligen Entkräftung im hohen Alter, oder bis zum Tode. In Baiern setzt man zum Theil Menschen ausser Thätigkeit, die in andern Ländern zu wichtigen Stellen berufen würden.

Staatsmagazine.

Kaum fällt von einem unversicherten Wege irgend Jemand in einen Fluß, oder nahen Abgrund, so wird mit vieler Sorgfalt ein Geländer oder eine Mauer aufgeführt, um künftigen Unglücksfällen vorzubeugen. Eben so dachte man, nachdem die Theuerung im Jahre 1816 eingetreten und das Unglück bereits geschehen war, auf Anlage von Magazinen. Billig hätte man aber zuerst untersuchen sollen, ob dieses Mittel gegen Theuerung eben so sicher sei, als Geländer und Mauern gegen Unglücksfälle. Dieses geschah aber nicht. Man betrachtete es als eine vorhin entschiedene Sache. Die Regierung dekretirte: daß das Gilt- und Zehentgetreide nicht mehr wie bisher nach dem Mittelpreise in Geld bezahlt, sondern in Natur eingebracht werde, und

daß von diesem jährlich ein bestimmter Theil aufgespeichert liegen bleibe, um künftiger Theuerung und Mangel vorzubauen. Die Stände haben bald darauf, ohne viele Gründe anzuhören, oder zu untersuchen, die nämliche Bitte gestellt, und der Landtagsabschied hat die Gewährung derselben zugesichert.

Wir sehen hier einen abermaligen Beweis, wie leicht man im Fache der Staatswirthschaft auch bei den besten Absichten Fehler begehen kann. Die nachstehenden Bemerkungen sollen es beweisen:

1. Ein eigentlicher Getreid-Mangel existiert Dank sei es der gütigen Vorsehung! in einem Ackerbaulande niemal. In den Jahren 1771 und 1772 war das Getreide theuer, aber im Ueberflusse. In den Jahren 1816 und 1817 konnte man um theures Geld Getreide im Ueberflusse haben. Der Beweis liegt darinn: daß das damals durch die Regierung angekaufte russische und österreichische Getreide größtentheils noch jetzt aufgespeichert liegt, folglich ganz überflüssig war. Wohl aber kann durch Mißwachs eine Theuerung erfolgen. Allein selbst Theuerungen würden seltner sein, oder nicht so hoch steigen, wenn nicht die zu grosse Sorg-

falt der Regierungen alle Gemüther mit Angst und Schrecken erfüllen, und dadurch das Uebel noch vergrössern würde. Es ist hier der Ort nicht, mehr über einen Gegenstand zu sprechen, den ich anderswo bereits umständlich auseinander gesetzt habe. *) Hier ist nur nöthig, zu bemerken: daß nach den bisherigen Erfahrungen eine Theuerung durch Mißwachs nicht öfter eintritt, als höchstens alle 30 Jahre. Dieser Zeitraum wird bei den folgenden Berechnungen zum Grunde gelegt, obschon man mit grösserem Rechte dazu 36 — 40 Jahre rechnen könnte.

2. Die jährliche Getreideinnahme des Staats besteht (Verh. d. St. VI. B. S. 149.) aus

38234	Schf.	3 Mez.	Weizen u. Kern
49832			Fesen (Dinkel)
207953			Korn
46814		4	Gerste
255591		3	Haber.
Zusammen 598425	Schf.	4 Mez.	

Den Rentämtern ist bewilligt, bei dem harten Getreide den 80. und bei dem weichen (als Gerste und Haber den 40. für Eintrocknung,

*) S. Zeitbedürfnisse. I. B.

Wurm- und Mäusefraß als Abgang in Rechnung zu bringen. Dieses beträgt daher jährlich

477	Schäffel	Weizen und Kern und in Geld à 14 fl. 1 kr. per Sch.		6685 fl.
622	—	Fesen à 5 fl. 3 kr.	—	3141 -
2599	—	Korn à 10 fl. 41 kr.	—	27765 -
1170	—	Gerste à 7 fl. 2 kr.	—	8212 -
6389	—	Haber à 4 fl. 9 kr.	—	26514 -
11257	Schäffel			72317 fl.

Dieser Abgang, der hiedurch jährlich ganz sicher, (denn in nassen Jahren ist der Verlust durch Eintrocknung noch weit grösser,) dem Staate zu Grunde geht, beträgt daher in 30 Jahren 337,710 Schäffel, und in Geld 2,169,510 fl.

3. Das Getreide, das auf den Fruchtmärkten, (Schrannen) oder sonst als verkäufliche Waare erscheint, ist immer von besserer Qualität, als das auf den Schüttboden des Staats. Und wenn es auch anfangs zur Zeit der Eindienung von gleicher Güte wäre, so wird es doch bald geringer durch Wurm- Vogel- und Mäusefraß, durch Mangel an Rühren und Wenden, oder sonst gehöriger Aufsicht. Da wo grosse Quantitäten aufgespeichert liegen, ist es unmöglich, sie in ganz kleinen Theilen von Mezen, halben oder ganzen Schäffeln zu verkaufen, in welchen man das Getreide um

die höchsten Preise verwerthen könnte. Man giebt es daher in grösseren Parthien weg, wo (wenn sie auch nur zu 10 Schäffel sind,) ausser Spekulanten, oder Leuten die grosses Gewerbe haben, alle Konkurrenz beseitigt ist. Aus diesen Ursachen wird das Getreide des Staats meistens um 2 — 3 fl. das Schäffel unter dem Schrannenpreis verkauft. Mir sind Fälle bekannt, (und dieses geschieht gewöhnlich bei hohen Getreidpreisen, oder wenn das Getreide bereits mehrere Jahre liegt,) daß das Getreide des Staats auch um 4 — 5 fl. vom Schäffel wohlfeiler verkauft werden mußte, als das der Privaten. Ich will indessen im Durchschnitt von hartem und weichem Getreide nur einen Gulden Verlust bei jedem Schäffel rechnen, so beträgt dieses in jedem Jahre 598,425 fl. und in 30 Jahren 17,952,750 fl. Diese Summe würde aber die Staatskasse nicht verlieren, wenn das Getreide nicht in Natur eingedient, sondern nach dem mitteren Schrannenpreise in Geld bezahlt werden müßte. Jedermann wird mir aber eingestehen müssen, daß dieser Verlust in der That weit mehr beträgt, als hier angenommen ist.

4. Wenn diese sogenannten Staatsmagazine nur einigermassen ergiebig sein sollten, so müßte

doch wenigstens der vierte Theil des gesammten Staatsgetreids immer vorräthig bleiben. Dieses beträgt 149,606 Schäffel. Nimmt man an, daß die Hälfte davon aus Korn, und die andere aus Weizen bestehen soll, so beträgt der Werth derselben nach den oben angenommenen Fruchtpreisen ein Kapital von 1,174,406 fl. welches ganz unproduktiv liegen bleibt. Die Zinsen dieses Kapitals betragen jährlich 58,720 fl. folglich in 30 Jahren 1,761,600 fl.

Ein Staatsmagazin von 149,606 Schäffeln Getreids würde also in Zeit von 30 Jahren als dem wahrscheinlichen Eintritt einer neuen Theuerung der Staatskasse einen sicheren Verlust von

21,883,860 fl.

verursachen, und ungeachtet dieses enormen Aufwands würden doch 149,606 Schäffel nur hinreichend sein, um auf ein Jahr lang zu ernähren

50,000 Menschen

oder den 70. Theil der ganzen Bevölkerung des Reichs, wenn man nämlich auf jede Person im Durchschnitt einen jährlichen Bedarf von 3 Schäffeln Getreids annimmt.

Dieses ist aber bei weitem noch nicht der ganze Verlust, den die Staatskasse oder das Land hindurch zu befahren hat: denn ausser der obigen Summe, die sich mit einiger Wahrscheinlichkeit be-

rechnen läßt, giebt es noch eine andere vielleicht nicht weniger bedeutend, die sich durchaus nicht berechnen läßt.

1. Der Verlust des Getreids durch Brand.

2. Feindliche Plünderung und Verwüstung, welche z. B. in den Jahren 1796 und 1800, wo die meisten landesherrlichen Fruchtspeicher gefüllt waren, einen Schaden von Millionen verursachte.

3. Die Bedrückung der Unterthanen bei der Naturaleindienung des Getreids durch Rentbeamte, Kastenknechte und Rentboten. Der Abgeordnete von Häcker versicherte in der Ständeversammlung: es sei ihm ein Rentamt bekannt, welches eine andere Mässerei bei der Eindienung, und wieder eine andere bei dem Verkaufe besitze. Es ist bekannt, daß, wenn auch die Mässerei ganz in der Ordnung ist, doch durch leichteres oder strengeres Einschütten und Abstreichen des Getreids mancher Kunstgriff angewendet, manche Partheilichkeit geübt werden kann. Ehe das eingediente Getreide angenommen wird, untersucht es das Rentamt durch Beschauen, Riechen, Abwägen auf der Hand. Der Beamte oder sein Substitut nimmt daher zum Muster ein paar Händevoll aus dem Sack, und wirft sie dann (manchmal) weg

auf die Seite. Man kann sich denken, was diese Untersuchung bei mehreren hundert Giltpflichtigen in allen Getreidgattungen abwerfen mag. An manchen Orten wird das Herkommen behauptet: daß das abgestrichene Getreide dem Unterthan nicht zurücke gegeben wird, sondern dem Rentamtspersonal als Besoldungstheil verbleibt. Manchmal geschieht es, daß während der Eindienung auf dem nämlichen Speicher zugleich Getreide abgegeben und in Säcke gefaßt wird. Die dadurch verursachte Erschütterung bewirkt, daß das Getreide, wie es in die Mässerei eingeschüttet wird, sich fester vereinigt, und weniger Zwischenräume läßt. Es muß also um eine so viel grössere Quantität eingeschüttet werden. Wenn bei der Eindienung das Getreide rasch aus dem Sacke geschüttet, und dagegen bei dem Verkaufe sanft und langsam eingelassen wird, so wird sich ein Unterschied ergeben, der bei einer grossen Quantität nicht unbedeutend sein kann. Dem Unterthan fällt es ausserdem beschwerlicher, seine Gilt oft mehrere Stunden weit auf schlechten Wegen nach dem Rentamtssitz zu bringen, als den Geldbetrag dafür dahin zu tragen. Kurz diese Rubrik ist ungleich wichtiger, als man wohl meistens glauben mag, und das Land hat hieran viele Kosten zu tragen, wenn sie schon in den Rech-

nungen der Staatskassen nirgend vorgetragen sind.

4. Die Erhaltung der Gebäude, in welchen das Getreide aufbewahrt wird. Die Kosten dieser Erhaltung lassen sich bei der Verschiedenheit der Lokalitäten nicht wohl berechnen, aber sie wären natürlich zu erspa- ren, wenn das Getreide des Staats immer in Geld bezahlt werden würde.

5. Wenn auch nur der vierte Theil des Staatsgetreids vorräthig liegen bleibt, müssen die Unterthanen, um den Ausfall der Finanzen zu decken, eine Summe von 1,174,406 fl. an Steuern mehr bezahlen, als bisher. Es werden also hiedurch auch die Abgaben vermehrt.

Alle diese Kosten, Schäden und Versäumnisse hören auf, wenn von dem Magazinierungssysteme, und von der Naturaleindienung abgegangen wird. Dieselbe steht aber auch ausserdem der möglichst wohlfeilen Perception der Staatsgefälle im Wege, indem sie das, was bei der Reluirung in Geld nur Perception wäre, nun zur Administration macht, (S. Verh. d. St. VI. B. S. 158.) welche immer ein ausgewählteres Personal, und mehrere Prozente Regiekosten erfodert.

Wenn nun die Staatsmagazine in finanzieller Hinsicht, als baare Verschwendung

zu betrachten sind, so sind sie in **staatspolizeilicher** Rücksicht nicht weniger zu verwerfen. Denn

a. Wie schon oben erwähnt, würde das errichtete Magazin kaum für den 70. Theil der Bevölkerung hinreichen. Was ist aber von einer Staatsanstalt zu denken, welche die ungeheure Mehrheit des Volks verhungern liesse, um einen kleinen Theil zu retten? welche überdieß diese traurige Wohlthat mit unverhältnißmässigem Aufwande erkaufen würde? Sollte aber das Staatsmagazin für die ganze Bevölkerung von vierthalb Millionen Menschen hinlänglich sein (und in der That hat jeder Unterthan gleiche Rechte auf die Vorsorge des Staats) so würden 10,500,000 Schäffel Getreids erfodert, und der Staat müßte alle seine Getreideinnahme **mehr als siebenzehen Jahre** ganz unberührt liegen laßen, wenn auch kein weiterer Abgang durch Eintrocknung ꝛc. sich daran ergeben würde. Dieser Anstalt in der Art, wie man sie unternahm, hat, also den wesentlichen Fehler, daß sie nur auf den kleinsten Theil der Unterthanen berechnet ist.

b. Man sagt zwar gewöhnlich: diese Staatsmagazinirung sei nur ein Theil der grossen Nationalanstalt, indem auch viele Städte des Reichs aufgefodert worden sind, aus dem

Gemeindevermögen oder andern Beiträgen für ihren Bedarf Magazine anzulegen. Dieses ist wirklich geschehen, aber leider nur zum größten Nachtheil des Produzenten, und wahrscheinlich auch der magazinirenden Gemeinden selbst. Nach einem Plane, welcher nur in den ersten Zeiten der Staatswirthschaft zu entschuldigen gewesen wäre, wurde dem Landmann hie und da von jedem Schäffel Getreids, das er auf die Schranne führte, eine Abgabe von 6 kr. aufgelegt, um durch diesen Fond Getreide zu Gründung eines städtischen Magazins anzukaufen. Nicht die städtischen Gemeinden errichteten also einen Theil dieser Magazine, sondern der durch geringe Fruchtpreise ohnehin zu Boden gedrückte Landmann, dem in diesen Zeiten der Abgang von 6 kr. bei jedem Schäffel weit empfindlicher war, als ein zehenfach stärkerer Betrag in einem andern Zeitpunkt. In jenen Orten, wo Kapitalisten auf Aktien Magazine errichteten, oder wo dieses auf Kosten des Gemeindevermögens geschah, werden sie bald Ursache genug finden, dieses zu bereuen, indem sie nicht nur mit der Administration unzufrieden sein werden, sondern auch durch Brand und seiner Zeit durch feindliche Plünderung in den Fall kommen können, das ganze eingelegte Kapital auf einmal zu verlieren.

c. Alle

c. Alle staatswirtschaftlichen Schriftsteller sind darinn einstimmig, daß die Magazinirung durch den Staat die allerkostbarste, und bei weitem die unzureichendste ist. Kurz aber kräftig äussert sich darüber Schmalz. (Staatsw. II. Th. S. 62 — 79.) „Es ist ein feindseliger Dämon, welcher alle die Künste, die Gebote und Verbote erfunden hat, mit denen man für die Lebensbedürfnisse der Unterthanen hat sorgen wollen. Wahr und wahrhaftig — alle Theuerung und Hungersnoth, welche je in der Welt gewesen, ist nie durch Bosheit angeblicher Wucherer, sondern allein durch der Regierungen angeblich väterlicher Vorsorgen entstanden. Die Anstalten dieser väterlichen Vorsorge sind Verbot der Aufkäuferei, Verbot der Ausfuhr, Magazine, Taxen." Dann S. 76. „der ungereimteste aller Vorschläge, welche Mangel und Theuerung verhüten sollen, ist der, der Staatsmagazine. Er ist schlechthin unausführbar, und wenn er ausführbar wäre, so würde er das größte Unglück hervorbringen, nämlich den gänzlichen Verfall des Ackerbaues."

Die kürzlich in England erschienene klassische Schrift von Torrens über Getreidhandel sagt darüber eben so schön als treffend:

Bayerische Staatsbibliothek München

„Die öffentlichen Getreidmagazine kommen dem Publikum allemal viel theurer zu stehen, als wenn sie von Kaufleuten unterhalten werden. Auch ist es fast unmöglich, ein so grosses Staatskapital zu erschwingen, als nöthig sein würde, solche Vorräthe von Nahrungsmitteln aufzukaufen und aufzubewahren, die ein Volk für mehrere Monate bedarf. Dieses kann nur dann auf vortheilhafte Art geschehen, wenn die im Lande zerstreuten Kapitalisten mit Aussicht und Gewinn es thun, da selbst, wenn man annehmen will, daß der Staat die hiezu nöthigen Kapitalien zusammen bringen könnte, die öffentlichen Verwalter doch nie mit solcher Sorgfalt und Geschicklichkeit das Magazinwesen betreiben würden, als Privatleute, die ihr eigenes Vermögen darinn erblicken, und von deren guten Verwaltung ihr Glück erwarten."

„Da der allgemeine freie Kornhandel ein so grosses Kapital der Kaufleute in allen Theilen der Welt an sich zieht, so wird dadurch alle Vorsorge der Staaten für öffentliche Magazine überflüssig. Denn diese finden sich auf den Speichern der Kornhändler in solchem Umfange ein, daß die Regierungsmagazine stets klein und überflüßig erscheinen müssen. In

jedem Lande werden die Kornhändler ihren Vortheil dabei finden, so grosse Getreidevorräthe zur Zeit guter Erndten anzuhäufen, daß sie dadurch im Stande sind, vielen Mangeljahren zu begegnen. Die Kornspeicher, welche der unbeschränkte Getreidhandel veranlaßt, werden einer Hungersnoth noch viel wirksamer entgegen arbeiten, als die Vorrathskammern Pharao's."

d) Es ist sehr leicht der Fall denkbar: daß eben erst durch die Existenz von Staatsmagazinen Theuerung entstehen, oder wenigstens vermehrt werden kann. Der Gang der Verwaltung ist meistens der, daß wenn das Getreide im Preise steigt, ein verhältnißmäßiger Theil der Magazinvorräthe losgeschlagen wird. Dadurch werden die Preise künstlich herabgedrückt, alle Ermunterung zur Kultur hört auf, und der Landmann kann sich nie eines höheren Preises erfreuen, der ihm Ersatz für den Verlust in zu wohlfeilen Jahren gewähren würde. Die Kornhändler, welche sich durch diese Operation des Staats in allen Berechnungen und Spekulationen getäuscht sehen, werden sich wohl hüten, ein grosses Kapital auf Getreidhandel zu verwenden, und sich grosse Vorräthe auf den Fall einer künftigen Steigerung des Preises beizulegen. Nirgend wird es also dann Privatmagazine ge-

ben, und die Magazine des Staats werden immer und ewig nur höchst unbedeutend sein. Tritt dann wirklicher Mißwachs ein, so ist eine Theuerung erst künstlich herbeigeführt worden, die ohne Staatsmagazine nie eingetreten wäre. So haben in den Jahren 1816 und 1817 viele Privatleute Korn im Auslande gekauft. Ihr Gewinn wäre auch der des Landes gewesen, und da viele Kaufleute zugleich die nämliche Spekulation gemacht hätten, wäre der Gewinn derselben der möglichst kleinste geworden. Bald wurde aber bekannt: daß die Regierung Getreide im Ausland kaufe. Die Kaufleute welche am schnellsten, am wohlfeilsten (durch Konkurrenz und genaue Bekanntschaft der Handelsverhältnisse) am meisten und die beste Waare geliefert hätten, traten nun zurück, da kein Privatmann mit der Regierung gleiche Preise halten kann, und keiner berechnen konnte, in wie weit die Maasregeln der Regierung ein Fallen des Preises bewirken mochten. Die Magazinirung von Seite des Staats hat daher das Uebel nicht vermindert, und nebenher die Staatsschulden um zwei Millionen vermehrt.

Alle diese Bemerkungen zusammen genommen, wird die Verwerflichkeit der Staatsmagazine niemand mehr zweifelhaft scheinen. Weit besser

und wohlfeiler ist es noch, wenn man doch durchaus nicht zu den einfachsten und sichersten Mitteln schreiten will,*) im Fall einer Getreidetheuerung folglich ungefähr alle 30 Jahre um zwei Millionen Getreide im Ausland anzukaufen, als ein Magazinierungssystem einzuführen, das zugleich dem Produzenten alle Lust zur Kultur raubt, die Kornhändler die wichtigste und wohlthätigste Menschenklasse in einem Agrikulturstand ruinirt, und die Last der Abgaben vermehrt.

Uebrigens mögen aber Magazine auf Kosten des Staats in Ländern, welche mehr von Fabriken als vom Ackerbau leben, und die um ihren Kornbedarf durch Kriege, Sperren 2c. öfter in Verlegenheit gerathen können, z. B. Norwegen, Island, einige Kantone der Schweiz 2c. allerdings wohlthätig sein, obschon die Schwierigkeiten hievon in solchen meistens armen Ländern ebenfalls nicht zu verkennen sind.

Staatsschatz.

Wenn ein Privatmann viele Schulden hat, mehr ausgiebt, als er einzunehmen hat, und dieses öffentlich eingesteht, so würden seine Gläubiger nicht wenig überrascht werden, durch die Erklärung, daß er sich nun eine grosse Sparkasse sammeln wolle. Sie würden ihm zurufen: be-

*) S. Zeitbedürfnisse I. Band.

zahle vor allem deine Schulden, tilge deine Rückstände, bringe deine Rechnungen in Ordnung, und wenn dir einst nach vielen Jahren ein Ueberschuß bleiben sollte, dann magst du etwa einen kleinen Theil davon für den Fall der Noth zurücklegen. Bei dem Staat ist diese Verpflichtung noch desto heiliger, weil die Zinsen und Kapitalszahlungen nur aus dem Vermögen der Unterthanen aufgebracht werden können.

Um so auffallender war in der allgemeinen Darstellung der Finanzen, nachdem zuerst ein ansehnliches Defizit erklärt, und eine Schuldenlast von mehr als hundert Millionen vorgelegt war, der Vorschlag zur Anlegung eines Staatsschatzes aus den französischen Kontributionsgeldern, und aus den vorhandenen Staatseffekten, welche nach Errichtung des besonderen Schuldentilgungsfonds eingelaufen sind.

Diese Bemerkung zeigt hinreichend: daß wenigstens der Zeitpunkt einen Staatsschatz zu sammeln, nicht glücklich gewählt war. Dieser Vorschlag ist aber auch zugleich unzweckmässig, unstaatswirthschaftlich und ungerecht.

Das Thesaurisationssystem hat noch keinem Staate im wirklichen Fall der Noth Dienste geleistet, wohl aber gränzenloses Elend über dieselben verhängt. Der Schatz Georgs des Reichen Herzogs von Baiern, der im Jahr 1503 auf 70

sechsspännigen Wagen von Burghausen nach Neuburg geführt wurde, war die Veranlassung zu einem verwüstenden Kriege, und zur Zersplitterung des baierischen Staats. Sully hatte seinem Monarchen Heinrich IV. von Frankreich einen Schatz von 90 Millionen Livres gesammelt; allein diese grosse Summe war unter Ludwig XIII. in weniger als einem Jahre vergeudet. Ferdinand Maria Churfürst von Baiern besaß einen Schatz, welcher von einigen (vermuthlich übertrieben) auf 100 Millionen und darüber geschätzt wurde. Sein Nachfolger Maximilian Emanuel verzehrte diese Summe theils in den Türkenkriegen, zum Dienste Oesterreichs, theils während seiner Statthalterschaft in den Niederlanden. Fridrich II. von Preussen sammelte einen Schatz von vielen Millionen, der unter seinem Nachfolger in sehr kurzer Zeit verschwand, ohne dem Reiche irgend wesentliche Dienste geleistet zu haben. Die Millionen, welche unter Kaiser Joseph II. im sogenannten Religionsfond gesammelt wurden, reizten Oesterreich zu einem Türkenkriege, wovon es keine Vortheile zog. Dieses ist die Geschichte aller Thesaurisationen, und sehr richtig bemerkt Soden in seiner neuesten Schrift: (der Landtag v. J. 1819.) daß jeder Metallschatz vielen Versuchungen des Drangs, des Ehrgeizes, der Launen und der Leidenschaften ausgesetzt ist.

Eben darum ist der Vorschlag auch un-

staatswirthschaftlich. Die Geldsumme welche in den Schatz gelegt wird, bleibt dem Umlaufe entzogen, und trägt keine Zinsen. Legt sie aber der Staat auf Zinsen an, so wird er nicht nur manchem Verluste ausgesetzt sein, sondern auch im Augenblicke des Bedarfs Mühe haben, die ausgeliehenen oder in einem Fonds liegenden Gelder einzubringen. Die Einlegung derselben hingegen in eine Nationalbank ist so sehr allen Grundsätzen einer wohl eingerichteten Nationalbank entgegen, daß eine weitere Ausführung dieser allgemein anerkannten Wahrheit hier überflüssig ist. Bleibt aber die nämliche Summe in den Händen der Unterthanen, so wird sie reiche Zinsen tragen, und im Fall des Bedarfs als ausserordentliche Abgabe, oder als Anlehen vom Staate immer zu erholen sein. Wohlhabende Unterthanen, und ein fest gegründeter Kredit, gewähren dem Staate dann die nämlichen Vortheile, wie ein Metallschatz, ohne dessen Nachtheile mit sich zu führen. Es ist endlich unstaatswirthschaftlich, Staatskapitalien, die weit zweckmässiger in einem Fonds vereinigt werden sollen, zu zersplittern, und so die Kräfte des Staats zu schwächen. *)

*) Schon Pfeiffer (Lehrbegrif sämmtl. ökon. u. kameralischen Wissenschaften. Mannheim 1778. 4. IV. B. 2. Theil. S. 297. (drückt sich darüber sehr kräftig ans.) Noch besser Soden. III. B. S. 57 — 65. Say. II. B. S. 467. d. deutsch. Uebersetzung, u. a. m.

Diese Maasregel ist aber auch ungerecht. Staatsschulden sind bekanntlich anticipierte Staatsausgaben. Sie drücken die künftigen Generationen mit Abgaben, wegen größtentheils unerreichten Zwecken, oder aus andern für sie wenig bedeutenden Ursachen. Das System der Anleihen oder Staatsschulden ist daher ungerecht, und der Ruin der Staaten. Das Thesaurisationssystem aber ist es in gleichem Grade, obschon aus ganz entgegengesetzten Ursachen. Hier wird die Gegenwart wegen der Zukunft gedrückt. Die jetzige Generation muß nämlich mehr Abgaben bezahlen, um einen Vorrath für die Zukunft zu sammeln. Sie muß wegen einer ungewissen Zukunft für die Gegenwart gewissen Entgang leiden.

Am wenigsten aber ist die Anlegung eines Staatsschatzes anzurathen, wenn sie aus vorhandenen Staatskapitalien geschehen soll. Wenn man sich durchaus nicht durch andere Mittel beruhigen kann, oder nicht gesichert glaubt, so verwende man hiezu einen mässigen Ueberschuß der Staatseinnahmen. Nach 4—6 Jahren verwende der Staat, wenn er keine oder nur wenige Schulden hat, die ersparte Summe zum Ankauf von Gütern und Renten, zu Herstellung von Kanälen und Heerstrassen rc. oder zu andern gemeinnützigen Zwecken.

Aus welch immer für einem Gesichtspunkt man daher die Sache betrachten will, so kann

dieser Vorschlag nie gerechtfertigt werden. Darum sagt der zweite Ausschuß in seinem Generalfinanzbericht sehr treffend: „daß die aus Theorie und Erfahrung geschöpften Gründe aller Art die Unräthlichkeit, ja die Schädlichkeit des Sammelns eines Staatsschatzes unter allen Verhältnissen überwiegend darstellen.“

Staatsverwaltungs-System.

Baiern, so wie viele andere Länder, haben in wenigen Jahren beinahe alle Formen der Staatsverwaltung, die Vorzüge und Nachtheile der Kollegialverfassung, so wie der Bureaukratie, der Centralstellen, so wie der Provinzialbehörden, entstehen und verschwindeu gesehen. Millionen Geldes sind dazu ver (sch) wendet worden, unzählige Familien um ihre Ruhe, um ihren Wohlstand gebracht worden, um Gegenden und Menschen zu regieren, wofür sie kein Interesse hatten, die sie manchmal sogar hassen mochten.

Bei dieser Lage scheint der Wunsch nicht unnatürlich: daß endlich einmal nach so vielen Versuchen und Kosten ein festes Verwaltungssystem aufgestellt und ausgeführt werde. Diesen Wunsch, (den auch später die Deputirtenkammer in der Sitzung vom 12. Juni einstimmig ausgedrückt hat,) habe auch ich in der Landtagszeitung mit dem Beisatze geäussert: daß ein vollständiger Entwurf

hiezu durch gemeinschaftliche Berathung der Ministerien und eines Ausschusses der Reichsstände berathen werden möge.

Sehr entrüstet darüber ist der Verfasser des baier. Budg. „weil dieses gegen alle Grundlagen „der Verfassung in die Rechte der Regierung ein„greifen, und die den Ständen bewilligte Rechte „offenbar überschreiten würde."

Wäre blos von Organisation einzelner Zweige die Rede, so könnte Niemand die ausschliessenden Rechte der Regierung bezweifeln. Allein bei einem Entwurfe, der das Ganze umfaßt, der die Verhältnisse aller Einwohner sowohl in Rechtsgegenständen, als in administrativer Hinsicht durchaus verändert, und also auf das Eigenthum, und den Wohlstand der Staatsangehörigen wesentlichen Einfluß hat, wenn zu Ausführung dieses Plans Kosten zu verwenden sind, die nur durch Bewilligung der Stände aufgebracht werden können, da scheint die Sache noch nicht so ganz entschieden zu sein. Auch war bei meinem Vorschlag nicht die Rede davon, daß die Stände einen Antheil hieran als verfassungsmässiges Recht zu fodern haben.

Es ist traurig: daß man in Fällen, wo es darauf ankömmt, einer Institution die möglichste Vollkommenheit zu geben, nur von den Rechten der Regierung spricht, daß auch hier die Materie in der Form untergehen soll. Ohne Zweifel wür-

den die Reichsstände, denen die Verhältnisse aller Gegenden des Reichs am besten bekannt sind, durch ihre Mitberathung manchen Mißgriff verhindern. Kleinlichte Eifersucht auf die Rechte der Regierung kann dagegen leicht Unvollkommenheiten herbeiführen, deren spätere Hinwegräumung immer Kosten veranlassen, und das Ansehen des Gesetzgebers kompromittiren würde.

Es wäre nicht das erste Beispiel: daß Monarchen, welche die absolute Macht in Händen hatten, Gesetze nach Willkühr zu geben, in wichtigen Fällen zuerst die öffentliche Meinung darüber befragten. Merkwürdig ist: was darüber Soden (Nat. Oek. III. B. S. 29.) anführt.

„Fridrich der Grosse hat auch hier ein erhabenes Beispiel gegeben. Er ließ sein bürgerliches Gesetzbuch als Entwurf bekannt machen, „und foderte nicht seine Nation allein, auch die „Einsicht aller für Menschenwohl und Völkerglück interessirten Menschen aller Völker auf, „sich darüber zu erklären.“

„Seinem Beispiel ist K. Napoleon, und neuerlich die baierische Regierung gefolgt. Sollte „diese Idee ohne Nachtheil für nationalökonomische Herrschermacht sich nicht noch weiter ausdehnen lassen? Sollte es nicht die Herrscherwürde weniger kompromittieren, wenn jedes, „wenigstens jedes bedeutende neue Gesetz zuerst „als Entwurf bekannt gemacht, und die freien

„Stimmen der Nationalglieder darüber gesam„melt würden, als wenn, wie dieses so häufig „der Fall ist, die Regierung gezwungen wird, ein „verkündetes Gesetz zu verlassen, oder selbst zu „widerruffen, weil es sich als nachtheilig für das „Nationalwohl ausgesprochen?“

„Niemand wird behaupten, Fridrich der „Grosse oder Napoleon hätten nicht das Recht „und die Macht gehabt, diesen Gesetzentwürfen, „sogleich Gesetzeskraft zu geben. Dennoch „vernahmen sie zuerst die Stimmen der Weisen „und Erfahrnen, weil diese nicht allein im Staats„rathe der Fürsten sitzen. Sie hielten es für „keinen Eingriff in ihre Regentenrechte, und Nie„mand fiel es auch nur ein, diese Rechte darum „antasten zu wollen.“

Wenn übrigens von einem dauernden Verwaltungssystem die Sprache ist, in welchem die Regierung oder die öffentliche Meinung sich einmal für Kollegialverfassung bei den administrativen Stellen entschieden hat, so werden dadurch einzelne Veränderungen der Formen keineswegs ausgeschlossen. Der Geschäftsgang bei Kollegien ist mit solchen Weitläufigkeiten und Förmlichkeiten verbunden, daß er die dabei angestellten Individuen bald ermüdet, und daß es von Zeit zu Zeit, (wenigstens alle 10 Jahre) neuer Reizmittel bedarf, um der allmählig erschlaffenden Maschine wieder frische Lebenskräfte zu geben. Dieses kann

allein durch periodische, theilweise Veränderungen der Formen geschehen, und in dieser Hinsicht sind dieselben nützlich und nothwendig, ohne die Nothwendigkeit, ein bleibendes System im Ganzen anzunehmen, dadurch zu entkräften.

Geist der baierischen Ständeverhandlungen im Jahr 1818.

Nachdem sich die baierischen Stände einige Monate lang mit zwecklosen oder wenig bedeutenden Eingaben und Vorschlägen beschäftigt hatten, wurden die Berathungen über das Finanzgesetz mit einer Hast und Uebereilung behandelt, welche eine reife Prüfung dieses hochwichtigen Gegenstandes zur Unmöglichkeit machte. Selbst in den Berathungen wurde eine streng systematische Ordnung nicht beobachtet, weil es an Zeit gebrach, ein durchdachtes System herzustellen. So würde das Staatsschuldenwesen besonders und unabhängig von dem Budget behandelt, während der Fonds der Schuldentilgung nämlich der Malzaufschlag bei den Staatseinnahmen verhandelt wurde. Zweckmäßiger wäre es vermuthlich gewesen alle wie immer Namen Ausgaben und Einnahmen also auch die des Schuldentilgungsfonds im Ganzen zu verhandeln, und erst aus dem Ueberschuß der Einnahmen das Resultat zu ziehen, wie viel und welche Einnahmen zur Staatsschuldentilgung zu verwenden seien. Dieses wäre dann der Ge-

genstand eines eigenen Vortrags, der von dem Verfasser des Generalfinanzberichts hätte erstattet werden sollen. Die Vorschläge des Finanzministeriums zu neuen Auflagen konnten erst nachher zur Berathung kommen, wenn die Bilanz zwischen den Ausgaben und Einnahmen gezogen war. Von neuen Staatsausgaben, deren die Kammer zwar in der besten Absicht mehrere in Vorschlag brachte, z. B. für das Landgestütt, für Unterstützung der Wittwen von protestantischen Geistlichen, für Universitäten und Landschulen, hätte vor der Hand gar keine Rede sein sollen. Der Schuldentilgungsfond hätte nicht mit ganz fremdartigen Ausgaben belastet werden sollen, wodurch dessen Ueberschuß zur Abzahlung von beinahe 2 Millionen auf so viele hundert tausende reduzirt worden ist. Der größte aller Fehler war endlich die angetragene Errichtung von Magazinen, weil hiedurch die Vernichtung des Ackerbaues in einem Ackerbau treibenden Staate ausgesprochen ward. Allein wer wird es auffallend finden, wenn hie und da Mißgriffe geschehen sind, und fehlerhafte Ansichten manchmal die Oberhand behielten! Neue Schauspieler bewegten sich hier zum erstenmal auf einem neuen ihnen durchaus fremden Schauplatz. Geläuterte Grundsätze im Finanzwesen sind in allen Ländern die größte Seltenheit, und zu Verbreitung derselben sind unsere Studienanstalten eben nicht sehr geeignet. Indessen entwickelten die Vor-

träge und Reden der Abgeordneten von Utzschneider, Socher, Behr, Häcker, Seuffert ꝛc. kein geringeres Maas von Einsichten und Kenntniß des Finanzwesens, als die Redner der Regierung. Den Foderungen der Wissenschaft ward größtentheils Genüge geleistet. „ In den Berathungen selbst zeigte sich ein Geist der Ordnungs- und Gerechtigkeitsliebe, und Tiefe des Urtheils, welche nur wenig zu wünschen übrig lassen. Die treueste Anhänglichkeit an den tief verehrten Schöpfer der Verfassung, und an die erlauchte Dynastie und Ehrfurcht vor dem Gesetze sprachen sich allenthalben auf das lebendigste aus. Dieser vortreffliche Geist schützte vor Verbreitung anarchischer Grundsätze, und rettete zugleich das System repräsentativer Verfassungen für das übrige Deutschland. Baiern war daher der Gegenstand der allgemeinen Aufmerksamkeit und Bewunderung des Auslandes, und vor den Mächten Europens war es nie so einig, mächtig und groß, als in diesem erhabenen Augenblicke.

„ Ereignisse, die inzwischen eingetreten sind, geben den Regierungen bei einer künftigen Ständeversammlung ein entschiedenes Uebergewicht, welches dem Patrioten vielleicht die Pflicht auflegen kann, selbst bei anerkannten Gebrechen und Mißbräuchen weniger strenge zu seyn, um grössere Uebel zu verhüten. Allein kein Irrthum ist dem öffentlichen Wohle nachtheiliger als der, sich Re-

gierung

gierung und Stände als Opposition zu denken, und vielleicht nirgend ist man hiezu weniger berechtigt, als in Baiern, dessen Regierung unverkennbar von den beßten Absichten beseelt ist.

Verhandlungen der Stände im Finanzwesen überhaupt.

Vor der im Jahre 1806 vollzogenen Auflösung des deutschen Reichs besaß Baiern Landstände; aber diese waren keine Volksrepräsentanten. Es hatte eine Verfassung; aber diese beruhte auf keinem ausdrücklichen Grundgesetz, auf keiner magna Charta, welche den Umfang der ständischen Rechte bestimmt bezeichnet hätte. Daher waren die Stände wohl gerade so stark, um die Maasregeln wohlwollender Regenten zu hindern, oder zu verzögern, aber zu schwach, um verkehrten Einrichtungen vorzubeugen, oder der Verschwendung Einhalt zu thun.

Die früheren Landstände hatten nicht nur das Recht, die Steuern zu bewilligen, sondern auch sie zu erheben, und selbst zu verwalten. Da zugleich auch der Hof unter dem Namen Hofanlagen so viele Steuern einbringen konnte, als er wollte, und da diese unter der Verwaltung der fürstlichen Kammer stunden, so gab es für die Abgaben der Unterthanen zweierlei Administrationen, Kassen, Schulden, Beamte, Rechnungen und

Grundsätze. *) Es bedarf keines Beweises, daß dieser doppelte Staatshaushalt dem Wohl des Volks, der möglichsten Einfachheit der öffentlichen Verwaltung, so wie dem Grundsatze, die Staatsausgaben auf die kleinste Summe zurück zu führen, wenig entsprechen konnte. Bei den jährlichen Postulatshandlungen begehrte der Hof von den Ständen einen bestimmten Beitrag ohne richtige Basis, ohne festen Anhaltspunkt, nach Angaben, wie sie die damalige Unvollkommenheit des Staatsrechnungswesens möglich machte, und auf die nämliche Art wurde auch nach einigen Schriftenwechsel meistens die verlangte Summe bewilligt. **)

Es wäre nicht schwer, das Bild der damaligen Administration vollends auszumahlen, wäre es nicht schon einleuchtend genug, daß ein auf so morschem Grunde stehendes Gebäude in sich selbst zusammen stürzen müsse. Täglich trat die Ueberzeugung lebendiger hervor, daß Baiern eigentlich keine Verfassung habe. Beobachter konnten daher das baldige Ende dieses schwankenden Zustands,

*) S. Ueber den Umfang der landständischen Rechte und Freiheiten. München 1798. 8.

**) Das Rechnungswesen an sich war einfach, klar und gut geordnet: allein die Komptabilität war höchst unvollkommen. Rückstände von hunderttausenden waren an der Tagesordnung.

und den Eintritt einer neuen Epoche leicht vorhersagen. *)

Diese neue Epoche beginnt mit dem 26. Mai 1818 jenem unvergeßlichen Tage, an welchem Maximilian seinem Volke eine Verfassung gab, die unmittelbar darauf ins Leben trat. Der erhabene Gründer dieser Verfassung erkannte richtig den Geist seiner Zeit, und Baiern gieng den Völkern Deutschlands auch hier, wie in so vielen treflichen Anstalten als hell leuchtender Stern voraus. **)

*) Es wird erlaubt sein, meine Leser hier an eine Stelle des von mir im J. 1804 herausgegebenen Genius von Baiern (IV. Heft. S. 59.) zu erinnern:

„Wie konnte man sich also in Baiern so lange „mit dem Trugbilde einer Verfassung täuschen, die „nie bestand, und, wenn sie je bestanden hätte, „nur desto mehr dazu gedient haben würde, die „Nationalkräfte zu lähmen. Wir glauben vielmehr: „daß Baiern erst jetzt daran arbeite, allmählig „eine dauerhafte Verfassung zu erhalten, „und daß auch diese ein Geschenk unsers unvergeßlichen Maximilians sein „werde.“

**) „Jamais un Monarque vraiment vertueux ne s'est trouvè en possession de la puissance souveraine, sans avoir desirê, de moderer sa propre autoritè, au lieu d' empiêter sur les droits des peuples. Les rois eclaires veulent limiter le pouvoir des leurs ministres et des leurs successeurs.“ S. Considerations sur la revolution francoise de Mad. la Baronne de Stael. 1818. 3 Tom. pag. 24.

Der Antheil an der Finanzverwaltung, obschon beschränkter als in mancher andern der neuen Verfassungen ist eines der wesentlichsten Rechte der baierischen Reichsstände, eine der sichersten Bürgschaften des öffentlichen Wohls. Die neue Verfassung schuf in der zweiten Kammer eine wahre Volksrepräsentation. Die Sitzungen derselben sind öffentlich. Die Abgaben werden vom Volke bewilligt, und über den Staatshaushalt wird öffentliche Rechnung abgelegt. Diese wenigen Worte enthalten bereits die Grundbedingungen der allgemeinen Glückseligkeit, und wie weit überbieten nur allein diese Bestimmungen alles, was Baiern von Verfassung oder einer Verfassung ähnlichem bisher genossen hatte. *)

Die Finanzverwaltung war bis jetzt in ein geheimnißvolles Dunkel gehüllt. **) Desto ge-

*) Jedermann wird dieses dankbar erkennen, ohne übrigens jede einzelne Bestimmung der Verfassungsurkunde aus Ueberzeugung zu unterschreiben. Nur darinn scheint die alte ständische Verfassung Vorzüge gehabt zu haben, daß hiebei eine immerwährende Vertretung bestand, und daß der Staatshaushalt alle Jahre regulirt wurde, während die Festsetzung desselben auf 6 Jahre, wenn auch nicht unvermuthete Ereignisse eintreten, doch den Verhältnissen eines Agrikulturstaats schwerlich anpassen möchte.

**) In der Staatskunde von Deutschland (1786) findet man zuerst die Uebersicht aller Staatseinnahmen

spannter war die allgemeine Erwartung, den Vorhang gelüftet, und in einem klaren Bilde den Zustand der Finanzen und die Grundzüge des angenommenen Systems dargestellt zu sehen.

Zu dieser Zeit war Baiern durch einen 25 Jahren beinahe ununterbrochen geführten Krieg Kriegsstand erschöpft. Eine beispiellose Theuerung hatte einen grossen Theil des Volks vollends zu Grunde gerichtet. Wer damals verschont blieb, sah sich nun bedroht durch plötzlich eingetretene eben so beispiellose Wohlfeile des Getreids. Das Volk sehnte sich nach Erleichterung, und bedurfte sie.

In dieser Lage erschien die allgemeine Darstellung der Finanzen des Königreichs. Vieles ist dafür und dagegen geschrieben worden. Es ist schwer, den Eindruck, die Ueberraschung zu schildern, welche dieselbe im ganzen Umfang des Reichs verursacht hat. Man fand sie weder klar, noch gründlich und allgemeine Niedergeschlagenheit erregte vollends die Ankündigung von acht neuen Abgaben, deren Entbehrlichkeit durch die Stände bis zur Evidenz bewiesen, und in dem Landtags-

---

und Ausgaben von Baiern vom J. 1763 — 1772. Spätere Nachrichten findet man in Pabsts (von Erlangen) Reisen, und in dem aktenmäßigen Zustand der Staatseinkünfte und Ausgaben von Baiern, der oberen Pfalz, Neuburg und Sulzbach. München 1800. 8.

abschied von dem Finanzministerium selbst zugestanden wurde. *) Die Stände nahmen indessen den vom Finanzministerium ausgesprochenen Grundsatz: „Keine Abgabe ohne Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit“ zur unveränderlichen Richtschnur ihrer Handlungen an. Und das Finanzministerium selbst that auf Foderungen Verzicht, die durch kein Bedürfniß gerechtfertigt werden konnten.

Verhandlungen der Stände im Finanzwesen überhaupt.

Ein höchst interessantes Resultat giebt die Vergleichung der anfangs vom Finanzministerium gemachten Foderungen mit den von den Ständen gegebenen und in dem Landtagsabschied genehmigten Bewilligungen. Es zeigt sich nämlich: daß durch Verminderung bereits bestandener Abgaben, durch bewirkte Verminderung der Staatsausgaben, durch Nachweisung zu hoch angesetzter Ausgabsposten, durch Nachweisung zu geringe angegebener Einnahmsposten und endlich durch Verweigerung von neuen Auflagen nur für die nächste Finanzperiode von 6 Jahren dem Volke bereits eine Last von vielen Millionen erspart bleibt. Nämlich:

*) Damit stimmt auch Soden und Hermes überein, daß es der finanziellen Darstellung völlig an Deutlichkeit gebricht.

A. Erleichterung durch Verminderung der bisherigen Abgaben.

1. Abschaffung des Beischlags à 6 kr. vom Steuergulden bei der Peräquationsabgabe	538,426 fl.
2. Nachlaß an der Gewerbsteuer im Rheinkreise	75,000 „
Summa	613,426 fl.
Folglich auf 6 Jahre . . .	3,680,556 „
Dazu kömmt nach 3 Jahren die zweite Familiensteuer, mit jährlichen 561,574 fl. folglich auf 3 Jahre	1,984,722 „
Summa der Verminderung der bisherigen Abgaben in 6 Jahren	5,665,278 fl.

Ausserdem wurde die in einigen Theilen des Obermain- und des Rezatkreises eingeführte preussische Sporteltaxe abgeschaft, und die Altbaierische dagegen eingeführt; eine Erleichterung, die hier zwar nicht nummerisch ausgedrückt werden kann, jedoch nicht unbedeutend ist.

B. Verminderung der Ausgaben bei den Ministerien.

1. Bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten .	50,000 fl.
2. — — — des Innern . . .	100,000 „
3. — — — der Finanzen . . .	25,000 „

4. Bei dem Ministerium der Armee	326,000 fl.
5. Bei der Gensd'armerie . . .	126,000 =
6. Bei dem Strassen- und Wasserbau	100,000 =
7. Bei den Landbauten	175,000 =
Summa . .	902,000 =
Folglich in 6 Jahren . . .	5,412,000 =

C. Nachweisung zu hoch angesetzter Ausgabsposten.

1. Bei den Zinsen der Getreidschuld	85,000 fl.
Folglich in 6 Jahren . . .	510,000 =

D. Nachweisung zu geringe angegebener Einnahmsposten.

1. Bei den grund- und lehenherrlichen Gefällen	92,000 fl.
2. Bei den Domainen und Staatsregalien	200,000 =
3. Bei den Mautgefällen . . .	200,000 =
Summa . .	492,000 fl.
Folglich in 6 Jahren . . .	2,952,000 fl.

E. Verweigerung von neuen Abgaben, Erhöhungen.

1. Bei der Häusersteuer	50,000 fl.
2. — — Stempelgefällen . . .	120,000 =
3. — — Aufschlagsgefällen . .	200,000 =
	370,000 fl.
Folglich in sechs Jahren . .	2,220,000 fl.

oder wenn die Behauptung mehrerer einsichtsvoller Deputirten, daß der Weinaufschlag nicht auf 200,000 fl. sondern auf 700,000 fl. anzuschlagen sei . . . . 5,220,000 fl.

Die durch die Ständeversammlung dem Volke bewirkten Erleichterungen betragen daher zusammen

A . . .	5,665,278 fl.
B . . .	5,412,000 »
C . . .	510,000 »
D . . .	2,952,000 »
E . . .	2,220,000 »
Summa	16,759,278 fl.

oder, wenn die obige Behauptung in Betref des Weinaufschlags gegründet ist, noch um 3 Millionen mehr. Es verdient ausserdem bemerkt zu werden: daß die Peräquationsabgabe, die schon nach 3 Jahren aufhört, nach dem Plan der allgemeinen Darstellung noch 27 Jahre fortgedauert hätte, und daß folglich hiedurch in 24 Jahren abermal 26,400,000 fl. erspart bleiben.

Dank dafür der Thätigkeit und Einsicht unserer Stände, die sich schon dadurch allein, wenn sie auch sonst nichts bewirkt hätten, ein bleibendes Denkmal errichtet haben! Dank der Milde und Mässigung der Regierung, die von ihren Foderungen abgieng, sobald sie von der Entbehrlich-

keit derselben, und von der hilflosen Lage des Volks überzeugt worden war!

Direkte und indirekte Steuern.

Es ist nicht überflüssig, auf den Unfug aufmerksam zu machen, welchen Schriftsteller und Andere mit der Unterscheidung von direkten und indirekten Steuern bis jetzt getrieben haben, welche keinem, der näher in die Natur der Abgaben eindringt, genügen kann. Auch die baierische Verfassungsurkunde macht einen wesentlichen Unterschied zwischen beiden, und auf dem Landtage vom J. 1819. (S. Verh. VI. B. S. 348.) kam es darüber zu Erklärungen.

Der Abgeordnete Behr, (auch als Schriftsteller rühmlich bekannt,) nennt indirekte Auflagen diejenigen, die von einem Theile blos vorgeschossen, von einem andern aber wirklich getragen werden. Darum gehören nach seiner Ansicht die Stempelgefälle, dann Taxen und Sporteln zu den direkten Auflagen, weil sie derjenige selbst trägt, der sie zu entrichten hat.

Dagegen verwahrt sich der königl. H. Finanzminister in der am 3 Juni über die Staatseinnahmen gehaltenen Rede. (S. Verh. X. B. S. 454.) Er nennt direkte Steuern nur diejenigen, welche von einem steuerbaren Vermögen oder Erwerbe den Steuerflüchtigen in bestimmten Terminen abgefodert werden.

Es ist der Mühe werth, darüber die Meinungen einiger der bekanntesten Schriftsteller zu vernehmen.

Die älteren Schriftsteller Justi und Pfeiffer erwähnen dieses Unterschieds noch nicht, und vermuthlich haben ihn zuerst die Physiokraten in Umlauf gebracht Indessen ist der Ungrund des phisiokratischen Systems dargethan worden. Diesen von ihnen erfundenen Unterschied in den Abgaben hat man jedoch bis jetzt beibehalten. Büsch sagt darüber (Geldumlauf I. Th. S. 666.) „Man „theilt auch die Abgaben ein in direkte und in„direkte. Ich finde bei den Schriftstellern, „welche diese Ausdrücke so gerne gebrauchen, kei„ne Definitionen von beiden, die einen deutli„chen Unterschied derselben erkennen liessen. „Wenn sie aber die Abgaben der einen und der „andern Klasse benennen, so sind die direkten Auf„lagen einerlei mit denjenigen, welche ich Aufla„gen auf den Besitz genannt habe, z. B. Grund„steuer, oder Landtaxe und Vermögenssteuer. In„direkte Abgaben sind also die auf den Genuß „und den Erwerb gelegten Auflagen, z. B. die „Patent-Stempeltaxe. &c"

Hier ist also die Stempeltaxe unter den indirekten Abgaben sogar ausdrücklich genannt. Soden (Nationalök. III. B. S. 153.) ist ungefähr der nämlichen Meinung, da er sagt: „Fest „und scharf ist der Unterscheidungscharakter beider „nicht bestimmt. Gewöhnlich heißt man direkte

„Auflagen diejenigen, welche unmittelbar vom
„Stoffbesitzer für diesen Stoff oder vom Staats-
„bürger für sein Dasein im Staate bezahlt wer-
„den; indirekte jene, welche von bestimmten
„einzelnen Produkten, oder vom Staatsbürger
„nur in gewissen gesetzlich bestimmmten Fällen
„erhoben werden“

Schmalz (Staatswirthsch. II. Th. S. 191.) sagte wie Behr: „Direkte Steuer soll die sein, „welche der selbst bezahlt, der sie eigentlich tra-„gen soll, indirekte, welche der bezahlt, welcher „sie sich von anderen erstatten läßt. Das wäre „nun ganz richtig, wenn man nur überlegt hätte, „ob nicht auch die direkt genannten Steuern von „andern erstattet würden, ob nicht z. B. der be-„steuerte Bediente die Steuer auf seinen Herrn „durch erhöhten Lohn wälze. Nicht die Person, „welche steuert, sondern der Fond, aus welchem „sie die Steuer bezahlt, wird das entscheiden.“

Weniger bestimmt drückt sich Say (II. B. S. 403.) darüber aus. „Entweder fodert man „den Steuerpflichtigen geradezu einen Theil ihres „Einkommens ab, welches man bei ihnen vor-„aussetzt. Dieß ist der Charakter der direkten „Besteuerung, oder man nimmt ihnen erst bei „Gelegenheit von gewissen Konsumtionen, die sie „mittels ihres Einkommens vornehmen, irgend „eine bestimmte Snmme ab. Dieses ist der Cha-„rakter der indirekten Besteuerung.“

Eben so unbestimmt und unbefriedigend sind die Aeusserungen der meisten und bewährtesten Schriftsteller, und es scheint ganz und gar unmöglich, irgend eine richtige Ausscheidung zu treffen. Eine Kapitaliensteuer z. B. ist eine direkte Steuer für den Kapitalisten. Weil es aber gewiß ist: daß sich dieser den Betrag derselben von dem Empfänger oder Schuldner wieder ersetzen liesse, würde sie für diesen durch den erhöhten Zinsfuß eine indirekte Steuer. Eben so ist es mit der Kopfsteuer, Dienstbotensteuer, und wir selbst haben an dem Anlehen vom J. 1811 die nämliche Erfahrung gemacht. Nebstdem können auch die meisten Staatsanstalten als indirekte Steuern betrachtet werden, z. B. das Lotto, das Postwesen, in so ferne dasselbe zur Quelle von Einnahmen gemacht wird.

Gäbe es wirklich direkte und indirekte Steuern, so wäre ohne Zweifel die Definition der direkten Abgaben, wie sie der H. Finanzminister gegeben hat, die richtigste wenigstens richtiger, als ich irgend eine in staatswirthschaftlichen Werken gefunden habe. Indirekte Abgaben wären dann diejenigen, welche in den gesetzlich bestimmten Fällen vom Genuß, Verbrauch, oder Erwerb mittelbar oder unmittelbar an den Staat entrichtet werden, oder alle diejenigen, welche sich nicht in die Reihe der direkten Abgaben reihen lassen.

Ohne Zweifel wird man aber in der Folge

wenig Werth mehr auf eine Unterscheidung legen, welche nur auf undeutlichen Vorstellungen beruht, und sich nicht in ihre letzten Elemente zergliedern läßt. Für Baiern ist sie indessen nicht ganz unwichtig. Gemäß der Verfassungsurkunde hängt die Bewilligung aller direkten Abgaben von den Ständen ab, folglich würde auch die der Stempelgebühren, Taxen und Sporteln davon abhängen, wenn diese nach der Meinung des Abgeordneten Behr zu den direkten Abgaben gehören würden. Weil aber dieselben nach den Ansichten des Finanzministeriums und der meisten Schriftsteller zu den indirekten Abgaben gehören, so müssen sie beibehalten werden. Nur im Fall einer Erhöhung oder Veränderung derselben ist die Zustimmung der Stände erfoderlich. Hätte daher das Finanzministerium dieser Behauptung nachgegeben, so wäre der Wirkungskreis der Stände auch auf diese indirekten Abgaben ausgedehnt worden, und was Manchem nur eine Schulfrage scheint, würde hier von wesentlichen Folgen sein.

Ob es übrigens gut war, in der Verfassungsurkunde eine Unterscheidung als Basis anzunehmen, welche nicht streng wissenschaftlich nachgewiesen werden kann, ob die in der Verfassungsurkunde ausgesprochene Beschränkung des ständischen Wirkungskreises rücksichtlich der sogenannten indirekten Auflagen, welche andere neue Verfassungen nicht enthalten, überhaupt nützlich und nothwendig ist, wird die Zukunft lehren.

Betrag der direkten und indirekten Steuern in jedem Kreise.

Der Vortrag des Abgeordneten Socher über die Staatseinnahmen enthält (Verh. d. St. VI. B. S. 177.) eine interessante Tabelle über den Betrag der direkten und der indirekten Steuern in jedem Kreise des Königreichs. Es ist die folgende:

Kreise.	Flächeninhalt Q. Meilen.	Seelenzahl	Seelen auf 1 Q. M.	Steuern direkte.	Steuern indirekte	Summa.
Isarkreis.	281 $\frac{731}{1000}$	489,252	1736	1,213,276	1,913,640	3,126,916
Unterdonaukr.	141 $\frac{793}{1000}$	364,063	2575	861,580	1,047,495	1,909,075
Regenkreis.	166 $\frac{793}{1000}$	361,672	2168	863,987	1,245,693	2,109,680
Oberdonaukr.	186 $\frac{893}{1000}$	487,941	2610	1,142,601	1,468,636	2,611,237
Rezatkreis.	148 $\frac{398}{1000}$	488,441	3304	1,423,161	1,693,994	3,117,155
Obermainkr.	152 $\frac{648}{1000}$	459,919	3013	901,032	1,427,301	2,328,333
Untermainkr.	166 $\frac{864}{1000}$	480,012	2885	1,277,339	1,003,532	2,280,871
Rheinkreis.	112 $\frac{344}{1000}$	429,695	3824	1,706,054	579,980	2,286,034
Zusammen .	1356 $\frac{2}{10}$	3,560,995	2764	9,389,030	10,380,271	19,769,301

Das baier. Budget (S. 23.) rühmt es als einen Vorzug unserer Finanzverwaltung, daß der Betrag der direkten Steuern dem der indirekten beinahe ganz gleich komme. „Dieses Verhältniß (sagt es) scheint einem Staate, dessen Hauptreichthum im Landbau besteht, der weder mit Fabriken übersetzt, noch ein eigentlicher Handelsstaat ist, allerdings angemessen.“

Nur wenige werden diese irrige und verworrne Ansicht, die ihre Widerlegung in sich selbst enthält, mit dem Verfasser des baier. Budg. theilen. Denn wenn der Hauptreichthum eines Landes im Ackerbau besteht, so scheint es ja eine natürliche Folge zu sein, daß die direkten und insbesondere die Grundsteuern auch die Haupteinnahme bilden. Es ist vielmehr daraus zu folgern, daß in einem Agrikultursstaate ein solches Verhältniß immer höchst fehlerhaft sei, und daß die indirekten Abgaben auf eine unverhältnißmäßige Höhe getrieben werden. Nun ist das Verhältniß der direkten Abgaben zu den indirekten im Isarkreise wie 100: 157, im Unterdonaukr. wie 100: 122, im Regenkr. wie 100: 144, im Oberdonaukr. wie 100: 128, im Rezatkr. wie 100: 119, im Obermainkr. wie 100: 158, im Untermainkr. wie 100: 78, und im Rheinkreise wie 100: 36. Man sieht hieraus: daß in den zwei letzten Kreisen, welche die vollkommenste Steuerverfassung besitzen, allein ein angemessenes Verhältniß statt findet.

Selbst

Selbst wenn der Rheinkreis Mauten und Zölle besitzen würde, so wäre das Verhältniß doch nur wie 100: 40, was allerdings eine sehr vollkommene Steuerverfassung voraussetzt.

Die französischen Phisiokraten Quesnoi, Mirabeau, Turgot, Letrosne und die deutschen Schlettwein, Wichmann ꝛc wollen bekanntlich nur eine einzige und zwar eine direkte Steuer. In Pahl's vor kurzem erschienenen politischen Lektionen ist der Wunsch ausgedrückt: daß die indirekten Steuern in allen Finanzsystemen bald ihr Ende finden möchten. Benzenberg (über preuss. Geldhaush. ꝛc.) sagt darüber: „Für die Folge möchte es gut sein, blos direkte Steuern einzubringen, und die ndirekten zu vermeiden, und mit ihnen das Heer von Angestellten in ihrem Gefolge, die Vexationen, die nicht von ihnen zu trennen sind, das Lähmende für die Gewerbe, das hieraus hervorgeht, und die hohen Verwaltungskosten. Dagegen enthält der französische Finanzbericht vom J. 1810 eine grosse Anpreisung der indirekten Steuern, weil sie den Staatskassen grosse Summen einbringen, fast ohne daß es die Kontribuenten fühlen oder wissen. Der Verfasser der merkwürdigen Schrift: über Grundsteuer in Deutschland (oder Abriß der Finanzgeschichte des Kön. Westphalen. 1814. 8. I. Th. S. 220.) geht noch weiter, indem er sagt: „Da hoffentlich die indirekten Steuern als die ein-

zig gerechten und dem Zustande der Civilisation am angemessensten die vorzüglichsten Branchen des öffentlichen Einkommens in der Folge ausmachen werden ꝛc.

Ohne Zweifel sollen in einem Ackerbaulande die sogenannten direkten Steuern die Haupteinnahme bilden. Benzenberg (in der oben genannten Schrift) zeigt die grossen Hilfsquellen, welche ein Finanzminister in den direkten Steuern vorzüglich in der Grundsteuer besitzt. Dagegen sind in Handelsstaaten die indirekten Abgaben die vorzüglichste Quelle von Einnahmen, wie die Budgets von England, und von dem Königreich der Niederlande deutlich genug beweisen. Der Freistaat von Nordamerika kennt noch wirklich keine anderen Abgaben.

Was übrigens der Verfasser des baier. Budgets damit sagen will, daß Baiern mit Fabriken nicht übersetzt sei, ist schwer zu begreifen. Ohne über den Ausdruck zu rechten, glauben die meisten: daß ein Land nie zu viele Fabriken besitzen könne. Es werden deren nie mehrere vorhanden sein, als es die Grösse der Kapitalien, des Absatzes, und die Zahl der arbeitenden Hände gestattet. Was darüber ist, wird augenblicklich zu Grunde gehen. Wo daher die Regierung nicht selbst Hindernisse schaft, oder im Gegentheil die Fabriken durch künstliche Mittel empor zu bringen

sucht, deren Wirkungen niemal lange dauern können, da werden genau nur so viele Fabriken bestehen, als den Verhältnissen eines Landes angemessen ist. Wenn aber unter dem obigen Ausdrucke auf die traurige Lage der Fabrikarbeiter Rücksicht genommen ist, in der sie sich manchmal in Kriegszeiten, oder bei Stockungen des Handels, oder zur Zeit einer Theuerung in der Schweiz, in England, Sachsen ꝛc. befinden, so sind wegen dieser blos augenblicklichen Stockung und Verlegenheit der Fabriken an sich noch keineswegs zu viele, so bald die gewöhnlichen Zeiten wieder eintreten. Wenn Fabriken auf eine grosse Menge im Lande erzeugter roher Materien, und auf grosse wohlhabende Bevölkerung gegründet sind, folglich durch eigene Kraft entstehen, und sich erhalten, dann kann ein Land deren nie zu viele besitzen.

Neue Steuern.

Das baier. Budget bemüht sich (S. 65.) meine Behauptung zu widerlegen: daß in der allgemeinen Darstellung acht neue Abgaben vorgeschlagen worden sind. Es könnte jetzt, nachdem durch die Standhaftigkeit der Reichsstände alle neuen Abgaben überhaupt abgelehnt worden sind, die Zahl derselben gleichgültig scheinen. Allein zum Beweise: daß meine damaligen Behauptungen nur reine Wahrheit enthielten, werden mir folgende Bemerkungen gestattet seyn:

Das baier. Budget (a. a. O.) räumt sechs Abgaben ein:

a. Gleichstellung der Besteuerung im Untermainkreise.
b. Revision der Häusersteuer.
c. Revision der Zugviehsteuer.
d. Das neue Mauthgesetz.
e. Die Stempeltaxe.
f. Den Weinaufschlag.

Es liegt mir daher ob, die Existenz der beiden übrigen nachzuweisen.

g. Die Kreise und Gemeinden sollen künftig die Erhaltung einiger Strassen übernehmen, welche der Staatskasse bisher 40,000 fl. kostete. Die Kreise und Gemeinden müssen also um 40,000 fl. jährlich Arbeiten verrichten, oder diese bezahlen. Sie haben es bisher nicht gethan, folglich ist es für sie eine neue Leistung oder Geldausgabe. Die Ueberwälzung von Leistungen oder Ausgaben von der Staatskasse auf die Unterthanen ist zwar eine Geldersparung für die Staatskasse, aber keine Erleichterung für den Staat, keine Ersparung. Es sind vielmehr neue Lasten, neue ungemessene Frohndienste, die man in dem Augenblicke schaffen will, da die Verfassungsurkunde ihre Aufhebung entschieden hat, Frohndienste, die dem Unterthan Zeit und Geld rauben, die viel vortheilhafter für ihn ver-

wendet werden können. Sehr treffend sagt darüber Schmalz (Staatswirth. II. Th. S. 170.) „Immer bringen unsere Finanzmänner nur in Anrechnung, was sie baar ausbezahlen, nie, was die Nation irgend eine Anstalt kostet. Nie rechnet man, was Menschen verlieren, denen von ihrem Gewerbe Zeit entzogen wird. Die Zeit ist Gold.

h. Die Zinsen der neuen Staatsschuld von vierthalb Millionen.

Unstreitig müssen davon wohl (ohne Provision) jährlich 175,000 fl. Zinsen bezahlt werden. Diese Bezahlung hatte bisher nicht statt. Um eben so viel weniger wird jährlich an früheren Kapitalschulden abbezahlt, folglich bleiben diese Schulden dem Lande um so viel länger zur Last. Dieser Aufwand ist also auf alle Fälle neu und muß durch Erhöhung oder desto längere Dauer von Abgaben aufgebracht werden.

Es wäre zu wünschen: daß Männer, denen es sogar an den ersten Elementen fehlt, sich aller Urtheile über Finanzgegenstände enthalten möchten. Denn man erröthet beinahe, so einfache, einleuchtende Sätze erst noch beweisen zu müssen. Wäre es noch nöthig, sich hier auf Authoritäten zu beziehen, so würde ich Say nennen, der (II. B. S. 442—468. d. deutſ. Uebers.) umständlich dar-

über handelt. Say, Schmalz, Soden und andere neuere Schriftsteller würden dem Verfasser des baier. Budg. im Fache der Finanzen weit mehr Belehrung verschaffen, als der stets einseitige und leidenschaftliche Burke, den er allein zu kennen, und gerade in der trivialsten Bemerkung anzubeten scheint. Denn die von Burke angeführte Unterscheidung zwischen Ersparung und Wirthschaftlichkeit gehört selbst zu den Anfangsgründen jeder Privathaushaltung, wird von jedem schlichten Landmann beobachtet, und ist daher eben nicht viel Rühmens werth.

Skizze der Steuerperception für Baiern.

Ehe ich diese Skizze vorlege, ist es nöthig, derselben einige Bemerkungen voraus zu schicken:

1. Es ist hier nicht die Rede von den Grundsätzen, nach welchen Steuern auferlegt werden sollen, sondern von der beßten wohlfeilsten Art, die einmal (gleichviel nach welchen Grundsätzen) bestimmten Steuern zu erheben.

2. Es ist hier nur von einer Skizze die Rede, nicht von einem in allen seinen Theilen auf das vollständigste ausgearbeiten Plan. Ganz natürlich werden der Skizze manche Einwürfe gemacht werden, welche ein vollständiger Plan bereits beantwortet haben würde. Wenn ich

daher über manche Schwierigkeit hinausgehe, ist es keineswegs darum, weil ich sie nicht kenne, sondern weil die Erwähnung und Beantwortung derselben keiner Skizze, sondern einer umständlicheren Auseinandersetzung angehört. Ich verwahre mich daher in so lange gegen alle Einwürfe und Einwendungen, bis ich einst die vollständige Ausarbeitung werde geliefert haben.

3. Meine Vorschläge gehen von dem Grundsatze aus die Administration der Staatsgefälle, so viel als möglich, in reine Perception umzuschaffen. Daher habe ich auch bei den grundherrlichen Naturalrenten des Staats auf reine Geldeinnahme angetragen, wenn dieses auch nicht schon aus jenen überwiegenden Rücksichten geschehen müßte, welche ich unter der Rubrik Staatsmagazine vorgetragen habe. Eben darum ist auch auf Fixierung des Malzaufschlags angetragen worden, wenn auch nicht höchst wichtige Gründe, die unter der Rubrik Malzaufschlag vorkommen, dieselbe nothwendig machen würde.

4. Dem heut zu Tage allgemein angenommenen Grundsatze, die Verfassung der Gemeinden möglichst auszubilden, und sie so selbstständig als möglich zu machen, ist auch hier gehuldigt. Obschon ich die Richtigkeit dieses Grundsatzes nicht unbedingt anerkenne, so wird sie

doch in diesem Gegenstande nicht zu bezweifeln sein, da die Erfahrung in mehreren Ländern bereits dafür spricht.

5. Die Auflösung der Gebundenheit der Güter, und die Ueberlassung der Abgaben-Vertheilung auf die einzelnen Grundstücke an die Gemeinden, welche immer für die bestimmte Summe im Ganzen zu haften haben, kann nur bei dieser Art der Steuer-Perception schnell, allgemein, und ohne Jemand zu benachtheiligen ausgeführt werden. Die Vortheile dieser Maasregel für die Landeskultur und selbst für die Staatskasse in so vielfacher Beziehung sind so einleuchtend, daß sie keiner Auseinandersetzung bedürfen. Um jedoch den Nachtheilen allzugrosser Gütervertheilungen vorzubeugen, sind besondere Maasregeln der Regierung nothwendig, welche bei dem 16. Punkte angegeben sind.

6. Man hat meinen in der Landtagszeitung zuerst vorgebrachten Vorschlag zu Aufhebung der Rentämter auffallend gefunden. Ja das baier. Budget findet ihn sogar ganz unerklärbar. Mir hingegen ist nur das unerklärbar, daß der Verfasser dieser Schrift die Administration durch Rentämter für die vollkommenste hält, die unter den jetzigen Verhältnissen denkbar ist. Der Beurtheilung jedes Unbefangenen bleibt es überlas-

sen zu entscheiden, ob mein Vorschlag ausführbar, und wenn er dieses ist, ob er allgemeinen Ansichten und den Verhältnissen Baierns insbesondere mehr entsprechend ist, als uns r Heer von Rentbeamten, Rechnungskommissären, Finanzräthen, Schreibern, Boten, und so vielen andern, welche alle vom Marke des Landsmanns zehren. Gerne gebe ich zu, daß unsere Steuerperception schon jetzt weit vollkommner sei, als die von manchen andern Lande. Aber Niemand wird verkennen: daß die Steuererhebung nach meinen Vorschlägen noch um mehr als die Hälfte wohlfeiler, und dabei einfacher und sicherer würde. Was der Staat an Besoldungen, Pensionen, Amtsgebäuden und Regiekosten ersparen würde, beträgt ungeheure Summen, und läßt sich nach den in den Landtagsverhandlungen vorfindigen Daten leicht berechnen.

7. Nur die unständigen grundherrlichen Renten sind nicht ganz unter das Ressort der Steuereinnehmer zu bringen. Allein nichts hindert die Erhebung derselben durch jene Behörden geschehen lassen, welchen die Errichtung der Kaufbriefe obliegt, wenn anders die Versuche mißlingen sollten, diese unständigen Renten in ständige zu verändern.

8. Die eben so kostbare, als weit aussehende, und in ihren Resultaten wenig fruchtbare Lan-

desvermessung und Katastrierung von so vielen Millionen Grundstücken würde dadurch von selbst entbehrlich, und viele Millionen Gulden würden dadurch dem Lande neuerdings erspart. Einzelne Gemeinden mögen sich immer, (wenn sie es nothwendig finden) ihre Flurbezirke vermessen lassen.

9. Findet man es bedenklich, diese Steuerperception sogleich allgemein einzuführen, und glaubt man, daß noch nicht alle Theile des Reichs hiezu reif sein möchten, (was ich übrigens bezweifle,) so könnte man ja in einzelnen Gegenden und Gemeinden, die sich etwa selbst dazu anbieten würden, vorläufig Versuche damit machen. Mir scheint es jedoch überflüssig, das erst noch versuchen zu wollen, was in andern Ländern, und zum Theil auch in einigen Kreisen des Königreichs selbst bereits seit vielen Jahren besteht, und den Beweis der Zweckmässigkeit in sich selbst trägt. Man gewöhne sich doch nur einmal an grosse Ansichten, Pedanterei und Kleinigkeitsgeist, der alle Detailverhältnisse in jedem Orte, Hause, und bei jedem einzelnen Grundstücke ängstlich berechnen, anatomiren und auszirkeln will, sind das Grab aller grossen Staatsanstalten. Diese kleinlichten Ausscheidungen und Berechnungen überlasse der Staat

denjenigen, denen sie allein nach ihrem ganzen Umfange bekannt sein können, nämlich den Mitgliedern einer jeden Gemeinde.

10. Die Einführung dieser Steuerperceptionsart wird die ganze Steuerverwaltung ganz unglaublich vereinfachen, in dem ersten Jahre hingegen, in welchem die Hebebücher an die Gemeinden hinausgegeben werden müssen, den Rentämtern einen ansehnlichen Zuwachs von Arbeiten verursachen. Das System müßte daher vorerst nur festgesetzt, aber erst nach dem Verlauf eines Jahres, binnen welcher Zeit alles hinlänglich vorbereitet werden kann, zur wirklichen Ausführung gebracht werden.

11. Manchem möchte es bedenklich scheinen, die Abgaben von grundbaren und eigenen Gütern durcheinander zu mengen, und sie ohne Ausscheidung von jeder Gemeinde überhaupt zu fodern. Allein vor allen Verwirrungen hierinn schützen die Flurbücher und Umschreibebücher, welche bei jeder Gemeinde gehalten werden müssen, und welche durch die amtlichen Briefsprotokolle leicht kontrollirt werden können. Auch werden die Gemeindeglieder selbst so wachsam sein, und einander so beobachten, daß keiner so leicht eine Abgabe, die ein anderer schuldig ist, übernehmen wird.

Nach diesen Voraussetzungen übergebe ich der unpartheiischen Prüfung von Sachverständigen folgenden Entwurf:

1. Der Gesammtbetrag dessen, was gegenwärtig eine Gemeinde an Grundsteuer, Dominikalsteuer, Häusersteuer, Familienschutzgeld, Zugviehsteuer, ferner an grund- gerichts- und lehenherrlichen Abgaben zu entrichten hat, blos mit einer Minderung von 2 Prozenten wegen der Bestimmung des §. 22. wird berechnet, und unter dem Namen Steuer, Schatzung oder Schutzgeld derselben zur Schuldigkeit angesetzt.
2. Dieser Gesammtbetrag wird künftig nicht mehr von den einzelnen Steuerpflichtigen, sondern von den Gemeinden im Ganzen eingebracht, und die künftigen Steuerverzeichnisse werden nur mehr die Namen der Gemeinden, und den Betrag ihrer Steuerschuldigkeit enthalten.
3. Zu Erhebung der Steuern werden Gemeinde- oder Ortssteurer, und Amtssteurer ernannt. Diese ersten haben nur die Steuern in ihrer Gemeinde, die letzten aber die von mehreren Gemeinden zusammen genommen, die einen Amtsbezirk bilden, einzusammeln.
4. Die Ortssteurer übergeben die erhobenen Steuern in zwölf monatlichen Raten

an den Amtssteurer. Doch steht es den Gemeinden frei, ihre Beträge auch für mehrere Monate, oder auch für das ganze Jahr auf einmal zu erlegen.

5. Die Summe, welche die Gemeinden gegenwärtig unter den obigen Rubricken an den Staat zu entrichten haben, wird vorläufig als Basis der neuen Steuerbelegung angenommen, bis das Steuerdefinitivum im ganzen Königreiche eingeführt sein wird.

6. Bei dem Eintritt des Definitivums hat jede Gemeinde diejenige Summe zu entrichten, welche ihr dann zugetheilt werden wird.

7. Was die Zehenten und Gilten des Staats betrift, so wird die Summe derselben gleichfalls für jede Gemeinde, oder jeden Steuerdistrikt besonders berechnet, und nach den bereits bestehenden Verordnungen von den Giltpflichtigen an die Ortssteurer in Geld bezahlt nach den Preisen, welche ihnen der Amtssteurer alle Jahre angeben wird.

8. Die Laudemien sollen, in so ferne sich die Grundholden des Staats darauf einlassen, in beständige Geldzinsen verwandelt, und dann ebenfalls von den Ortssteurern eingebracht werden. Wenn sie aber die Grundholden beibehalten wollen, so werden sie von jenen Gerichtsstellen eingenommen, welchen die Errich-

tung der Kaufs- und Uebergabsbriefe zusteht, und dort in der Amtsrechnung vorgetragen.

9. Um die Summe der genannten Abgaben für jede einzelne Gemeinde herzustellen, müssen die Rentämter darüber genaue Verzeichnisse verfertigen, und Liquidationen vornehmen, die Verzeichnisse den Ortssteurern mittheilen, und darinn den Steuerbetrag für jedes einzelne Individuum bestimmt ausdrücken.

10. Für die hergestellten und liquidierten Summen haftet die ganze Gemeinde.

11. Es steht jeder Gemeinde frei, diese Summe unter sich nach Gefallen zu vertheilen. Die Finanzstelle wird von der Unterabtheilung nur dann Notiz nehmen, wenn Beschwerden dagegen geführt werden, jedoch nur auf Kosten des verlierenden Theils.

12. Alle Gebundenheit der Güter wird auf der Stelle aufgehoben, und der Verkauf oder Tausch aller Grundstücke an die bereits ansässigen Glieder der Gemeinde vollkommen frei gegeben. Die Vertheilung der auf die veräusserten Grundstücke zu legenden Steuern und grundherrlichen Abgaben wird lediglich der Gemeinde überlassen, die es betrift, und die für pünktliche Entrichtung der bestimmten Abgaben im Ganzen zu haften hat. Nur in dem Fall, daß sich die Interessenten und die Gemeinde darüber nicht sollten vereini-

gen können, wird die Finanzbehörde davon Notiz nehmen, ausserdem aber sich durchaus nicht einmischen.

13. Wird ein Grundstück ausser den Bezirk einer Gemeinde verkauft, so müssen sich die beiden Gemeinden miteinander benehmen, wie viel der einen an ihrer Steuerschuldigkeit abgeschrieben, und der andern zugeschrieben wird. Die Anzeige davon muß an den Amtssteurer geschehen.

14. Damit die Vertheilung der Lasten desto schneller, allgemeiner und unpartheiischer geschehe, und theilweise Verkäufe ganz ungehindert geschehen können, bleibt es jeder Gemeinde überlassen, diese Repartition auf alle einzelnen Grundstücke sogleich zu entwerfen, und wenn sie es dabei für zuträglich erachten sollte, ihren Flurbezirk speciell vermessen zu lassen.

15. Jede Gemeinde muß daher ein eigenes Flur- und Umschreibbuch besitzen, in welchem zugleich diese Lastenrepartition enthalten sein muß. Ein Duplikat davon muß bei jedem Landgericht und Patrimonialgericht aufbewahrt, und von demselben, (nicht von dem Ortssteurer;) nebst Ausstellung der Kaufbriefe jede Veränderung des Besitzstandes in jedem dieser beiden Exemplare eingeschrieben werden. Die Umschreibbücher werden daher von den Gemeinden wohl aufbewahrt, aber

nicht geführt. Geht eines der beiden Exemplare verloren, so kann es leicht durch das andere wieder ersetzt werden.

16. Die Aufhebung aller Gütergebundenheit begreift die Freiheit neue Ansiedlungen vorzunehmen und Häuser zu bauen, keineswegs in sich. Darüber muß für jeden einzelnen Fall die specielle Bewilligung der Landesstelle nachgesucht werden.

17. Der Ortssteurer wird von der Gemeinde jährlich gewählt, und in dieser Eigenschaft dem Amtssteurer namhaft gemacht.

18. Hiezu dürfen nicht nur Schullehrer, wenn sie Kaution leisten können, sondern auch Gutsbesitzer, oder deren Verwalter gewählt werden. *)

19. Wenn die Gemeinden nicht zu groß und weitschichtig sind, kann der nämliche Ortssteurer auch für zwei oder drei angränzende Gemeinden gewählt werden.

20. Die

*) Es verdient Ueberlegung, ob nicht das jus, vielmehr onus subcollectandi wieder wie ehmal den Besitzern von Gütern, die mit Gerichtsbarkeit versehen sind, eingeräumt werden will. Das Hauptbedenken dagegen war nicht das Kollektationsrecht an sich, sondern der Umstand, daß diese Besitzer auf die Steuereinschätzung selbst wesentlichen Einfluß hatten.

20. Die Kaution soll nicht in baarem Gelde bestehen, sondern fideijussorische oder Real-Kaution sein.

21. Wenn bei der monatlichen Geldlieferung der Ortssteurer einige Individuen der Gemeinde in Rückstand bleiben, so hat der Ortssteurer dieselben dem Amtssteurer monatlich anzuzeigen, welcher die Rückstände in längstens acht Tagen durch Exekution erholen wird.

22. Der Ortssteurer erhält für Einbringung der Steuern, und für Aufbewahrung der nöthigen Rechnungen und Schriften von seiner Gemeinde 2 Prozente Vergütung. Doch steht jeder Gemeinde frei, ihrem Steurer statt dieser zwei Prozente die Benützung von in gleichem Ertrage stehenden Grundstücken, oder Naturalien, z. B. Holz aus einem Gemeinwalde 2c. zu überlassen.

23. Der Amtssteurer hat die Beträge von so vielen Gemeinden einzuheben, daß die entlegenste nicht weiter als 3 — 4 Stunden von seinem Wohnsitz entfernt ist.

24. Ihm liegt ob: 1. Die Steuererhebung. 2. Die Ertheilung des grundherrlichen Konsenses bei Veräusserungen grundbarer Güter des Staats. 3. Die Erhebung des Malzaufschlags nach den zum voraus bestimmten Summen. 4. Die Erhebung der Forstgefälle. Diese letzte kann jedoch auch eigenen Individuen,

die Geschicklichkeit dazu besitzen, und Kaution leisten können, übertragen werden.

25. Die Amtssteurer werden vom Staate ernannt, und erhalten zwei Prozente von allen eingehenden Gefällen, die sie sogleich zurück behalten.

26. Sie schicken monatlich den zwölften Theil der ganzen Einnahme an die ihnen vorgesetzte Kreiskasse.

27. Sie leisten verhältnißmässige Kaution auf die nämliche Art, wie die Ortssteurer.

28. Die Amtssteurer können für jetzt aus den ohnehin schon besoldeten Rentbeamten genommen werden. In der Folge wird man auf bekannt rechtliche, vermögliche und rechnungskundige Einwohner der Amtsbezirke Rücksicht nehmen.

Stiftungs-Kapitalien.

Aus der Rede des königl. Herrn Finanzministers vom 19. März 1819, (S. Verh. II. B. S. 412.) so wie aus den gehaltenen Vorträgen und Berathungen über das Staatsschuldenwesen erhellt: daß der baierische Staat den Stiftungen des Reichs ein Kapital von 23,031,587 fl. haftet. Der Abgeordnete von Hornthal (Vortrag über das Staatsschuldenwesen III. Abschn. §. 16.) ist der Meinung: Diese Kapitalien könnten zur Abzahlung die allerletzten seyn. Er findet es so-

gar vortheilhaft und nützlich: daß die Stiftungen ihre Gelder so sicher angelegt haben, und daß die Zinsen pünktlich entrichtet werden. Der Deputirte Socher äussert die nämliche Meinung, und gegen dieselbe hat sich in der ganzen Ständeversammlung auch nicht eine einzige Stimme erhoben, was ohne Zweifel der Eile zuzuschreiben war, mit welcher man über alle Finanzgegenstände hinwegschritt.

Nach meiner Ansicht wäre gerade diese Schuld die dringendste von allen, und daher die Verfügung höchst wohlthätig gewesen: daß jährlich eine Summe von wenigstens 400,000 — 500,000 fl. daran getilgt werden soll.

Die Stiftungskapitalien sind eigentlich ad causas pias, zur Unterstützung von Nothleidenden und Hilfe Bedürftigen vorhanden, denen sie unbeschadet der nöthigen Sicherheit für den Stiftungsfond vorgeliehen werden sollen. Ein Anlehen von hundert oder einigen hundert Gulden, ist oft hinlänglich, um eine Familie vom Untergange zu retten, den Viehstand zu verbessern, vortheilhaft gelegene Grundstücke anzukaufen, oder sonst den Ackerbau und Gewerbe zu beleben. Jetzt wo durch geringe Fruchtpreise die letzte Kraft des Landmanns verzehrt wird, wo es ihm beinahe unmöglich ist, irgendwo Geld aufzuborgen, wäre diese Hilfe doppelt nothwendig. Der Ackerbau, dem es jetzt an allen Betriebskapitalien fehlt, seitdem diese

Quelle für ihn versiegt ist, würde neuerdings aufleben, und diese 23 Millionen würden sich in den Händen des fleißigen Volks bald verdoppeln. In den Händen des Staats sind sie jetzt so viel als nicht vorhanden, weil sie dem Verkehr entzogen sind, nichts produziren, noch reproduziren können.

Daß der Staat diese Kapitalien an sich gezogen hat, verbreitet die Idee in Volk, daß er auch das Eigenthum derselben an sich gebracht hat. Viele im Volke, die nicht so genau zu unterscheiden verstehen, werden dadurch abgehalten, fromme Stiftungen zu machen, und wenn schon die Idee an sich ganz unrichtig ist, steht sie doch der Vermehrung des Stiftungsfonds mächtig im Wege. Schon diese einzige Rücksicht soll hinreichend sein, um den Staat von jeder Verbindung mit dem Interesse der Stiftungen für immer abzuhalten.

Wenn die Stiftungen vom Staate die Zinsen richtiger erhalten, als von Privaten, so folgt daraus noch keineswegs, daß der Staat sich zum Schuldner der Stiftungen machen soll. Ohnehin thut er dieses nicht aus Rücksicht für das Beste der Stiftungen, sondern nur um einer augenblicklichen Geldverlegenheit zu entgehen. Vielmehr ist daraus zu folgern, daß die Kreditgesetze fehlerhaft sind, und daß der Staat die gehörigen Mittel anwenden soll, um den Privatkredit im Lande zu erhöhen. Wenn übrigens auch die Zinsen vom

Staate richtiger bezahlt werden, als von Privaten, so möchte es den Stiftungen einst desto schwerer sein, das Kapital selbst zurück zu erhalten, wenn sie dessen bedürftig wären. Ohne Zweifel war es eine der verderblichsten Staatsoperationen, daß die Regierung sich zum Schuldner der Stiftungen aufgedrungen hat, und wenn (wie es allerdings scheint,) diese Maasregel durch gebieterische Umstände unausweichlich war, so kann man doch wahrlich nicht genug eilen, um das Uebel jetzt in ruhigen Zeiten wieder gut zu machen.

Ganz anders, und mit mehr Rücksicht auf die Bedürfnisse des Volks handelten hierin die Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1820. Sie haben sogar eine Million Anlehen mehr bewilligt, damit jährlich wenigstens eine Million an die Stiftungen zurückbezahlt, und so fort wieder ausgeliehen werden kann. Die allgemeine Zeitung (Jahrg. 1820. Nro. 228.) sagt darüber in einem Artikel aus Karlsruhe: „Die Zweckmäßigkeit dieser Maasregel ist einleuchtend, und sie erscheint als das sicherste Mittel, den Gewerben aufzuhelfen, den Werth der Grundstücke zu heben, den Zinsfuß herabzudrücken, und dem schändlichen Wucher zu wehren." Eben dieses wird in Hermes (X. B. S. 207.) bestätigt, und die Summe der jährlichen Rückzahlung an die Stiftungen sogar auf anderthalb Millionen angegeben. Es ist zu hoffen: daß die Stände diesem

Gegenstande auf dem nächsten Landtage die gehörige Aufmerksamkeit widmen werden.

Strassengesetz.

Die Verfassungsurkunde sagt (Titel VII. §. 2.) „Ohne den Beirath und die Zustimmung der „Stände des Königreichs kann kein allgemeines „neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen, „oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrift abgeändert, authentisch erklärt oder „aufgehoben werden.“

Dann §. 3.

„Der König erholt die Zustimmung der Stände „zur Erhebung aller direkten Steuern, „so wie zur Erhebung neuer indirekter „Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden.“

Am 19. April 1819 übergab das Finanzministerium der Ständeversammlung einen Gesetzentwurf über Ausscheidung der Landstrassen in III Klassen, gemäß welchem, um eine jährliche Ersparung von 40,000 fl. zu bewirken, ein grosser Theil der Strassenerhaltung den Kreisen und Gemeinden überbürdet werden sollte.

Dieser Vorschlag wurde von den Ständen am 12. Juni 1819 mit einer Stimmenmehrheit von 76 Stimmen gegen 29 abgelehnt. Bei den Debatten darüber sagte der Kommissär der Regierung (Verh. IX. B. S. 412.) sehr trefend:

„Was übrigens die Strassenausscheidung „selbst betrift, welche der zweite Ausschuß ge„mäß mehrerer Stellen seines Vortrags z. B. „S. 19 und 20 als bereits erfolgt ansieht, „so muß hier vorläufig, um Mißdeutungen vor„zukommen, bemerkt werden, daß eine solche Aus„scheidung keineswegs erfolgt sei, und mit den „im Gesetzentwurf beabsichtigten Wirkungen auch „nicht erfolgen konnte, bevor dieses Gesetz auf „dem verfassungsmässigen Wege sanktionirt sein „wird."

Da nun diese Sanktion abgeschlagen wurde, da die Stände in dieser Hinsicht um 40,000 fl. mehr an Steuern bewilligten, und diese Bewilligung auch im Finanzgesetz angenommen wurde, war man zu der Erwartung berechtigt, daß die Sache auf sich beruhen würde. Allein die Deputirten waren noch nicht alle nach Hause zurückgekehrt, als diese Ausscheidung der Strassen als Gesetz an die Kreisregierungen ausgeschrieben, und mit dem Anfange des Etatsjahrs sogleich in Ausführung gebracht wurde.

Man sagt: einige Regierungen hätten unter Berufung auf die Verfassung, und auf den Beschluß der Stände Gegenvorstellungen gemacht, und allerdings mögen die exequierenden Beamten, welche sämmtlich auf die Verfassung geschworen haben, hiebei in einige Verlegenheit gekommen sein. Indessen wurde das Arbeitspersonal auf

den bezeichneten Strassen sogleich entlassen, und alle Arbeiten auf Kosten des Staats sind und bleiben dort eingestellt.

Seitdem sind die betheiligten Gemeinden in die gröste Unruhe und Beklemmung gesetzt. Sie suchen Hilfe bei Advokaten, Landgerichten und Regierungen, und schicken Deputationen dahin und selbst nach München, ohne Erhörung zu finden. Sie haben durch das Finanzgesetz, und die Verfassung ein gegründetes Recht auf der bisherigen Verwaltungsart zu bestehen. Ihr gekauftes, ererbtes oder sonst wohl erworbenes Eigenthum, ihr Gewerbe verliert an Werth durch Verschlimmerung der Wege, durch Verminderung des Verkehrs, welche eine nothwendige Folge dieser Maasregel sind. Der Unterthan bezahlt Steuern zu Erhaltung eben jener Strassen, die er nun durch neue Frohnarbeit selbst erhalten soll. Es wird ihm eine Last aufgebürdet, die ihm bis jetzt unbekannt war. Die Strassen werden vernachlässigt, und es wäre nicht unmöglich, daß sie nach wenigen Jahren durch neue Arbeiten und Kosten der Gemeinden wieder hergestellt werden müßten. Die Gänge, Kosten und der Zeitverlust der betheiligten Gemeinden, um eine ihnen so nachtheilige Verfügung zu entfernen, betragen bereits eine weit höhere Summe, als man durch das Gesetz hatte ersparen wollen, und obschon diese in den Staats-

rechnungen nicht erscheint, hat sie doch das Land tragen müssen.

So ist diese Maasregel in jeder Hinsicht dem Lande höchst nachtheilig geworden. Aus welchem Gesichtspunkte die Stände bei ihrer nächsten Versammlung die Sache betrachten, und ob sie darinn eine Verletzung der Verfassnng erkennen werden, wird eine nahe Zukunft lehren. So viel ist nicht zu verkennen: daß das Eigenthum der Staatsangehörigen hiebei wesentlich betheiligt ist, und daß eine neue Naturalleistung einer neuen direkten oder indirekten Abgabe vollkommen gleich zu schätzen ist.

Tafelgelder.

Bei dem im J. 1819 gehaltenen Landtag erhielten die Minister in dem Augenblicke als das Defizit erklärt wurde, ansehnliche Tafelgelder, um die Mitglieder der Ständeversammlung zu bewirthen. Dieses Geld (eine nicht unbeträchtliche Summe) mußte vom Volke bezahlt werden. Sollen nicht die Stände, um das Volk von dieser Last zu befreien, in Zukunft auf die Tafeln der Minister freiwillig Verzicht leisten?

Ungültigkeit der früheren antikonstitutionellen Gesetze.

Ein späteres allgemeines Gesetz hebt nach allen Rechtsgrundsätzen die früheren einzelnen Ge-

setze auf. Dieses Rechts-Axiom gilt doppelt von Grundgesetzen. Es ist der Fall bei mehreren Gerichtsstellen vorgekommen, daß sie ihre Ueberzeugung, nicht nach einem gegen die Konstitution anstossenden Gesetze urtheilen zu können, der höchsten Stelle anzeigten.

Sie sollen darauf die Entschliessung erhalten haben: Gesetze die in der Verfassung nicht namentlich aufgehoben worden, müßten noch als giltig angesehen werden, bis man sie im verfassungsmässigen Weg namentlich aufheben würde.

Es scheint: die Regierung wolle nicht selbst entscheiden, welche Gesetze eigentlich als aufgehoben zu betrachten seien, sondern sie wolle dabei die Mitwirkung der Stände eintreten lassen. Diese Ansicht verzögert indessen das praktische Dasein der Verfassung, und wenn die namentliche Anführung dieser aufzuhebenden Gesetze nicht auf dem nächsten Landtag geschieht, so vergehen abermal drei Jahre, ehe die Verfassung ganz in Wirklichkeit getreten sein wird. Ausserdem scheint der verfassungsmässige Weg, das heißt, die Mitwirkung der Stände, nur bei Aufhebung oder Erläuterung schon bestehender Gesetze, (so spricht die Verfassungsurkunde) nothwendig zu sein. Diese Gesetze bestehen aber nicht wirklich, da sie durch die gegebene Verfassung von selbst (ipso facto) erloschen sind. Darüber dürfen die Stände nicht einmal berathschlagen, weil sie die Verfas-

sung, folglich auch die Aufhebung solcher Gesetze bereits beschworen haben. Die Regierung selbst könnte sie nur aus dem Gesichtspunkte „einer Abänderung der Verfassung, wozu die Initiative allein der Regierung zusteht," den Ständen zur Prüfung vorlegen. Also abermal nicht in dem Sinne der obenangeführten Entschliessungen! Es ist daher sehr zu wünschen:

1. daß die Regierung dem nun einmal angenommenen System gemäß auf dem nächsten Landtage die Verordnungen namhaft mache, welche als durch die Verfassung erloschen zu betrachten sind.

2. Daß sie, wenn dieses nicht mehr möglich sein sollte, den Kreis-Regierungen und Justizstellen die Weisung ertheile, die Verfassungsurkunde als allgemeines alle früheren widersprechenden Gesetze aufhebendes Grundgesetz aufrecht zu erhalten, ohne übrigens diese Gesetze selbst namentlich anzuführen. Nur in zweifelhaften Fällen soll die Entscheidung des Staatsraths erholt werden.

Verantwortlichkeit der Minister.

Bei den Debatten über den Staatsrath wurde in der Ständeversammlung vieles über die Verantwortlichkeit der Minister gesprochen.

Nirgend bestehen darüber befriedigende Gesetze, vielleicht auch darum, weil in konstitutionellen Staaten die Minister sich ohnedem nur dann hal-

ten können, wenn sie ausgezeichnete Männer sind. Nach der französischen Charte sind die Minister nur verantwortlich wegen Verrätherei und Bestechung. Es braucht nicht bemerkt zu werden, daß dadurch noch lange nicht der ganze Umfang von Verantwortlichkeit der Minister ausgesprochen ist, und daß diese Lücke, welche hier gelassen ist, vielleicht zu den Faktionen und Gährungen in den beiden Kammern vieles beiträgt.

Ueber die Verantwortlichkeit der Minister nach der neuesten Verfassung des Großherzogthums Baden liest man in Hermes (VIII. B. S. 129.) „der badische Gesetzvorschlag darüber war theils so unbestimmt, theils enthielt er so künstlich gewählte Formen, welche die Anklage erschweren, und das Durchschlüpfen des begünstigten Schuldigen fast für alle Fälle sicher stellen, daß dieser Entwurf von dem Verlangen eingegeben scheint, den ausgesprochenen Zweck in der That zu vereiteln." Wir sind weit entfernt, eine solche Beschuldigung für gegründet zu halten, die schon dadurch zum Theil widerlegt ist, daß die Regierung die von den Ständen vorgeschlagenen Modifikationen und Verbesserungen größtentheils angenommen hat.

Nach der baierischen Verfassungsurkunde sind die Minister nur verantwortlich wegen Verletzung der Verfassung. Ohne Zweifel ist diese Bestimmung ungleich richtiger, als die der

französischen Charte. Verrath und Bestechlichkeit machen nicht nur den Minister, sondern jeden Staatsbeamten, ja ersterer sogar jeden Staatsbürger und Einwohner verantwortlich. Nur Verletzung der Verfassung kann den Minister responsabel machen, dem die Bewahrung der Verfassung vorzüglich zur Pflicht gemacht ist, weil er durch Macht und Einfluß so leicht die Verletzung derselben veranlassen kann.

Nur eine wesentliche Lücke möchte hier noch auszufüllen sein, nämlich eine schärfere Bezeichnung dessen, was eigentlich zur Verfassung gehört, und was nur rein Sache der Verwaltung ist. Denn wenn hier keine genaue Gränzlinie gezogen ist, wird es der Ministerialgewalt, die wie jede andere nach Ausdehnung strebt, leicht möglich, unter dem Titel von Administration und administrativen Verfügungen Einrichtungen zu treffen, welche mehr oder weniger die Verfassung selbst untergraben. Sehr richtig sagt daher Fievée (über Staatsverfassung und Staatsverwaltung. A. d. Franz. v. Schlosser. I. B. S. 120.) „Es ist Thorheit sich frei zu wähnen, wenn man eine papierne Verfassung hat, während man die Verwaltung ohne alle Beschränkung wirken läßt.“

Mehr als Verantwortlichkeits-Gesetze würde Beschränkung in der Zahl der Minister, und die oben vorgeschlagene Eintheilung der Ministerien wirken.

Zehenten.

Wenn es nöthig wäre, den Gründen, welche ich im IV. Bande der Zeitbedürfnisse gegen Aufhebung der Zehenten umständlich entwickelte, noch neue beizufügen, so wäre es die Aeusserung des Deputirten Schulz über die Verhältnisse der Pfarreien im Rheinkreise:

„Man theilte die Pfarreien in drei Klassen „ein: die erste zu 232 fl. hören Sie! meine Her„ren! zu 232 fl., die zweite zu 464 fl., die dritte „zu 700 fl. Doch ist zu bemerken: daß diese „dritte Klasse nie an das Tageslicht gefördert „wurde. Daß indessen die edle Regierung Baierns „mit dem ihr schon so oft geklagten Elende der „Pfarrer im Rheinkreise bekannt sei, und es füh„le, das zeigen die nun schon seit drei Jahren „verwilligten Gratifikationen, mit deren Hilfe die „Bedürftigsten unter den Geistlichen einige Unter„stützung erhalten. Warum aber ist hier nichts „festes? S. Zehenten. 2."

Die Stände-Verhandlungen des Großherzogthums Hessen beweisen ebenfalls: daß zu Sustentation der Geistlichkeit jenseits des Rheins die Staatskassen zuschiessen müssen. In Frankreich muß zu gleichem Zwecke die Staatskasse 500,000 Livres zuschiessen, um den Priestern nur die kärglichste Existenz zu verschaffen. Denn um ihnen ein anständiges Auskommen, und ein sorgenfreies

Dasein zu geben, würde der zehenfache Betrag kaum hinreichen. Alle Berichte aus Frankreich machen die traurigste Schilderung von der Lage der niederen Geistlichkeit. Die vor Kurzem statt gefundenen Debatten über das Konkordat gaben mehreren Pairs und Deputirten Gelegenheit, den Wunsch auszudrücken, daß die Zahl der Bißthümer und Erzbißthümer möglichst vermindert, und der den überzähligen zugedachte Gehalt vielmehr zur höchst nöthigen Unterstützung der niederen Geistlichkeit verwendet werden möchte.

Was ist also durch Aufhebung der Zehenten gewonnen, wenn ein gleicher Betrag aus den Steuergefällen zum Unterhalt der Geistlichkeit verwendet werden muß, und wenn man durch eine neue Ungerechtigkeit allen Steuerpflichtigen eine Last auflegt, die früher nur von einigen getragen wurde. Die Zehenten sind daher dort nur scheinbar aufgehoben, weil unter einem andern Namen der gleiche Betrag wie zuvor entrichtet werden muß, und wenn es auch nicht völlig der gleiche Betrag ist, so wäre er es doch sicher, wenn für hinlänglichen standesmässigen Unterhalt der Geistlichkeit, welchen herbei zu schaffen, eine der heiligsten Pflichten des Volks ist, gesorgt werden würde.

Daß es aber dann den größten Theil der Unterthanen zwar nicht in jedem einzelnen Jahre aber

doch im Durchschnitt leichter und vortheilhafter ist, einen Theil der Früchte in Natur abzugeben, als Steuern in Geld zu entrichten, mag kaum zu bezweifeln sein.

So rächen sich übereilte und in ihrem ersten Beginnen ungerechte Maasregeln, daß sie noch jetzt nach einem Menschenalter nicht ganz wieder gut gemacht werden konnten, und daß Palliativmittel, Zuschüsse und Almosen nothwendig sind, um die Beraubten nicht wieder in ihre Rechte einzusetzen, sondern nur vor dem Hungertode zu schützen.

Eben so merkwürdig ist, was darüber unser Veteran Westenrieder (Beiträge zur vaterländ. Historie ꝛc. IX. B. S. 349.) sagt:

„Nach dem Bestande des jetzigen Ansehens „der Geistlichen würde der Geistliche nicht mehr „um seine Einwilligung gefragt werden, wenn es „jemal räthlich sein könnte, ihm das Zehentrecht „abzunehmen. Dieß wird aber zu keiner Zeit „räthlich werden können. Ich halte die Abgabe, „welche man, weil sie bei den Geistlichen in dem „zehenten Theile festgesetzt ward, den Zehent nennt „für die natürlichste und billigste, und bei „weiten für die leichteste Abgabe. Wenn „ein selbstständiger Eigenthümer eines Grundes „die Benützung dieses Grundes an einem Nutznießer überläßt, so stehet es, in so ferne er „nichts fodert, was dem Wohl des Staats ge-

„rade-

„radezu entgegen sein würde, in seiner Will„kühr, was er fodern will. Der Staat, welchen „in der Regel der Regent vorstellt, war berechtigt „zu fodern, daß die Nation ihre Priester ernäh„ren soll, und wählte dazu die leichteste aller Ab„gaben, die Naturalabgabe, welche kein vernünf„tiger Bauer mit einer unabänderlichen und un„erläßlichen Geldabgabe vertauschen wird. Bei „dem Bestand des Zehents giebt der Bauer, was „ihm wächst. Wächst ihm nichts, oder wenig; „so gibt er darnach; und wenn ihm entgeht, ent„geht auch dem Empfänger. Vielleicht hat die „harte Erfahrung den Bauer auch gelehrt, daß „da, wo Personaldienste in bestimmte jährliche „Geldabgaben verändert worden sind, diese Geld„abgaben jährlich und unerläßlich entrichtet, und „daß in Nothfällen zugleich auch wieder die alten „Personaldienste entrichtet werden mußten. Wenn „übrigens bei der Zehentabgabe der Landeigen„thümer jemal sollte gehindert worden sein, sein „Feld nach Gefallen zu bestellen; so hat ja die „Gesetzgebung die Pflicht und die Mittel, den (im „Wesen der Zehentabgabe ohnehin nicht gegrün„deten) Unfug zu verhindern.“

Zugviehsteuer.

Der Betrag der Zugviehsteuer im ganzen Königreiche ist die Summe von . . . 464,000 fl.

Das Finanzministerium hat in der den Stän-

den vorgelegten allgemeinen Darstellung, ohne sich über die Natur dieser Abgabe zu äussern, die Erwartung zu erkennen gegeben, daß dieser Betrag bei genauer Untersuchung um etwa 50,000 fl. vermehrt werden könne. Desto auffallender war der Tadel, desto greller waren die Schilderungen, welche die Deputirten über diese Steuer machten, und welche leider nur zu sehr gegründet sind.

Die jetzige Zugviehsteuer (die in geringerem Grade schon früher in Baiern bestand) gründet sich auf die Verordnung vom 16. August 1808. (Reg. Bl. von 1808. S. 1808.) Gemäß derselben mußten von jedem Pferde 1 fl. 12 kr, und von jedem Maulthier und Ochsen 48 kr. bezahlt werden, sobald diese Thiere das dritte Jahr zurückgelegt haben. Das Mautgesetz vom 2 . Sept. 1811. (Reg. Bl. von 1811. S. 1380) und das Steuermandat v. 22. Nov. 1811. (R. Bl. v. 1811. S. 1755) setzt zwar die Zugviehsteuer auf die Hälfte des vorigen Tarifs herab; allein die Verordnung v. 18. Febr. 1814. (Reg. Bl. v. 1814. S. 337.) stellte den Tarif vom J. 1808. provisorisch wieder her, und seitdem ist es bei diesem Provisorium geblieben. Dagegen ist der Unterthan frei von allem Weggelde im ganzen Königreiche, so lange er nicht die Mautgränze, das heißt die Gränzen des Reichs (mit Ausnahme des Rheinkreises) überschreitet.

Wenn man diese Abgabe genauer zergliedert,

so findet man, daß sie auf einen ganz fehlerhaften Grund gebaut ein trauriges Ueberbleibsel jener Zeiten ist, in denen die Natur der Abgaben noch wenig erforscht war. Sie wirkt

1. höchst nachtheilig auf die Moralität des Volks.
2. Sie drückt den Ackerbau und die Viehzucht.
3. Sie ist ungleich.
4. Sie ist in ihrem Betrage veränderlich.

Zu 1. Um sich derselben zu entziehen, werden unzählige Kunstgriffe angewendet, deren die meisten der Deputirte Häcker aus praktischen Erfahrungen angegeben hat. Die Verzeichnisse werden meistens nach den Selbstbekenntnissen der Unterthanen aufgenommen. Wenige Landleute machen sich ein Bedenken daraus, ihren Mennatstand geringer anzugeben, als er in der That ist. Selten verräth hiebei einer den andern, und wenn auch, so giebt es der Entschuldigungen mancherlei. Die Denuntiationen geschehen nur aus Rache, oder um für sich selbst Vortheile zu erhaschen. Zu der Zeit, wo Visitationen vorgenommen oder vermuthet werden, (eine schon an sich gehässige Maasregel) wird das Vieh verborgen, in andere Orte und Stallungen des nächst gelegenen Rentamtsbezirks, oder wo die Visitation schon früher vorgenommen wurde, gebracht, und das Gesetz auf diese Art vereitelt. Die Rentamtsboten können dabei manche Begünstigung, und auch manche

Leidenschaft geltend machen, wodurch entweder das Aerar gefährdet oder der Landmann um sein Geld gebracht wird.

Zu 2. Sie schadet der Kultur und Viehzucht aus vielen Gründen. Ein- und zweijährige Pferde und Stiere werden zur Arbeit gebraucht, und vor der Zeit angestrengt, um der Abgabe möglichst zu entgehen. Die ländlichen Arbeiten werden dadurch verzögert und unvollkommener gemacht, und manche Gelegenheit sich Geld zu verdienen, muß der Bauer zurücklassen. Er bekömmt weniger Dung, und wird also auch darum in seiner Kultur zurückgesetzt. Oder er ackert und fährt mit Kühen, wodurch er die Zugviehsteuer zwar ganz oder gar zur Hälfte erspart, aber dabei an Milchnutzung und Kulturmitteln noch mehr verliert.

Zu 3. Sie ist ungleich, weil sie mehr den Redlichen trift, der seinen Besitzstand getreu angiebt, als den Verschmitzten, der ihr durch allerlei Mittel ganz zu entgehen weiß. Sie ist ungleich, weil derjenige, der im Innern des Landes keine Gelegenheit findet, sich durch Fuhrwerk etwas zu verdienen, eben so viel von seinem Zugvieh bezahlen muß, als derjenige, der sich dadurch bereichert; weil ferner die Abgabe nicht nach dem Kapitalwerth, sondern nach der Zahl des Viehes berechnet ist, und von einem Pferd oder Ochs der gleiche Betrag bezahlt

werden muß, der Werth mag 30 fl. oder 200 fl. und darüber betragen. Sie ist endlich ungleich als Surrogat für die Aufhebung des Weggelds, weil Landleute, welche das ganze Jahr gar nie, oder höchst selten auf die Strasse kommen, folglich durch die Aufhebung des Weggelds nichts gewinnen, von ihrem Zugvieh eben so viel bezahlen müssen, als diejenigen, welche die Strassen täglich befahren, und sie als Mittel zu ihrer Bereicherung benützen können.

Zu 4. In dem Besitze des Zugviehes giebt es immerwährende Veränderungen nicht nur bei geschlossenen Bauerngütern, sondern auch und noch mehr bei ungebundenen durch Vermehrung oder Verminderung der Grundstücke, durch Zurücknahme bisher verpachtet gewesener Oekonomien, durch Unglücksfälle ꝛc. Sehr oft haben auch auswärtige Verhältnisse Einfluß auf den Betrag dieser Abgabe. In den Kriegsjahren vor dem Jahre 1815 hielten sich, weil es viel zu verdienen gab, manche Landleute Pferde, die sich seitdem mit Ochsen begnügen. Der Zugviehsteuer fehlt daher die Haupteigenschaft, welche alle Abgaben besitzen sollen, nämlich die Bestimmtheit.

Ueberdieß ist die Zugviehsteuer bei Bürgern und Gewerbetreibenden, welche nach der Beschaffenheit ihres Gewerbes nothwendig Zugvieh

halten müssen, bereits in der Gewerbsteuer begriffen, und bei Grundbesitzern in der Grundsteuer, weil sie ohne Zugvieh ihre Grundstücke nicht gehörig benützen können. Will man aber das Zugvieh besonders besteuern, so würde sich auch eine Auflage auf Wägen, Pflüge und andere ökonomische Geräthe eben so leicht rechtfertigen lassen, was wohl noch Niemand beigefallen ist. Wird daher das Zugvieh bei Grundbesitzern und Gewerbetreibenden, wie es sein soll, frei von Abgaben gelassen, so reduzirt sich das Zugvieh allein auf diejenigen, welche Pferde zu ihrem Vergnügen halten, und in diesem Falle wird sie eine Luxussteuer, und allein zu rechtfertigen sein. Allein auch hier giebt es der Abstuffungen mancherlei, welche die Bestimmung, was eigentlich Luxuspferde sind, und wann Pferde wegen Amt, Rang, Aufenthalt am Hofe gehalten werden müssen, sehr schwierig und willkürlich machen: so wie es überhaupt unmöglich ist, zwischen Luxus und unmittelbarem Bedürfniß eine richtige Ausscheidung zu trefen.

Alle diese Bemerkungen geben das klare und unstreitige Resultat: daß eine Zugviehsteuer allen gesunden Begriffen, und dem Nationalökonomieprinzip durchaus widerstrebend, und als einem rohen Zeitalter angehörig, in einem wohlgeordneten Finanzsystem keinen Platz behaupten könne. Merkwürdig ist es daher: daß das baier. Budg. dieselbe gleichwohl in Schutz zu nehmen wagt. Es

rühmt daran, daß es keine Klauensteuer ist. „Der Landmann, (heißt es dort) zahlt sie nicht von seinem ganzen Viehstand, sondern gleich jedem Fuhrmann und Lohnkutscher nur für sein Gespann.“ Aber wie in aller Welt ist es möglich, dem Landmann, der blos um seinen Acker zu bestellen, seine Grundstücke zu benützen, seine Produkte zu verkaufen, und Bedürfnisse dagegen herbei zu holen, und Dünger zu erhalten, folglich blos zum eigenen Gebrauch nothwendig Vieh halten muß, mit einem Fuhrmann und Lohnkutscher zu vergleichen? Es wäre überflüssig, hier noch weitere Bemerkungen beizusetzen!

Ungeachtet die Zugviehsteuer bereits nachtheilig und gehässig genug war, erschien doch am 25. Nov. 1820 darüber eine neue Verordnung, welche sie nicht nur vollends zum Grab der Moralität und zur Geisel des Landvolks macht, sondern auch, da sie eine wirkliche Abänderung einer bereits bestehenden Verordnung enthält, und auf das Eigenthum der Staatsangehörigen wesentlichen Einfluß hat, folglich durch keine Wendung als blos administrative Maasregel anzusehen ist, sogar als Verletzung der Verfassung betrachtet werden kann. Ein Auszug aus dieser Verordnung, die man in unserm Zeitalter in einem konstitutionellen Reiche bei der allbekannten Milde unserer Regierung kaum für möglich halten sollte, wird diese Behauptung nur zu sehr rechtfertigen.

§. 3. Für mehr als dreijährig gilt dasjenige Vieh, welches bei dem Aufschreiben dafür erkannt — welches überhaupt zum Einspannen gebraucht wird.

§. 4. Der Eigenthümer, welcher behauptet, daß ein solches Thier das dritte Jahr noch nicht zurückgelegt habe, muß den Beweis führen.

§. 5. Der Einwand, daß ein solches nur ausnahmsweise zur Arbeit gebraucht werde, — zur Eingewöhnung — daß es eigentlich zur Mastung bestimmt sei — befreit von der Steuereinrichtung nicht.

§. 6. Alle zum Zug durchaus nicht benützte blos zur Mastung oder zum Handel bestimmte Ochsen sind von der Abgabe frei.

§. 7. Diese Freiheit erstreckt sich nicht auf solche, welche erst in dem Zeitpunkt der Aufschreibung zur Mastung eingestellt werden, nachdem sie bis dahin zur Arbeit gebraucht worden.

§. 10. Die Steuer wird entrichtet von den bei der Aufschreibung vorhandenen Thieren, wenn sie auch eben erst angekauft worden.

§. 11. Die Aufschreibung geschieht jährlich gegen den Ausgang des April, und im Anfang des Maimonats in den Distrikten gleichzeitig, so daß sie bis zum 14. Mai geschlossen ist.

§. 18. Der Steuervorgeher erhebt die Steuer nach seiner Berechnung sogleich bei dem Aufschreiben, oder in den ersten Tagen nachher.

§. 19. Bei der Bezahlung muß Jeder selbst die Irrungen bemerken, welche im Ausschreiben untergelaufen sein können. Deshalb gilt auch in dem Fall entdeckter Defraudation der Einwand nicht, es sei nicht richtig aufgeschrieben. Bei der Zahlung hat Jeder dieses wahrnehmen können, und war verbunden, es zu sagen.

§. 25. Die Rentamtsboten müssen zur Visitation der Ställe einen schriftlichen Auftrag haben, auch soll, wenn es ohne Zeitversäumniß geschehen kann, der Steuervorgeher oder wer die Aufschreibung besorgt hat, beigezogen werden.

§. 26. Der kön. Rentbeamte selbst untersucht alle zur Anzeige gekommenen Gefährden, und erhebt nach Feststellung der Defraudation die gesetzliche Strafe.

§. 27. Diese besteht für die erste Defraudation — es sei solche mit einem oder mehreren Stücken begangen worden, — in dem dreifachen Betrag der nachzuholenden Steuer; sie steigt in dem ersten Wiederholungsfall auf den sechsfachen, in dem zweiten auf den 20fachen Betrag der Steuer.

§. 28. Die Strafen fallen zur Hälfte dem Angeber oder Entdecker zu, zur Hälfte dem Lokalarmenfond.

§. 29. Der kön. Rentbeamte ist streng verpflichtet, den Namen des Anzeigers zu verschweigen. Er haftet für die Verschwiegenheit seines Personals.

§. 30. Die Kosten der Untersuchung trägt der Defraudant besonders. Sie dürfen, so weit sie bei dem Rentamte erwachsen, die Hälfte der Strafe nicht übersteigen.

§. 31. Von der ganzen Summe der in die Rentamtskasse einfliessenden Viehsteuer erhält der Steuervorgeher, welcher die Aufschreibung und Einhebung besorgte, ein Prozent.

In der That dachten die Stände, als sie die Mehrung der Zugviehsteuer mit 40,000 fl. bewilligten, wohl nicht daran, daß sie in ihrer Natur abgeändert, durch solche Maasregeln auf einen ungleich höheren Betrag erhoben, und eine neue Quelle von Straffen, unmoralischen Handlungen, und willkürlichen Bedrückungen des Volks werden würde.

Es giebt zweierlei Wege, bei Aufhebung dieser Steuer den gleichen Betrag auf eine viel weniger drückende Art zu erheben. Soll der Grund dieser Abgabe die Befreiung vom Weggeld sein,

so wäre es ja der Gerechtigkeit weit gemässer, statt derselben das Weggeld selbst wieder einzuführen. Man wendet dagegen ein, daß dieses den Reisenden sehr unangenehm und zeitraubend sei. Allein Soden bemerkt darauf sehr richtig: daß, seitdem in allen gut und übel oder auch gar nicht gepflasterten Orten Pflasterzoll entrichtet werden muß, ohnehin die Befreiung vom Weggeld nicht mehr existiere. Er glaubt mit vollem Rechte: daß die Pflasterzollseinnehmer auch zugleich das Weggeld einnehmen und daß die Pflasterzollplätze auch genau die Weggeldstationen sein könnten, und der Einwurf von Zeitverlust und Verzögerung der Reisen wäre dadurch gehoben. Die Unannehmlichkeit von öfteren Bezahlungen, die indessen bei weiteren Reisen auch auf einmal entrichtet werden können, wird durch die Annehmlichkeit eines guten Weges bei weiten überwogen. Das Weggeld würde genau nur diejenigen trefen, welche von den Heerstrassen Gebrauch machen und Nutzen ziehen. Alle übrigen wären, wie es auch die Gesetze der Gerechtigkeit fodern, davon frei. Das Weggeld ist nicht bereits in der Grundsteuer oder Gewerbsteuer begriffen, wie die Abgabe vom Zugvieh. Es ist eine für sich bestehende Abgabe, welche für einen eigenen bestimmten Gebrauch entrichtet wird Diese Abgabe besitzt daher alle Eigenschaften, welche nach reinen Grundsätzen gefoderi werden können, nur verliere man dabei nicht

den Gesichtspunkt aus den Augen, in dem Weggeld nur den Ersatz für die aufgehobene Zugviehsteuer, nicht aber eine Vermehrung von Einnahmen zu suchen.

Die zweite Art, die Aufhebung der Zugviehsteuer möglich zu machen, bestünde darinn, den Betrag derselben auf die Grundbesitzer auszutheilen, und mit der Grundsteuer einzubringen, folglich diese verhältnißmässig zu erhöhen. Nur bei den sogenannten Luxuspferden könnte sie noch ferner bestehen, wenn man es anders nicht angemessener findet, sie wegen dem im Ganzen geringen Betrag, und wegen beschwerlicher Regie auch dort aufzuheben.

Wahrscheinlich ist es übrigens nach den unter der Rubrick: Budget vorgetragenen Bemerkungen, daß auch bei gänzlicher Abschaffung der Zugviehsteuer ohne Ersatz die Finanzen doch wohl bestehen können.

Inhaltsanzeige.

Fünftes Bändchen.

Besondere Abgaben . . . . Seite 5
Gränzen der Abgaben 12
Namen der Abgaben 16
Verhältniß der Abgaben in den acht Kreisen des Königreichs 19
Termine der Abgaben 23
Abgaben-Rückstände 30
Adel 32
Aktivhandel von Baiern 43
Falsche Ansichten 47
Aristokratie 52
Politische Aerzte 58
Ausserordentliche Ausgaben 64
Besteuerung der Geistlichkeit und der Stiftungen 69
Budget: Eigenschaften desselben 72
Budget. Ob das Finanzministerium bei demselben bestehen könne 89
Domainen 103
Dominikalsteuer 126
Neue staatswirthschaftliche Erfindung . . 131
Ersparungen 133
Etat des königl. Hauses und Hofes . . . 137
Etat des Ministeriums des königl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten . . . 143

Sechstes Bändchen.

Etat des Staatsraths . . . . . Seite 5
Eigene Etats der Ministerien 11
Einzelne Etatspositionen 15
Eintheilung der Ministerien 19
Finanzwesen 23
Forstaufsicht in Privatwaldungen 27
Wohlfeile des Getreids 34
Geschäftsformen 39
Geschäftsgang 41
Vereinfachung der Geschäfte 42
Grundherrliche Rechte 45
Ueberbürdung mit grundherrlichen Abgaben 49
Holzmangel 52
Hypothekenordnung 65
Kommissionen 67
Kulturgesetze 70
Luxus des Staats 72
Malzaufschlag 73
Betrag der Regiekosten bei einzelnen Staatseinnahmen 78
Pensionen 81
Staatsmagazine 86
Staatsschatz 101
Staatsverwaltungssystem 106

Geist der baierischen Ständeverhandlungen im Jahre 1818. 110
Verhandlungen der Stände im Finanzwesen überhaupt 113
Direkte und indirekte Steuern 122
Betrag der direkten und indirekten Steuern in jedem Kreise 127
Neue Steuern 131
Skizze einer Steuerperception für Baiern . . 134
Stiftungskapitalien 146
Strassengesetz 150
Tafelgelder 153
Ungültigkeit der früheren antikonstitutionellen Gesetze 153
Verantwortlichkeit der Minister 155
Zehenten 158
Zugviehsteuer 161

Sinnstörende Druckfehler.

Fünftes Bändchen.

S. 12. Z. 7. statt Ausgleichung lies: Auszeichnung
— 15. — 2. — Calanne's l. Calonne
— 40. — 14. — einzelner l. Einzelner
— 53. — 4. — Besitzer l. Beisitzer
— 54. — 23. — Landeskulter l. Landeskultur.
— 59. — 7. — gesandten l. Gesandten
— 63. — 4. — dem l. den
11. — was l. etwas
— 76. — 18. — nachtheiliger l. nothwendiger,
— 87. in d. Anm. unserm l. diesem
—108. — 1. — Gümbinner l. Gumbinner
—119. — 18. nach Tagw. ist einzuschalten vertheilt, und
—126. — 1. — Holzhändler l. Holzhändler,
—127. — 17. — unsern l. unserm
—130. lezte Zeile 5,133 l. 51,331

Bayerische
Staatsbibliothek
München

11/96
R. Buchn...
Buchbi...
...4098 H...

Aretin, Johann Georg <<von>>,

Zeitbedürfnisse mit besonderer Rücksicht auf Bayern

Bd.: 6

München [u.a.] 1839

Bavar. 120 a-6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10370623-5